Ausschußbericht

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, sowie das als Entwurf zu behandelnde, durch Allerhöchstes Patent vom 6ten Novbr. v. J. für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgehobene Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten Octbr. 1855 und das in gleicher Weise zu behandelnde vorläufige Gesetz, betreffend die Wahlen zum Reichsrath, vom selbigen Dato.

Die Versammlung hat uns den Auftrag ertheilt, über die rubricirten Vorlagen nach vorgängiger Prüfung derselben unsern Bericht zu erstatten:

I.

Nothwendigkeit einer provisorischen Bestimmung wegen Vertretung der Interessen Holsteins in der gemeinschaftlichen Monarchie.

Bevor wir indeß die durch die Vorlagen angeregte Frage, wegen zukünftiger Gestaltung der Verhältnisse des Herzogthums Holstein zur Gesammtmonarchie, und die damit zusammenhängende, wegen Modificationen der Verfassung des Herzogthums Holstein selbst, einer eingehenden Erörterung unterziehen, müssen wir die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die augenblickliche Lage des Herzogthums lenken.

Durch die Patente vom 6ten Novbr. v. J. ist das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten Octbr. 1855 für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgehoben, und die Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine und der Finanzen sind in Zukunft, in so fern ihr Wirkungskreis sich auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bezieht, nach Maßgabe der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 Sr. Majestät dem König allein verantwortlich. Dabei ist im Eingange des Patents ausdrücklich gesagt, daß für die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie das Verfassungsgesetz vom 2ten Octbr. 1855 in ungeschwächter Wirksamkeit zu bestehen fortfahre.

Dieser Absicht der Regierung dürfte nun freilich ein wesentlich rechtliches Bedenken entgegenstehen. Denn das Gesetz vom 2ten Octbr. 1855 betraf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie als einer Gesammtheit. Wenn dasselbe jetzt für zwei Theile dieser Gesammtheit aufgehoben ist, so dürfte es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die übrigen Theile um so weniger fortbestehen können, als die Gesammtheit im Uebrigen thatsächlich fortbesteht, und fortfährt, gemeinschaftliche Angelegenheiten zu behalten. Die Gesetzgebung rücksichtlich dieser Angelegenheiten läßt nämlich, so lange sie gemeinschaftlich sind, in der Regel keine verschiedenartige Behandlung, je nach den Theilen der Monarchie, welche sie betreffen, zu. Für dieselben, so weit sie das Königreich und das Herzogthum Schleswig angehen, soll das Gesetz vom 2ten Octbr. 1855 nach wie vor maßgebend sein, und bei ihrer Ungetrenntheit von denselben Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg würde dasselbe Gesetz daher auch für diese maßgebend sein müssen, obgleich es für sie ausdrücklich aufgehoben ist. Daß die Beschlüsse der Dänischen und Schleswigschen Mitglieder des Reichsraths nicht unmittelbar auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in so weit diese die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffen, sich beziehen würden, macht keinen wesentlichen Unterschied. In so weit Se. Majestät der König jenen Beschlüssen seine Sanction ertheilte, würde auf dieselben in den desfälligen Erlassen für Dänemark und Schleswig Bezug genommen werden, in den Erlassen für Holstein und Lauenburg würde solche Bezugnahme fehlen. Die Erlasse für diese und für jene Theile der Monarchie werden aber nicht anders, als mit einander übereinstimmen können, weil eben die thatsächliche Gemeinschaftlichkeit der betreffenden Angelegenheiten die Möglichkeit einer verschiedenartigen Behandlung derselben so gut wie ausschließt.

Es ist also ein Irrthum, wenn vielleicht angenommen wird, daß durch die Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 2ten Octbr. 1855 für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die alleinige Königl. Autorität rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben wiederhergestellt sei. Im Gegentheil würde in Wahrheit, wenn die ausgesprochene Ansicht der Regierung ohne Weiteres zur Ausführung gebracht würde, die Autorität eines lediglich aus Dänischen und Schleswigschen Abgeordneten bestehenden Reichsraths sich auf die in demselben durchaus nicht vertretenen Herzogthümer Holstein und Lauenburg erstrecken. Es würde mithin die Lage dieser Herzogthümer durch den Wegfall der ihnen in dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetze verliehenen, wenn auch noch so ungenügenden Vertretung, wo möglich, nur noch verschlechtert sein.

Es liegt außer dem Bereich unserer Beurtheilung, welches Gewicht die übrig gebliebenen Mitglieder des Reichsraths diesem rechtlichen Bedenken zusprechen, und ob sie trotz desselben und der nicht mehr zutreffenden §§ 24 bis 28 und 37 des Gesetzes vom 2ten Octbr. 1855 sich für competent erachten werden, auf Grund dieses Gesetzes Beschlüsse zu fassen. Für die Beschlüsse der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein kann zur Zeit nur die vorgedachtermaßen ausgesprochene Absicht der Regierung maßgebend sein. Es wird die drohende Gefahr, in welche das Herzogthum Holstein durch die Erlasse vom 6ten Novbr. gerathen ist, daher auch nicht verkannt werden können.

Das Bestreben darauf zu richten, daß solche Gefahr abgewendet werde, wird unsers Erachtens die Ständeversammlung um so mehr als ihre Aufgabe betrachten müssen, als, wie sehr auch von allen Seiten man bemüht sein mag, eine befriedigende, definitive Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse der der Monarchie angehörigen Länder herbeizuführen, doch voraussichtlich eine längere Zeit darüber hingeht, ehe das gewünschte Ziel erreicht sein wird,

und die Gesetzgebung rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten inzwischen nicht wird ruhen dürfen. Daß die Regierung Sr. Majestät des Königs demselben Gesichtspuncte eine hohe Bedeutung nicht wird absprechen wollen, kann wohl nicht bezweifelt werden. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn auf dem Wege des Einverständnisses zwischen verschiedenen repräsentativen Körperschaften ein gemeinsames Ziel erreicht werden soll, die Aussicht auf ein gedeihliches Zusammenwirken bei einem gleichberechtigten Auftreten derselben in eben solchem Grade erhöht wird, wie sie schwindet, wenn das Gleichgewicht von vorne herein gestört ist. Es wird nämlich auf der einen Seite jeder noch so ferne Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung des Gleichgewichts für eine Concession gehalten werden, welche selbstverständlich auf der andern Seite als solche keine Anerkennung finden kann. Für die Wahrheit dieses Satzes hat die Erfahrung der neuesten Zeit zu viele Belege geliefert, als daß es nicht von Allen, welche, ohne irgend einem Hintergedanken die Thür offen zu halten, eine Befestigung der Monarchie durch eine für alle Theile derselben befriedigende Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse anstreben, als ein Bedürfniß erkannt werden sollte, das gestörte Gleichgewicht vor allen Dingen wieder herzustellen. Daß aber jetzt, nachdem der Holsteinischen Ständeversammlung die Gesammtstaatsverfassung als Entwurf vorgelegt worden, auf dem nun betretenen Wege wird fortgeschritten werden, daß also auf dem Wege der Verhandlung mit dem Dänischen Reichstage, mit den Ständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein und mit der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg die gemeinsamen Verfassungsverhältnisse werden festgestellt werden müssen, wenn dieses Ziel nicht überhaupt aufgegeben werden soll — das dürfte keinem Zweifel unterliegen, selbst wenn die Regierung für den Augenblick wegen des ferneren Verfahrens keinen bestimmten Plan gefaßt oder sogar einen entgegengesetzten im Auge haben sollte. Denn dieser Weg ist nicht nur der allein rechtmäßige, sondern auch längst zwischen der Regierung Sr. Majestät des Königs und den Deutschen Großmächten, im Namen des Bundes, vertragsmäßig festgesetzt, und die Erfahrung hat bewiesen, daß eine Abweichung von demselben nur zu heilloser Verwirrung und Unsicherheit in allen öffentlichen Verhältnissen führe. Es ist auch nicht zu verkennen, daß, wenn es der Regierung Ernst ist mit der mehrfach ausgesprochenen Absicht, ein Einverständniß mit der Holsteinischen Ständeversammlung über das Verhältniß des Herzogthums zur Gesammtmonarchie herbeiführen zu wollen, auch den übrigen Landesvertretungen gegenüber kaum ein anderer Weg, als der bezeichnete, übrig zu bleiben scheint, wenn nicht diese in eine Lage gebracht werden sollen, welche die gegründetste Ursache zur Unzufriedenheit geben würde.

Wenn aber wider Verhoffen in der Folge es sich herausstellen sollte, daß die jetzigen Verhandlungen nur eingeleitet seien, um augenblicklich drohende Gefahren von der Hand zu halten, so werden voraussichtlich solche Gefahren nur in viel erhöheterem Grade wieder hervortreten. Wer möchte hiefür die Verantwortung auf sich nehmen?

Die Besorgniß, daß das Herzogthum Holstein durch Ausführung der in Beziehung auf die fortdauernde Wirksamkeit des Reichsraths für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig von der Regierung ausgesprochenen Absicht, unter den übrigen vorhandenen Umständen, für eine, ihrer Dauer nach, vorher nicht zu berechnende Zeit in eine seiner Selbstständigkeit und Gleichberechtigung widerstreitende Abhängigkeit von den Beschlüssen eines Reichsraths für Dänemark und Schleswig gerathen würde, ist unter diesen Umständen völlig begründet.

Die Deutsche Bundesversammlung hat, wie bekannt, schon durch Beschluß vom 11ten Febr. v. J. von der Königl. Regierung die Anzeige von solchen Anordnungen verlangt, welche

dieselbe zur Herstellung eines den Bundesgrundgesetzen und den Zusicherungen von 18⁵¹/₅₂ entsprechenden und insbesondere die Selbstständigkeit der besonderen Verfassung und Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und ihre gleichberechtigte Stellung wahrenden Verhältnisses entweder getroffen habe oder beabsichtige. Es wird daher auch kein Zweifel darüber erlaubt sein, daß der Deutsche Bund sich nicht dabei beruhigen würde, wenn das Herzogthum Holstein in der gedachten Weise auf eine unbestimmte Zeit in einen den Bundesgrundgesetzen und den Zusicherungen von 18⁵¹/₅₂ noch weniger entsprechenden, seine Selbstständigkeit und Gleichberechtigung noch weniger wahrenden Zustand versetzt würde, als derjenige war, dessen Fortdauer der Bund für unzulässig erklärt hat. Hieran schließt sich mit Nothwendigkeit die zuversichtliche Erwartung, daß die augenblicklich ruhenden Verhandlungen zwischen der Königl. Regierung und dem Deutschen Bunde, nachdem sie wieder aufgenommen sein werden, vor Allem zur vorläufigen Feststellung eines den gedachten Anforderungen einigermaßen genügenden Verhältnisses des Herzogthums Holstein zu den übrigen Theilen der Monarchie führen werden. Dieses wird sich nicht auf andere Weise erreichen lassen, als dadurch, daß der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein bis weiter dieselben Befugnisse rücksichtlich der dem Herzogthum mit den übrigen Theilen der Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten eingeräumt werden, wie solche dem Reichsrathe in Beziehung auf Dänemark und Schleswig zustehen sollen. Lediglich in solcher Herstellung des zur Zeit gestörten Gleichgewichts zwischen den dem Deutschen Bunde angehörigen und den demselben nicht angehörigen Theilen der Dänischen Monarchie wird die Ständeversammlung einige Beruhigung für die nächste Zukunft erblicken, und wie sehr sie auch auf ein entsprechendes vorläufiges Resultat der gedachten Verhandlungen wird rechnen können, so sind doch die Interessen, um deren vorläufigen Schutz es sich handelt, von zu großer Bedeutung, als daß die Ständeversammlung es unsers Erachtens würde unterlassen dürfen, ihrer gerechten Besorgniß einen Ausdruck zu verleihen, und wegen Abhülfe der dem Herzogthum Holstein drohenden Gefahr ihren Vorschlag zu machen. Wir glauben daher der Versammlung empfehlen zu müssen, daß sie in dem an Se. Majestät den König zu erstattenden Bedenken es ausspreche, wie sie es vor allen Dingen für nothwendig halte:

> daß bis zur definitiven Ordnung des Verhältnisses des Herzogthums Holstein zur Gesammtmonarchie kein Gesetz rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit Wirksamkeit für das Herzogthum ohne vorgängige Zustimmung der Holsteinischen Ständeversammlung erlassen werden dürfe, und folglich der Ständeversammlung die deshalb erforderliche Befugniß beigelegt werde.

II.

Welche Stellung hat die Versammlung den Vorlagen gegenüber einzunehmen?

Wenn wir nunmehr uns den Vorlagen zuwenden, so haben wir zunächst uns über die Stellung Rechenschaft abzulegen, welche unsers Erachtens die Versammlung diesen Vorlagen gegenüber einzunehmen hat. — Wir finden uns zu nachstehenden Bemerkungen hierüber veranlaßt:

Was den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, anbelangt, so findet sich in dem § 24 desselben die Bestimmung, daß etwanige Abänderungen der in den §§ 3 bis 23 und in den Anhängen des Gesetzes enthaltenen Vorschriften wie andere Veränderungen in der Gesetzgebung über die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein behandelt werden sollen, d. h. der Zustimmung der Ständeversammlung bedürfen. Dies entspricht der Bestimmung im § 11 der Verordnung vom 11ten Juni 1854.

Rücksichtlich der §§ 1 und 2 des Entwurfs heißt es dagegen in den Motiven, daß das ständische Einwilligungsrecht nur auf die Frage bezogen werden könne, ob diese in ihrem Bestehen von den Beschlüssen der Ständeversammlung völlig unabhängigen Bestimmungen in der Holsteinischen Verfassung ihren Platz finden sollen. Auch auf Seiten der Versammlung wird unsers Erachtens Veranlassung sein, über diese Frage nicht hinauszugehen. Es enthalten nämlich die gedachten Paragraphen die Bestimmungen, daß das Herzogthum Holstein einen selbstständigen Theil der dem Scepter Sr. Majestät des Königs untergebenen Monarchie bilde, daß dasselbe mit dieser Monarchie durch das Thronfolgegesetz vom 31sten Juli 1853 auf immer vereinigt sei, und daß die Verhältnisse des Herzogthums, welche sich aus der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten Sr. Majestät als Mitglied des Deutschen Bundes ergeben, unverändert bleiben. Der 1ste und 3te dieser Sätze hängt mit der außer dem Bereiche ständischer Wirksamkeit liegenden Bundesgesetzgebung zusammen, und die Aufnahme des 1sten derselben in das Verfassungsgesetz für das Herzogthum Holstein kann, als eine Garantie gegen anderweitige, die Selbstständigkeit desselben etwa beeinträchtigende Verfügungen, der Ständeversammlung nur erwünscht sein. Was aber das Thronfolgegesetz betrifft, so ist dasselbe unter Zustimmung der Europäischen Großmächte und ohne vorhergehende Mitwirkung der Stände von Sr. Majestät dem König erlassen, und wird die Ständeversammlung daher mit der Regierung Sr. Majestät des Königs nur darüber einverstanden sein können, daß aus der Aufnahme des bezüglichen Satzes in das Verfassungsgesetz keine nachträgliche Zustimmung der Ständeversammlung zu dem Thronfolgegesetz vom 31sten Juli 1853 gefolgert werden könne.

Anders verhält es sich mit dem für Holstein und Lauenburg aufgehobenen Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und dem provisorischen Wahlgesetz vom 2ten Octbr. 1855. In Beziehung auf diese Vorlagen kommt zunächst der § 25 des Entwurfs zu einem Gesetz, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, in Betracht. Nach demselben wollen Se. Majestät der König die Stellung des Herzogthums in der Dänischen Monarchie durch Allerhöchstdero Beschlußnahme, unter Innehaltung der in den §§ 3 bis 23 des Entwurfs der Specialverfassung gegebenen Bestimmungen, zu ordnen geruhen. Die Meinung, welche dem § 25 zu Grunde liegt, kann nicht zweifelhaft sein, wenn derselbe in Verbindung gebracht wird mit der Eröffnung, betreffend die von der Versammlung in den Jahren 18⁵⁶/₅₇ beschlossenen Anträge sub Nr. 1. Es ist nämlich daselbst ausgesprochen worden, daß den Ständen zur Vorbringung aller Anträge und Wünsche, welche auf dem Boden der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 die Ordnung der Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie zum Gegenstande haben möchten, durch desfällige Vorlagen vollständige Gelegenheit eröffnet werden solle. Auch ist den Ständen von dem Königl. Commissair in der Eröffnungsrede mitgetheilt, daß die gedachten Vorlagen für die Ständeversammlung jetzt nur den Charakter von Entwürfen haben, welche zur Discussion gestellt seien, und daß ein in dem Sinne positiver Wünsche rücksichtlich etwaniger Abänderungen und Modificationen der Vorlagen abgefaßtes Bedenken die möglichste Berücksichtigung finden werde. Diese, sowie die bezüglichen Worte in dem Einberufungspatent vom 6ten Novbr. v. J., lassen es als unzweifelhaft erscheinen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs den Ständen nur die Befugniß habe einräumen wollen, über die die Stellung des Herzogthums zur Gesammtmonarchie betreffenden Vorlagen sich gutachtlich zu äußern, daß dabei aber die Allerhöchste Beschlußnahme Sr. Majestät dem König allein habe vorbehalten bleiben sollen. Ein solches Verfahren möchte den Zuständen in einer früheren Zeit, in welcher, abgesehen von der Landesvertretung des Herzogthums Lauenburg, 4 mit berathender

Befugniß in gleicher Ausdehnung versehene Provinzialständeversammlungen in der Monarchie bestanden, entsprochen haben. Dasselbe würde aber mit dem Princip der Gerechtigkeit schon in Widerstreit gerathen sein, nachdem an die Stelle der beiden Ständeversammlungen des Königreichs Eine Versammlung mit so ausgedehnten Befugnissen zur Beschlußnahme getreten war, daß die Regierung es für erforderlich erachtete, dieser die Gesammtstaatsverfassung vom 2ten Octbr. 1855 vor ihrer Erlassung vorzulegen, um dieselbe auf Grund der darin enthaltenen Bestimmungen zu einem Beschlusse wegen Einschränkung ihrer Befugnisse auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs zu bewegen. Vollends aber wird der Auffassung der Regierung ein erhebliches Bedenken entgegenstehen, nachdem auch die Befugnisse der Holsteinischen Ständeversammlung wesentlich erweitert worden sind. Die Aufgabe der Ständeversammlung, Gutachten zu erstatten, ist durch den, übrigens mit der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 nicht in Einklang zu bringenden § 7 der Verordnung vom 11ten Juni 1854, auf Veränderungen in der Gesetzgebung rücksichtlich der den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen, nicht politischen Einrichtungen und Anstalten beschränkt worden. Was Veränderungen in der Gesetzgebung innerhalb ihres übrigen Wirkungskreises betrifft, so ist die vorgängige Zustimmung der Versammlung erforderlich. Zwar ist in dem diese Disposition enthaltenden § 11 der gedachten Verordnung dieses Zustimmungsrecht an diejenigen Holsteinischen Angelegenheiten geknüpft, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise des Ministers für Holstein und Lauenburg gehören. Daneben aber kommt in Betracht, daß in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, auf welche die Versammlung auch jetzt, als Grundlage ihrer Verhandlungen, in der Eröffnung auf die Anträge der Ständeversammlung aus den letztverflossenen Jahren verwiesen worden, es ausgesprochen ist, daß es der Wille Sr. Majestät des Königs sei, den Provinzialständen eine solche Entwickelung angedeihen zu lassen, daß das Herzogthum Holstein hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten werde. Die Ständeversammlung befindet sich nicht in der Lage von Königl. Beamten oder von Sr. Majestät dem König zu einem bestimmten Zwecke auserwählter Männer, welche es übernehmen könnten, über einen oder den andern, das Wohl des Herzogthums Holstein betreffenden Gegenstand mit einer in die beliebige Macht der Regierung gestellten Wirkung sich zu äußern. Die Mitglieder der Versammlung sind vielmehr zur Wahrnehmung der Interessen des Herzogthums Holstein nach Maßgabe bestimmter Gesetze gewählt, und sie sind in dieser Wirksamkeit an dieselben gebunden. Die in dieser Beziehung in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften sind, wie gesagt, in der Verordnung vom 11ten Juni 1854 und der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 enthalten. Wenn ihnen von der Regierung Sr. Majestät des Königs eine über die Beschränkung in jener Verordnung hinausgehende Wirksamkeit zugewiesen wird, so müssen sie für ihre Thätigkeit die beschließende Befugniß um so mehr in Anspruch nehmen, als die Frage wegen der Stellung des Herzogthums Holstein zur Gesammtmonarchie, über welche ihre Aeußerung verlangt ist, in dem innigsten Zusammenhange mit sämmtlichen Angelegenheiten steht, welche früher zum Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörten.

Die Ständeversammlung würde, wenn sie sich über die Gesammtstaatsverfassung in der Art äußern wollte, daß sie es dem Ermessen der Regierung überließe, ob und in wie weit dieselbe ihrem Gutachten Berücksichtigung zu Theil werden lassen wollte, für solche Thätigkeit kein Mandat aufzuweisen haben. Hiezu können wir nicht rathen.

Auf der andern Seite wird die Versammlung es als ihre Pflicht erkennen, in der zur Rede stehenden Angelegenheit, von deren glücklicher Lösung das Wohl des Herzogthums Holstein und der gesammten Monarchie abhängig ist, der Regierung jedes Entgegenkommen zu beweisen, welches ihre Stellung zuläßt. Wir werden uns an einer andern Stelle unsers Berichts hierüber näher äußern. Hier glauben wir nur die Bemerkung nicht zurückhalten zu dürfen, daß, sowie durch die Verhandlungen des Deutschen Bundes mit der Königl. Regierung eine verfassungsmäßige Herbeiführung eines geordneten Zustandes in Aussicht gestellt ist, die Versammlung auch jetzt unter allen Umständen davon wird ausgehen müssen, daß die Verhältnisse des Herzogthums Holstein zur Gesammtmonarchie in Uebereinstimmung mit den Anträgen der beschließenden Ständeversammlung werden geordnet werden, und daß daher, wenn die Regierung sich nicht im Stande sehen sollte, den Anträgen, wie sie jetzt gestellt werden, ihre völlige Zustimmung zu ertheilen, vor definitiver Feststellung durch erneuerte Vorlagen die nöthige Uebereinstimmung werde herbeigeführt werden. Die Versammlung wird hiebei selbstverständlich für sich kein größeres Recht in Anspruch nehmen wollen, als sie bereit sein wird, den übrigen Landesvertretungen zuzuerkennen. Um aber auch in dieser Beziehung keiner Mißdeutung sich auszusetzen, glauben wir der Versammlung empfehlen zu müssen, daß sie zugleich die Voraussetzung ausspreche, daß die Regierung durch geeignete Vorlagen an die Vertretung des Königreichs Dänemark sowohl, wie an die Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig und an die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, die Zustimmung sämmtlicher Vertretungen zu einer dem Wohle der gesammten Monarchie und den Interessen der einzelnen ihr angehörigen Länder entsprechenden definitiven Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse der letzteren zu gewinnen wissen werde.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, glauben wir zunächst es nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, daß nur das Verfassungsgesetz vom 2ten Octbr. 1855, nicht aber das vorläufige Wahlgesetz, durch das Patent vom 6ten Novbr. v. J. aufgehoben ist. Wenn in dem der Versammlung in der Eröffnungsrede des Königl. Commissairs auszugsweise mitgetheilten Bundesbeschluß vom 11ten Febr. v. J. erklärt ist, daß die Gesammtstaatsverfassung vom 2ten Octbr. 1855 als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht habe anerkannt werden können, so hat zweifelsohne unter dieser allgemeinen Bezeichnung die ganze bezügliche Gesetzgebung vom 2ten Octbr. 1855 verstanden sein sollen. Auch hat ja das Wahlgesetz ohne das Verfassungsgesetz, welches die Functionen der Gewählten normirt, an sich keine Bedeutung, und betrachtet daher die Regierung, wie namentlich aus einem Passus auf der letzten Seite der Motive zum Entwurf des der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, ersichtlich, auch dieses Gesetz schon als aufgehoben. Es läßt sich indessen nicht vorher ermessen, welche Stadien die durch die Vorlagen der Regierung angebahnte Entwickelungsgeschichte unserer Verfassungszustände beschreiten wird. Es ließe sich daher der Fall denken, daß ein Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wieder erlassen würde, ehe eine Einigung über die Grundsätze eines Wahlgesetzes erfolgt wäre, und daß dann das formell nicht aufgehobene Wahlgesetz vom 2ten Octbr. 1855 mit allen seinen Singularitäten als wiederum bis weiter in Wirksamkeit bestehend von der Regierung betrachtet würde. Damit ein solcher Fall nicht eintreten könne, glauben wir der Versammlung empfehlen zu müssen, sie wolle den Beschluß fassen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten:

1) Gleich wie das gemeinschaftliche Verfassungsgesetz vom 2ten Octbr. 1855 aufgehoben ist, wird auch das provisorische Wahlgesetz von demselben Datum aufzuheben sein.

> Allerhöchstdieselben wollen geruhen, das vorläufige Wahlgesetz vom 2ten Octbr. 1855 für das Herzogthum Holstein aufzuheben.

2) Zur Erlassung der Gesetze vom 2ten Octbr. 1855 können Stände ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Rücksichtlich der über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in der Gesammtmonarchie zu stellenden Anträge haben Se. Majestät der König die Versammlung in dem Allerhöchsten Patent vom 6ten Novbr. v. J., sowie in der vorerwähnten Eröffnung auf die durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 gegebenen Grundlagen verwiesen. Wenn dabei aber zugleich die Gesetze vom 2ten Octbr. 1855 mit der Erklärung von Seiten des Königl. Commissairs, daß sie von der Versammlung als Entwürfe zu behandeln seien, vorgelegt sind, so steht dieses Verfahren bei der großen Abweichung dieser Gesetze von den Grundsätzen der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 in einem dem Widerspruche sich nähernden Verhältnisse zu der in der gegebenen Grundlage liegenden Beschränkung. Wir scheuen uns, die Versammlung durch wiederholte Vorführung schon erledigter Puncte zu ermüden. Durch den Ausschußbericht vom Jahre 1857 und das nach erfolgter Genehmigung desselben von der Versammlung unterm 12ten Septbr. desselben Jahres an Se. Majestät den König erstattete allerunterthänigste Bedenken dürfte es aber als erledigt zu betrachten sein, daß durch die Gesetzgebung vom 2ten Octbr. 1855 weder die Zusage der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, wonach die verschiedenen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen verbunden werden sollten, noch diejenige, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse fortgeschritten werden solle, noch diejenige, daß dem Herzogthum Holstein hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Stände gehörigen Angelegenheiten „ständische Vertretung mit beschließender Befugniß" zu Theil werden solle, in Erfüllung gegangen ist.

Wir verweisen auf die desfälligen Ausführungen in obgedachten Actenstücken, und bemerken, daß, wenn wir nun unser Bestreben dahin richten sollen, Anträge der Versammlung in Beziehung auf die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Holstein in der Gesammtmonarchie a u f d e m B o d e n d e r B e k a n n t m a c h u n g vom 28sten Jan. 1852 in Vorschlag zu bringen, dies in keiner andern Weise geschehen kann, als indem wir von den in dem Verfassungsgesetz vom 2ten Octbr. 1855 und dem dazu gehörigen provisorischen Wahlgesetz ausgesprochenen Hauptgrundsätzen gänzlich abweichen. Was namentlich auch das letztgedachte Gesetz betrifft, so wollen wir nur in die Erinnerung der Versammlung zurückrufen, daß sie schon in ihrem obgedachten Bedenken nachgewiesen hat, wie die einzelnen Bestimmungen des Wahlgesetzes nur darauf berechnet zu sein schienen, die Repräsentation der Deutschen Nationalität in der Gesammtmonarchie so illusorisch wie möglich zu machen. Auf diesen Zweck ist es dort mit Recht zurückgeführt, daß man aus dem Herzogthum Schleswig 5 Wahldistricte gebildet hat, um wenigstens in den beiden nördlichen des gewünschten Erfolges gewiß zu sein, während das Herzogthum Holstein nur Einen Wahldistrict ausmachte. Es ist dort ferner hervorgehoben, daß von einer ständischen Vertretung, im Widerspruche mit deshalb eingegangenen Stipulationen, ganz abgesehen sei; daß eigener Besitz im Lande zur Ausübung des Wahlrechts nicht erforderlich sei, sondern augenblicklicher Aufenthalt an dem Wahlorte, nebst Nachweis eines gewissen Einkommens oder einer gewissen Steuerzahlung genüge, wodurch es denn bewirkt sei, daß die im Herzogthum Holstein garnisonirenden Militairpersonen, und zwar fast ausschließlich geborene Dänen, einen nicht geringen Bruchtheil der Stimmen zum Reichsrathe aus dem Herzogthum Holstein abgegeben haben. Man hat auch nicht unterlassen, zu rügen, daß die übrigen Bestimmungen zur Ausübung der Wahl, nämlich die jährliche Anmeldung und Darlegung eines gewissen Vermögens und Steuerquantums, die Berechnungsart bei der Wahl, mittelst Division

der Stimmenzahl durch die Anzahl der zu wählenden Vertreter, mithin die Einführung reiner Minoritätswahlen und des reichlichsten Spielraums für die Wahlumtriebe einzelner einflußreicher Personen, alle auf denselben Zweck berechnet zu sein scheinen.

Es ist dort zur Genüge nachgewiesen worden, daß eine Selbstständigkeit, wie solche dem Herzogthum Holstein zukomme, ihm durch die Gesetzgebung vom 2ten Octbr. 1855 nicht zu Theil geworden; daß vielmehr seine selbstständige Entwickelung durch fremdartigen Einfluß in den verschiedensten Beziehungen gestört und gehemmt sei, und daß eine Gleichberechtigung des Herzogthums mit dem Königreich nicht Statt finde, dasselbe vielmehr in seinen wichtigsten Interessen von den Beschlüssen der die Majorität bildenden Mitglieder des Königreichs in dem Reichsrath abhängig gemacht und dem Königreich gegenüber, wie in andern Beziehungen, so namentlich auch rücksichtlich seiner finanziellen Lage, höchst ungünstig gestellt sei.

Nur in Beziehung auf 2 Verhältnisse, welche Gegenstände der Beschwerde in finanzieller Beziehung bildeten, sind der Ständeversammlung Mittheilungen von Seiten der Regierung zugegangen, und auch diese erst in der jetzigen Diät.

Die eine Mittheilung betrifft einen speciellen Antrag der Ständeversammlung. Dieselbe hat sich bekanntlich darüber beschwert, daß, im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 53 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 und des § 3 der Verordnung vom 11ten Juni 1854, die Zuschüsse von dem Herzogthum Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht nach dem wirklichen Bedürfnisse, sondern nach einem budgetmäßigen Voranschlag eingefordert seien. Hieran hatte sie den Antrag geknüpft, daß dem Herzogthum Holstein die Summe, um welche der von demselben nach dem Budget pro 18⁵⁵/₅₆ zu den gemeinsamen Ausgaben geleistete Zuschuß, den nach der Staatsrechnung erforderlich gewesenen übersteigt, aus der gemeinsamen Casse wieder ausgekehrt werden möge. Auf diesen Antrag ist von Seiten der Regierung nicht eingetreten. Dabei aber hat dieselbe in obiger Mittheilung nachzuweisen gesucht, daß das von ihr beobachtete Verfahren der Absicht und dem Geiste der betreffenden Gesetzgebung entspreche, und daß durch dasselbe die Interessen des Herzogthums Holstein nicht verletzt seien. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf die Bemerkung, daß die Regierung selbst es nicht hat bestreiten können, daß das gedachte Verfahren im Widerspruch steht mit den Worten der oben angeführten, während der letztverflossenen Jahre für das Herzogthum Holstein in thatsächlicher Wirksamkeit befindlich gewesenen Verfassungsbestimmungen. Uebrigens möchte ein weiteres Eingehen in diese specielle Angelegenheit hier nicht an ihrem Platze sein; wir haben die Mittheilung nur nicht unerwähnt lassen wollen, um uns nicht dem Vorwurfe auszusetzen, als ob wir etwas, was von der Regierung zu ihrer Rechtfertigung, ständischen Beschwerden gegenüber, vorgebracht ist, mit Stillschweigen übergangen hätten. Aus demselben Grunde erwähnen wir der andern Mittheilung, nämlich des Bedenkens einer zur Vorbereitung einer Untersuchung der Postirungen in den älteren Budgets und dem vorliegenden Normalreglement in Folge Königl. Resolution niedergesetzten Commission. Diese Commission hat eine sehr umfassende Arbeit geliefert; hinsichtlich der bei derselben zu befolgenden Grundsätze haben sich die Mitglieder derselben aber nicht geeinigt; sie sind daher auch zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen. Ob und in wie weit die Regierung die Arbeit einer Prüfung unterzogen hat, darüber ist der Versammlung keine Mittheilung geworden. Bis jetzt ist dieselbe ohne irgend einen Einfluß auf die finanzielle Lage des Herzogthums Holstein geblieben (cf. pag. 35 dieses Berichts).

Abgesehen hievon ist der Ständeversammlung auf alle, durch vielfache, verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung entnommene Belege unterstützten Ausstellungen gegen

die Gesetzgebung vom 2ten Octbr. 1855 irgend eine Belehrung, Aufklärung oder Entgegnung weder im Verlaufe ihrer in Gegenwart des Königl. Commissairs Statt gehabten desfälligen Verhandlungen, noch später zugegangen. Die Versammlung ist daher in ihrem vollen Rechte, ihre Ausstellungen gegen die gedachte Gesetzgebung und deren Consequenzen auch jetzt noch für begründet zu halten. Doch — wir wollen es der Versammlung nicht vorenthalten — die Ausstellungen derselben sind von Seiten der Regierung einer Kritik unterzogen, nicht aber in landesväterlichen Eröffnungen an die Versammlung, sondern in 2 den auswärtigen Höfen mitgetheilten Noten. Die Versammlung könnte diese für sie nicht bestimmt gewesenen Noten füglich ignoriren. Ihr wird es aber vor allen Dingen darauf ankommen, daß die Wahrheit zu ihrem Rechte gelange. Von diesem Gesichtspuncte geleitet, erlauben wir uns, die gedachten Noten, welche ihren
Anl. A. und B. Weg in verschiedene Zeitungen gefunden haben, diesem unserm Bericht sub Anl. A und B anzuschließen. Die Versammlung ist zwar nicht in der Lage gewesen, in ähnlicher Weise ihr Ver-
Anl. C. halten zu rechtfertigen; wir unterstellen aber der Beurtheilung der Versammlung sub Anl. C eine Widerlegung der Vorwürfe, welche das Königl. Ministerium der Holsteinischen Ständeversammlung gemacht hat, und hoffen, daß die Versammlung diesem Actenstücke die Beruhigung entnehmen wird, daß ihre Bemerkungen in dem allerunterthänigsten Bedenken vom 12ten Septbr. 1857 auch die schärfste Kritik haben vertragen können.

Wenn nun schon nach den Vorgängen in der Versammlung der Holsteinischen Stände die unveränderte Mittheilung der oftgedachten Gesetze, selbst ohne Motive, wie sie sonst in Begleitung von Gesetzentwürfen zu erscheinen pflegen, hat auffallend sein müssen, so können wir dieses Vorgehen vollends nicht für der Sachlage entsprechend halten, wenn wir in Betracht ziehen, daß die Gesammtstaatsverfassung nicht allein aus formellen, sondern auch aus materiellen Gründen, und weil mehrere ihrer Bestimmungen mit der Deutschen Bundesgesetzgebung in Widerstreit stehen, von dem Deutschen Bunde durch Beschluß vom 11ten Febr. 1858 für nicht zu Recht bestehend erklärt ist.

Wie sollte die Ständeversammlung eines Deutschen Bundesstaates sich herbeilassen können, Gesetze, über welche von der Deutschen Bundesversammlung schon ein solches Urtheil gefällt ist, anzunehmen? Die Ständeversammlung wird sich lediglich auf den Beschluß beschränken müssen, wie wir solches hiemit beantragen,

> daß sie ihre Zustimmung zur Erlassung des Verfassungsgesetzes vom 2ten Octbr. 1855 und des Wahlgesetzes vom gleichen Datum für das Herzogthum Holstein versage.

Möchten mit diesem Beschlusse der Ständeversammlung die, die Gesetzgebung vom 2ten Octbr. 1855 betreffenden Acten geschlossen sein; möchte der mittelst derselben angestellte Versuch der Bedrückung der Deutschen Nationalität und der Unterordnung derselben unter die Dänische als ein mißglückter der Vergangenheit angehören und bald der Vergessenheit überliefert werden, und möchte es einem auf Gerechtigkeitssinn und gegenseitiger Anerkennung fußenden Streben bald gelingen, die gestörten Verhältnisse unter den der Dänischen Monarchie angehörigen Ländern zum Besten des Ganzen und der Theile auf eine zufriedenstellende Weise zu ordnen.

III.

Der Königl. Commissair hat der Versammlung einige Aussicht auf Erfolg eröffnet, wenn sie den in ihrem allerunterthänigsten Bedenken vom 12ten Septbr. 1857 festgehaltenen Standpunct einer mehr negativen Kritik verlassen und ihre Wünsche wegen anderweitiger Gestaltung der Verhältnisse in positiver Weise zur Allerhöchsten Kenntniß bringen würde. Wir können nicht umhin, in dieser Beziehung zu bemerken, daß schon in dem allerunterthänigsten Bedenken vom 12ten Septbr. 1857 reichhaltiges Material geliefert ist, aus welchem die Ansichten der Ständeversammlung über das Verhältniß, welches das Herzogthum Holstein in der Gesammtmonarchie einzunehmen haben wird, und über den Weg, auf welchem eine Ordnung der betreffenden Verhältnisse herbeizuführen sein dürfte, hätten entnommen, und welche hätten benutzt werden können, um desfällige positive Vorschläge an die Versammlung gelangen zu lassen.

Erwägung, ob und in welcher Weise die Versammlung positive Vorschläge zu stellen habe.

1) Es sind positive Vorschläge zu machen.

Die Gründe, welche die Versammlung abhalten mußten, die Initiative zu ergreifen, sind dort angeführt, und dieselben haben keine Widerlegung gefunden. Auch jetzt sind wir der Meinung, daß es nicht eigentlich die Aufgabe einer Ständeversammlung, am wenigsten einer solchen, welche nur Einen Theil der Monarchie repräsentirt, sein kann, Vorschläge zur Ordnung der Verhältnisse aller Theile derselben zu machen, sondern daß dieses der, sich über alle Theile erstreckenden Staatsgewalt obliegt. Als Vorschläge solcher Art werden die als Entwürfe mitgetheilten Gesetze vom 2ten Octbr. 1855, nach Vorstehendem nicht betrachtet werden können. Nur in so weit unterscheidet sich in dieser Beziehung die jetzige Lage der Ständeversammlung von der damaligen, daß ihr jetzt eine directe Aufforderung, sich über die gemeinsamen Verfassungsangelegenheiten zu äußern, zugegangen ist.

Wenn sie dieser Aufforderung, von dem schon oben erwähnten Wunsche beseelt, Folge leistet, so wird sie doch vor allen Dingen sich dagegen verwahren müssen, daß sie dadurch den Verhandlungen zwischen der Königl. Regierung und dem Deutschen Bunde in irgend einer Weise vorgreifen könne. Diese Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gediehen; sie sind aber unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Einberufung der Ständeversammlung einstweilen sistirt. Wenn die Versammlung in diesem letzten Umstande eine erhöhte Aufforderung finden muß, ihre Anträge in Beziehung auf die Stellung des Herzogthums Holstein in der Gesammtmonarchie in positiver Weise zu stellen, so hat sie auf der andern Seite um so mehr Veranlassung, die ebengedachte Verwahrung einzulegen, als sie mit ihren Anträgen auf den Boden der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 verwiesen ist. Dieselbe enthält nämlich, nach den Erklärungen der Königl. Regierung, sowie der Regierungen von Oesterreich und Preußen in der Deutschen Bundesversammlung vom 29sten Juli 1852, „in denjenigen Verfügungen, welche sich auf die zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde streitig gewesenen Puncte beziehen, den Ausdruck der Verständigung, zu welcher die im Namen des Deutschen Bundes handelnden Allerhöchsten Höfe sich mit der Königl. Dänischen Regierung geeinigt haben." Der Bund ferner hat in seinem Beschlusse vom 29sten Juli 1852 die Bestimmungen in dieser Bekanntmachung, so weit sie die Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffen und nach Beschaffenheit der Sache unter die verfassungsmäßige Prüfung und Beschlußnahme abseiten des Bundes fallen, als übereinstimmend mit den Gesetzen und Rechten des Bundes anerkannt. Dabei ist hinzugefügt, daß die Bundesversammlung sich davon überzeugt halte, daß Se. Majestät der König auch in Zukunft in demselben gerechten und versöhnlichen Geiste, von welchem die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 Zeugniß abgebe, über Aufrechthaltung und fruchtbringende Entwickelung der in Seinen Deutschen Bundeslanden

2) Die Versammlung muß sich dagegen verwahren, daß sie den Verhandlungen zwischen der Königl. Regierung und dem Deutschen Bunde vorgreifen könne.

gesetzlich bestehenden Einrichtungen, sowie der Stellung wachen werde, welche diesen Landen in ihrer Verbindung mit den übrigen Theilen der Monarchie zukomme. Unter dieser Voraussetzung hat die Bundesversammlung der Beilegung der bisherigen Streitigkeiten zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde die vorbehaltene definitive Genehmigung ertheilt. Aus der Bekanntmachung sind also Verpflichtungen und Rechte erwachsen, deren Erfüllung der Königl. Regierung, und deren Wahrung dem Deutschen Bunde obliegt, und wenn es der Ständeversammlung zugemuthet ist, auf Grund derselben ihre Vorschläge zu machen, so wird sie solche Zumuthung in keinem andern Sinne auffassen können, als in demjenigen, daß ihr habe Gelegenheit gegeben sein sollen, ohne den von dem Deutschen Bunde etwa für erforderlich erachteten Maßnahmen vorzugreifen, sich darüber auszusprechen, in welcher Weise sie durch ihre Beschlüsse zur Ausführung der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 zwischen den paciscirenden Mächten getroffenen Verabredungen glaube die Hand bieten zu können.

3) Die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 ist der Versammlung als Grundlage für ihre Vorschläge gegeben, nicht von ihr gewählt. Desfällige Verwahrung.

Bevor wir in dieser Weise mit positiven Vorschlägen hervortreten, dürfen wir es nicht verhehlen, daß unsers Erachtens die Versammlung es offen werde auszusprechen haben, daß sie, wenn es ihr gestattet gewesen wäre, über jene Grundlage hinauszugehen, sie in der Wiederherstellung der bis zum Jahre 1848 bestandenen altberechtigten legislativen und administrativen Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit zeitgemäßen Modificationen, das sicherste Mittel, ja die wesentlichste Bedingung einer zufriedenstellenden und dauernden Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie würde gefunden haben.

Diese Verbindung ist früher zu allen Zeiten von der Regierung als eine berechtigte und den Interessen der Herzogthümer entsprechende anerkannt worden und bis auf die neuere Zeit unangefochten geblieben. Bei Einführung der Provinzialstände wurde in dem allgemeinen Gesetz vom 28sten Mai 1831 ausdrücklich ausgesprochen, daß durch die abgesonderte Versammlung der Stände in den sonstigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, nichts geändert werde. Noch im Jahre 1846 gab der diesseitige Bundestagsgesandte im Namen der Regierung vor dem Bundestage die Erklärung ab, daß es nicht die Absicht sei, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbunden, vielmehr werde diese Verbindung ausdrücklich anerkannt, und sie bestehe ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungseigenthümlichkeiten aus jedem der beiden Herzogthümer hievon keine Ausnahmen begründen, alle öffentlichen Verhältnisse mit einander gemein haben. Ja selbst in dem Allerhöchsten Rescript Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs vom 28sten Jan. 1848, wegen Einführung einer Verfassung für die ganze Monarchie, ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß dadurch in der bestehenden Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein nichts verändert werden solle.

Die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist der Angelpunct, um welchen sich fast ihre ganze Geschichte bewegt. In Uebereinstimmung mit der in den Gemüthern der Bewohner der Herzogthümer tief wurzelnden Ueberzeugung haben die Vertreter derselben es oft ausgesprochen, daß sie diese Gemeinschaft, in welcher sich dieselben Jahrhunderte hindurch so glücklich und zufrieden gefühlt, als das größte Kleinod betrachten, und die seit ihrer Aufhebung gemachten Erfahrungen haben es nur zu sehr bestätigt, daß sie den Werth derselben nicht überschätzt haben. Die Verbindung der Herzog-

thümer ist mit dem Rechtsbewußtsein ihrer Bewohner so verwachsen, daß kein Opfer von ihnen so schwer empfunden wird, als jene Trennung, durch welche alle ihre Interessen um so tiefer verletzt werden, je mehr die Verbote der Gemeinschaftlichkeit von Tag zu Tag auf alle geistigen und materiellen Lebensverhältnisse sich ausdehnen.

Nicht in dem Bestehen jener Verbindung, sondern im Gegentheil eben in den auf Vernichtung derselben gerichteten Bestrebungen ist der eigentliche Grund zu den seit einer Reihe von Jahren Statt gehabten Zerwürfnissen zwischen den Herzogthümern und dem Königreich und den mit dem Jahre 1848 eingetretenen beklagenswerthen Ereignissen zu finden, und es hat die Auseinanderreißung der Herzogthümer dem auf Incorporation des Herzogthums Schleswig gerichteten Streben nur zu sehr Vorschub geleistet.

Die Integrität der Dänischen Monarchie wird durch die legislative und administrative Verbindung der Herzogthümer so wenig gefährdet, daß sie vielmehr, unserer innigsten Ueberzeugung nach, dadurch nur gekräftigt werden kann. Wird nur der Gedanke an eine allen gegebenen Verhältnissen widerstreitende Verschmelzung der Herzogthümer mit dem Königreich, und namentlich der Gedanke an die Incorporation Schleswigs in das Königreich, aufrichtig aufgegeben, so kann auch auf Dänischer Seite gegen die Verbindung der Herzogthümer mit einander gar kein wahres Interesse obwalten. Wendet man dagegen ein, daß durch die Verbindung Schleswigs mit Holstein die Dänische Nationalität eines Theils der Bewohner Schleswigs gefährdet werde, so ist darauf zu erwidern: Den seit Aufhebung der Verbindung ins Werk gesetzten, und von Tag zu Tag sich mehrenden Dänisch-propagandistischen Maßregeln, gegen welche die bisherige sogenannte selbstständige Stellung Schleswigs auch nicht den geringsten Schutz zu gewähren vermochte, würde freilich durch Wiederherstellung der Verbindung hoffentlich eine Gränze gesetzt werden, und die Deutsche Bevölkerung in den sogenannten gemischten Districten des Landes, welche bis dahin einer in Wahrheit unerträglichen nationalen Bedrückung, besonders durch den aufgedrungenen Gebrauch der Dänischen Sprache in Kirche und Schulen, ausgesetzt war, würde wieder frei werden; aber auf der andern Seite steht bei der Verbindung der Herzogthümer ja auch gar nichts im Wege, daß der wahren Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten, und insbesondere der Dänischen Nationalität im Herzogthum Schleswig, jede erforderliche Garantie werde.

Auch das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Bunde kann der Verbindung desselben mit Schleswig künftig so wenig entgegenstehen, als dies früher der Fall war, während Holstein Jahrhunderte hindurch zum Deutschen Reiche, später zum Deutschen Bunde gehörte, und als dasselbe für eine Verbindung Holsteins mit Dänemark und Schleswig zu einem constitutionellen Gesammtstaat als ein Hinderniß angesehen worden ist.

Zur Aufhebung dieser Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein hat die Landesvertretung niemals ihre Zustimmung ertheilt. Die Versammlung wird unsers Erachtens hiegegen auch jetzt sich zu verwahren haben.

Geben wir denn die Hoffnung nicht auf, daß das innigste Verlangen des Landes nach Wiederherstellung und zeitgemäßer Entwickelung der legislativen und administrativen Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein seine Befriedigung finden, und daß die Regierung selbst in nicht ferner Zukunft erkennen möge, daß in solcher Verbindung der beste Schutz für die Integrität der Monarchie, sowie für die wesentlichsten Interessen des Herzogthums Holstein zu finden sei.

IV.

Positive Vorschläge.

Unsere Vorschläge mit Rücksicht auf die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein haben wir in dem anliegenden Entwurf zu einem Verfassungsgesetze für die Dänische Monarchie zusammengefaßt. Indem wir denselben zur geneigten Prüfung und eventuellen Genehmigung der Versammlung verstellen, bemerken wir in Betreff der äußeren Anordnung des Entwurfs Folgendes: Wenn gleich die Versammlung nur über die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein sich auszusprechen hat, so scheint uns doch, daß die Bestimmungen, durch welche solche Verhältnisse geregelt werden sollen, wenigstens auf der Basis der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, nicht füglich an anderer Stelle, als in einem Verfassungsgesetze für die Dänische Monarchie, ihren Platz würden finden können. Eine Anzahl von dahin gehörigen Bestimmungen müssen ihrer Natur nach und in Gemäßheit der ebengedachten Bekanntmachung für alle Theile der Monarchie gleichmäßig geltend sein. Diese haben wir in den allgemeinen Theil unsers Entwurfs aufgenommen. Andere Bestimmungen sind dem Herzogthum Holstein eigenthümlich; dieselben stehen aber in vielfachem Zusammenhange mit den allgemeinen Verfassungsbestimmungen. Wir haben dieselben daher nicht in einen abgesonderten Entwurf zu einem Verfassungsgesetze für das Herzogthum Holstein, sondern in den besonderen Theil desselben Entwurfs aufgenommen. Selbstverständlich sind wir davon ausgegangen, daß, wenn diese Anordnung allseitige Genehmigung finden sollte, dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetze für jeden Theil der Monarchie ein besonderer Abschnitt einzuverleiben sein würde.

Auf diese Weise haben wir in dem anliegenden Entwurf nicht allein die nach Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 2ten Octbr. 1855 und der §§ 1 bis 6 des Verfassungsgesetzes für das Herzogthum Holstein zu ergänzende, das Verhältniß desselben zu den übrigen Theilen der Monarchie unmittelbar betreffende Gesetzgebung berücksichtigt, sondern auch den der Versammlung vorliegenden Entwurf zu einem speciellen Verfassungsgesetz für das Herzogthum Holstein in Betracht gezogen.

Zur Rechtfertigung der in Vorschlag gebrachten Bestimmungen werden folgende Erörterungen dienen.

1) Selbstständigkeit und gleiche Berechtigung aller Theile der Monarchie ist der Hauptgrundsatz der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852.

In der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 wird davon ausgegangen, daß die verschiedenen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen verbunden werden sollen, und dieser allgemeine Satz findet seine nähere Erklärung in den Worten der Depesche des K. K. Oesterreichischen Ministerpräsidenten vom 26sten Decbr. 1851, in welcher einestheils der bleibende Verband der Monarchie, anderntheils die gleiche Berechtigung aller Bestandtheile derselben, als die gegebenen und in ihrer nothwendigen Folge anzuerkennenden Grundlagen bezeichnet sind. Auch gehört hieher die Anlage zu jener Depesche, in welcher unter 5 die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen wird, daß Se. Majestät der König in der Form der künftigen Organisation der Monarchie die den verschiedenen Landestheilen gelassene Stellung als Glieder eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmäßiger Sorgfalt zu wahren wissen werde. Die hohe Bedeutung dieser Aeußerungen geht namentlich daraus hervor, daß in der Depesche des Königl. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandten in Wien und Berlin vom 29sten Jan. 1852 erklärt wird, daß Se. Majestät der König die in dem angezogenen Erlasse des K. K. Cabinets vom 26sten Decbr. und in der Anlage derselben niedergelegte Auffassung der den Höfen von Wien und Berlin kund gegebenen Allerhöchsten Absichten als mit der Seinigen übereinstimmend anerkenne. Auch ist in derselben Depesche, mit welcher

übrigens die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 den gedachten Höfen zugesandt wurde, annoch hinzugefügt, daß Se. Majestät der König in der Zusammensetzung des Staatsraths eine beruhigende Bürgschaft für die ihren landesväterlichen Absichten entsprechende Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile werde erblicken können. Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Theile der Monarchie also ist die Grundlage, auf welcher die gemeinschaftliche Verfassung, auf deren Einführung zum Zwecke der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach dem weiteren Inhalt der Bekanntmachung hat Bedacht genommen werden sollen, hätte aufgeführt werden müssen, und von derselben Grundlage wird man ausgehen müssen, wenn jetzt, nach Beseitigung der Verfassung vom 2ten Octbr. 1855, eine anderweitige Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eingeführt werden soll.

2) Was ist unter Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der verschiedenen Theile der Monarchie zu verstehen?

Aus dem Grundsatz der Selbstständigkeit der einzelnen Länder, aus welchen die Monarchie besteht, folgt, daß in der gemeinschaftlichen Verfassung die einzelnen Länder als solche, als politische Körper, „als Glieder eines Ganzen", die Rechtssubjecte bilden müssen. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung ist jeder Theil der Monarchie, also jedes einzelne Land, in der Verfassung den andern rechtlich gleichzustellen. Die Berechtigung findet ihren Ausdruck und ihre Garantie in der Repräsentation. Eine Repräsentation, welche sich auf die Volkszahl, ohne Rücksicht auf die Länder, welchen die Individuen angehören, stützt, kann mithin nicht als Gesammtorgan eines aus selbstständigen oder gleichberechtigten, oder überhaupt nur aus berechtigten Ländern gebildeten Gesammtstaats, sondern nur als Organ eines Einheitsstaats, ohne Gliederung desselben durch gleichberechtigte Landestheile, gedacht werden. — Eine Gesammtverfassung also, wie die vom 2ten Octbr. 1855, welche eine Repräsentation nach Volkszahl ins Leben ruft, geht von einem, dem in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 aufgestellten Grundsatze gerade entgegengesetzten Princip, dem der Nichtberechtigung der verschiedenen Theile der Monarchie als solcher, aus. Eine Repräsentation nach Volkszahl hat nicht nur die nothwendige Folge, daß die Länder mit geringerer Volkszahl, hier also die Herzogthümer, in allen Fällen, in welchen die Interessen auseinandergehen, stets in der Minorität sich befinden, sondern ihre politische Selbstständigkeit wird dadurch eben deshalb geradezu vernichtet, weil die Minorität, der Majorität gegenüber, nicht etwa eine mehr oder weniger geringe, sondern gar keine Bedeutung hat. Die Herzogthümer sinken in Wirklichkeit dadurch zu bloßen Provinzen Dänemarks herab.

Wenn nun die Versammlung bei ihren Vorschlägen zur Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung von dem in der oftgedachten Bekanntmachung aufgestellten Grundsatze der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung auszugehen hat, und ihre Vorschläge zugleich auf Bildung eines Gesammtorgans richtete, so würde sie als erste Forderung nur hinstellen können, daß ein Jeder der der Monarchie angehörigen Theile, also auch das Herzogthum Holstein, in dem Gesammtorgan mit jedem der übrigen Theile eine sowohl die Gleichberechtigung, wie die Selbstständigkeit sichernde Vertretung bekomme. Dies würde sich nur so realisiren lassen, daß die Vertreter jedes Theiles, deren Zahl nach Größe der Theile verschieden sein könnte, bei den Abstimmungen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter sich stimmten, und daß das Resultat der auf solche Weise gesonderten Abstimmung je Eine Stimme bildete. Ein Gesammtorgan, gebildet durch eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus jedem Theile der Monarchie, würde, wenn es auch gegen das Princip der Gleichberechtigung nicht verstieße, doch dem der Selbstständigkeit nicht entsprechen. Es würde nämlich in einem solchen Organ nur die Gesammtmonarchie als Einheit vertreten sein, wohingegen die einzelnen Theile als solche in jener

Einheit untergehen würden. Auch die Bildung eines Organs mit 2 Kammern, von denen die eine nach Staaten, die andere nach Volkszahl oder einer sonstigen Norm gebildet wäre, würde dem der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 zu Grunde liegenden Princip nicht entsprechen, indem jeder Einfluß, den die letztgedachte Kammer selbstständig ausübte, die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der Theile der Monarchie beeinträchtigen würde. Ein Vorschlag in der einen oder der andern Weise würde aber voraussichtlich von Seiten der Vertretung des Königreichs Dänemark erheblichen Widerspruch finden, welchem eine gewisse Berechtigung auch nicht wird abgesprochen werden können, zumal wenn man sich auf einen Standpunct versetzt, von welchem aus jedenfalls neben der oftgedachten Bekanntmachung, andere Rechtsquellen als maaßgebend werden betrachtet werden. Der Versammlung kann es auch nicht daran gelegen sein, auf consequenter Durchführung Eines Rechtsprincips zu beharren, ohne zugleich ein practisches Ziel vor Augen zu haben. Sie wird daher ihr Augenmerk darauf zu richten haben, ob nicht in anderer Weise den Voraussetzungen der Bekanntmachung möchte Genüge geleistet werden können. Hiezu aber bietet die Bekanntmachung selbst einen Ausweg. Die hier in Betracht kommenden Worte sind die schon bei anderer Gelegenheit angeführten, in denen es heißt, es solle

> „auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zwecke der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Bedacht genommen werden."

3) Die Bildung eines repräsentativen Gesammtorgans ist nicht anzurathen, sondern

4) eine Vertretung mit beschließender Befugniß den einzelnen Theilen der Monarchie für ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzuräumen.

Von einer gemeinschaftlichen Vertretung mit constitutionellen Attributen, wie sie die Gesetzgebung vom 2ten Octbr. 1855 geschaffen hatte, überhaupt von einer gemeinschaftlichen Vertretung, ist hier nicht die Rede. Nur gemeinschaftliche Angelegenheiten erscheinen nach diesen Worten als eine Nothwendigkeit, und eine gemeinschaftliche Verfassung zum Zwecke der Behandlung derselben. Eine Gesetzgebung verdient aber schon den Namen einer gemeinschaftlichen Verfassung, wenn sie für alle Theile der Monarchie geltende gleichmäßige Vorschriften für die Behandlung der betreffenden Angelegenheiten enthält und die einzelnen Landesvertretungen als die zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Rechte bestimmten Organe constituirt. Mit einer derartigen Organisation stehen die der Bekanntmachung vorausgegangenen Verhandlungen nicht im Widerspruch, denn wenn aus denselben auch ersichtlich, daß einer Gesammtvertretung aller Theile der Monarchie, als einer Möglichkeit, gedacht und rücksichtlich einer solchen erklärt ist, daß sie unter gewissen Voraussetzungen mit den Sonderrechten der Deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht unverträglich sei, so geht schon aus diesen, der Anlage der Königl. Preußischen Depesche vom 30sten Decbr. 1851 entnommenen Worten unzweideutig hervor, daß eine Verpflichtung zur Einführung eines solchen Organs nicht eingegangen ist. In der Oesterreichischen Depesche vollends, vom 26sten Decbr. 1851, deren Auffassung der König als mit Seinen Absichten übereinstimmend anerkannt hat, heißt es ausdrücklich:

> „Die Erhaltung selbstständiger Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, unbeschadet der im Mittelpuncte vereinigten Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, crachten wir für eine unerläßliche Bedingung der Befestigung der inneren Ruhe der Monarchie."

Hier ist nur von Verfassungseinrichtungen der Theile der Monarchie und von vereinigter Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten auf dem Wege der Verwaltung die Rede. Wenn also der Betretung des von uns angedeuteten Ausweges von dieser Seite kein Hinderniß entgegensteht, so dürfte derselbe sich aus verschiedenen andern Gründen vorzugsweise empfehlen. Wir glauben in dieser Beziehung zunächst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es bei

Bildung eines Gesammtorgans, unter Aufrechthaltung der nothwendigen Selbstständigkeit der einzelnen Landesvertretungen, schwer sein dürfte, einen auch in der Gesetzgebung vom 2ten Octbr. 1855 in Verbindung mit den speciellen Verfassungsgesetzen hervortretenden Fehler zu vermeiden. Es zerfällt nämlich bei einer solchen Organisation die gesammte Staatsverwaltung der Monarchie in eine größere Anzahl von getrennten Theilen, und die, jedes einzelnen der Monarchie angehörenden Landes, in 2 von einander unabhängige Theile, unter Mitwirkung einer nur für jeden Theil competenten Repräsentation. Dies scheint zumal, da doch auch nach der bisherigen Einrichtung der Wirkungskreis der Landesvertretungen sich keineswegs auf untergeordnete Verwaltungszweige beschränkt, noch auch würde beschränkt werden können, der Idee der Einheit, welche doch jede Staatsverwaltung bilden muß, zu widersprechen. Bei fortgesetzter Wirksamkeit solcher Einrichtung würde vielleicht die eine Hälfte der Staatsverwaltung desselben Landes einen ganz andern Charakter annehmen, als die andere. Für das Ganze sowohl, wie für die Theile, würden hieraus alle Nachtheile entstehen, welche solche Zerrissenheit fast zur nothwendigen Folge hat. Hiezu kommt, daß die Geltendmachung der einander entgegengesetzten und schwerlich auszugleichenden Ansichten über die Art der Vertretung der verschiedenen der Monarchie angehörigen Länder mit verschiedener Nationalität ihrer Bewohner in einem Gesammtorgan vermieden, und dadurch ein weites Feld des Streites und der bei fortgesetzter Behandlung dieser Frage nur stets wachsenden Eifersucht aus dem Wege geräumt würde. Selbst wenn es aber wider Erwarten gelänge, diese Frage in befriedigender Weise zu lösen, so würden doch immer noch manche erhebliche, mit einem Gesammtorgan der zur Rede stehenden Art verbundene Unzuträglichkeiten übrig bleiben. Der Reichsrath, in Gemäßheit der Verfassung vom 2ten Octbr. 1855, bestand aus 80 Mitgliedern. Für ein Organ, welches die Bestimmung hat, sämmtliche Theile der Monarchie zu vertreten, würde auch kaum eine viel geringere Anzahl genügen. Denn es würde bedenklich erscheinen, wenigen Abgeordneten aus jedem Theile der Monarchie die Wahrnehmung so wichtiger Interessen, wie der der Theilnahme an der Gesetzgebung rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, anzuvertrauen, und würde dies um so mehr in Betracht kommen, je mehr die naturgemäße, jedem Lande eigenthümliche und mit seinem ganzen Wesen innig verschmolzene Gliederung der Bevölkerung auch in der Gesammtrepräsentation ihren Ausdruck fände. In einer solchen Versammlung stellt aber die Verschiedenheit der Sprache der freien Discussion, dem unmittelbaren Austausch der Gedanken ein in vielen Fällen nicht zu überwindendes Hinderniß entgegen, und vereitelt mithin geradezu den hauptsächlichsten Zweck der Versammlung. Ein anderer Umstand ist die geographische Lage der inmitten eines, den Bewohnern hiesiger Lande fremden Sprachgebiets befindlichen Hauptstadt. Als Sitz der Centralbehörden der Landesregierung bietet dieselbe für die Erledigung der Geschäfte einer Gesammtrepräsentation der verschiedenen Theile der Monarchie Erleichterungen und sonstige Vorzüge, wie kein anderer Ort der Monarchie sie zu bieten vermöchte. Die Wahl dieses Ortes führt aber für die Bewohner der entlegeneren Theile der Monarchie um so mehr zu unverhältnißmäßigen Opfern, als die bei weitem größere Mehrzahl derselben in keinen geschäftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehungen zu Kopenhagen steht, auf der andern Seite aber, wenigstens nach den bisher gemachten Erfahrungen, die größere Hälfte der Vertreter des Königreichs daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Es kommt ferner Folgendes in Betracht: Eine Bestimmung, wie die in dem § 37 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 getroffene, nach welcher die Anwesenheit eines gewissen Bruchtheils der Anzahl sämmtlicher Vertreter zur Beschlußfähigkeit der Versammlung genügt, würde nicht wohl

zu entbehren sein. Die insularische Lage der Residenz macht es aber zu Zeiten erfahrungsmäßig unmöglich, zu ihr zu gelangen. Wenn daher das Herzogthum Holstein einer derartigen Bestimmung unterworfen würde, so würde es der Gefahr ausgesetzt sein, daß bei augenblicklicher Abwesenheit seiner Vertreter, und während dieselben durch unüberwindliche Naturhindernisse abgehalten worden, sich an den Ort der Versammlung zu begeben, von den dem Herzogthum fremden anwesenden Mitgliedern für dasselbe bindende Beschlüsse gefaßt würden. Wollte die Versammlung aber die durchgängige oder auch nur die alternative Wahl eines andern Versammlungsortes in Vorschlag bringen, so würde auch solcher Vorschlag einen Widerstand voraussichtlich hervorrufen, den zu vermeiden wir nur rathen können.

Aus solchen Gründen, denen wir noch andere hinzufügen könnten, wenn wir es uns nicht zur Aufgabe gestellt hätten, jede Aeußerung zu vermeiden, welche mißdeutet werden und die Angehörigen einer Nationalität, welche von der unserigen verschieden ist, denen wir aber deshalb nicht minder unsere vollkommene Achtung zollen, verletzen könnte, dürfen wir der Versammlung nicht dazu rathen, einen auf Bildung eines Gesammtorgans für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Vorschlag zu stellen. Wir glauben dahingegen um so mehr den oben schon angedeuteten Ausweg zur Annahme empfehlen zu müssen, als demselben eine bekannte und höchst bedeutungsvolle Zusage in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 zur Seite steht. Es heißt nämlich daselbst:

„Sowie an Unserm festen Willen, die Bestimmungen des Dänischen Grundgesetzes zu halten, nicht gezweifelt werden kann, so wollen Wir auch auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen Unsers Herzogthums Schleswig sowohl, als Unsers Herzogthums Holstein, eine solche Entwickelung angedeihen lassen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten „ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten wird."

eine Zusage, an welche sich diejenige, welche eine verfassungsmäßige Verhandlung mit Ritter- und Landschaft hinsichtlich der Verfassung des Herzogthums Lauenburg verspricht, anschließt.

Diese Zusage ist nur rücksichtlich des Dänischen Grundgesetzes in der bekannten Weise in Erfüllung gegangen. Die Vertretung des Königreichs hat aber, indem sie ihre Einwilligung zur Beschränkung des Grundgesetzes und gleichzeitiger Inkrafttretung der Gesammtstaatsverfassung vom 2ten Octbr. 1855 gab, wie solches wiederholt ausgesprochen ist, ihrer Ansicht nach ein schweres Opfer gebracht. Dieses Opfer könnte ihr nun zurückgegeben und sie im Wesentlichen wieder in ihre frühere Machtfülle zurückversetzt werden, wenn jetzt die den Herzogthümern Schleswig und Holstein ertheilte Zusage ins Leben träte und ihre Landesvertretungen und diejenige des Herzogthums Lauenburg in eine gleichberechtigte Stellung mit der des Königreichs gebracht würden.

Die Zusage ist klar und verständlich durch den § 4 der Verordnung vom 28sten Mai 1831 in den Worten gegeben:

„Mit Rücksicht auf die im § 2 enthaltenen Bestimmungen werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, so weit sie Ein Herzogthum allein angehen, der ständischen Versammlung dieses Herzogthums, so weit sie aber beide Herzogthümer betreffen,

beiden ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorlegen lassen."

Der solchergestalt bezeichnete Wirkungskreis der früheren berathenden Provinzialstände umfaßt das ganze Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten des Landes. Zwar ist uns bekannt, daß man, um der Zusage eine beschränkende Deutung zu geben, versucht hat, das Wörtchen „seiner" — „Angelegenheiten" zu betonen, um seine (des Herzogthums) Angelegenheiten in einen Gegensatz zu den gemeinschaftlichen der Monarchie zu bringen. Es kann aber wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Angelegenheiten eines Landes deshalb nach richtigem Sprachgebrauch nicht minder seine bleiben, weil sie mit den Angelegenheiten anderer, derselben Monarchie angehörigen Länder in Gemeinschaft verwaltet werden. Auch würde es nach den Regeln der Hermeneutik nicht erlaubt sein, anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine so wesentliche Bestimmung, wie die Beschränkung nach Maaßgabe der erwähnten Auslegung wäre, so beiläufig, wie dies durch das gedachte Wörtchen geschehen, und ohne seinen Willen deutlich auszusprechen, hätte treffen wollen. Es steht mithin fest, daß die Zusage nicht anders erfüllt werden kann, als wenn jedes der Herzogthümer Schleswig und Holstein hinsichtlich seiner besonderen Angelegenheiten sowohl, wie hinsichtlich seiner unter einander und mit den übrigen Theilen der Monarchie gemeinschaftlichen, eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhält.

Wir verstellen daher zur Beschlußnahme der Versammlung, daß sie bei ihren Vorschlägen davon ausgehen möge, daß diese Zusage nun endlich in Erfüllung gehe, und mithin bei der nothwendigen Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Landesvertretungen in Beziehung auf den Umfang ihrer Wirksamkeit, und da bei solcher Erweiterung der Befugnisse der Landesvertretungen für eine gemeinschaftliche Repräsentation in einem Gesammtorgane kein Feld der Wirksamkeit übrig bleiben würde, sowie aus den andern im Vorstehenden angeführten Gründen, von der Bildung eines solchen Organs ganz abgesehen und die gemeinschaftliche Verfassung vom 2ten Octbr. 1855 und das Wahlgesetz auch für die übrigen Theile der Monarchie aufgehoben werden. In der Voraussetzung, daß die Versammlung diesem beistimmt, haben wir den event. Beschlüssen derselben in den §§ 1 und 20 bis 22 des anliegenden Entwurfs zu einem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz den Ausdruck verliehen.

Wir behalten uns vor, rücksichtlich der näheren Bestimmungen, unter denen solche Erweiterung des Wirkungskreises der Stände ins Leben zu rufen wäre, unsere Ansichten zu entwickeln, und schicken voraus, daß wir davon ausgehen, daß nicht minder, wie rücksichtlich des Umfanges des Wirkungskreises der verschiedenen Landesvertretungen, so auch in Beziehung auf die Garantien, durch welche die Verfassung und die Interessen jedes Theiles der Monarchie zu schützen sind, völlige Gleichberechtigung Statt finden müsse.

5) Garantien, durch welche die Verfassung und die Interessen jedes Theiles der Monarchie gleichmäßig zu schützen sind.

Motivirung hierfür durch Hinblick auf die bisherigen Zustände.

Die Herzogthümer, namentlich Schleswig und Holstein, haben in dieser Beziehung in den letztverflossenen Jahren traurige Erfahrungen gemacht, zu denen die Acten des Reichsraths, der Ständeversammlungen und viele, noch heute in Wirksamkeit befindliche Verfügungen der höchsten Landesbehörden reichliche Belege liefern. Auf verfassungswidrigem Wege wurde ihnen eine Gesammtverfassung aufgedrungen, durch welche sie den Majoritätsbeschlüssen einer fremden Nationalität schutzlos preisgegeben waren. Die wichtigsten Bestimmungen ihrer Specialverfassung wurden ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung entzogen. Der Wirkungskreis ihrer Ständeversammlungen wurde im directen Widerspruch mit Allerhöchster Zusage beschränkt, und demnächst einer ferneren willkührlichen Beschränkung unterworfen. Die finanziellen Verhältnisse der

Monarchie wurden ohne ihre verfassungsmäßige Mitwirkung so geordnet, daß die durch die Zeitverhältnisse und durch die veränderte Regierungsform erforderlich gewordenen größeren Lasten ihnen fast ausschließlich zufielen. Mit außerordentlichen Steuern wurden sie bebürdet, wenn sie auch nachwiesen, daß die zur Deckung des vermeintlichen Deficits erforderlichen Mittel in der gemeinschaftlichen Casse vorhanden waren. Die Bitte der Holsteinischen Versammlung, „daß für dasjenige Verhältniß, nach welchem das Herzogthum Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben für die ganze Monarchie beitragen soll, sowie für die Postirung der gemeinschaftlichen und besonderen Ausgaben, durch das mitgetheilte Staatsbudget für das Finanzjahr $18^{53}/_{54}$ so wenig eine definitive, wie überall eine maaßgebende Bestimmung getroffen sein solle," fand keine Erhörung. Nach Maaßgabe der von dem Dänischen Reichstage genehmigten Normen wurden die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Staatslasten von dem Herzogthum Holstein fortgesetzt erhoben, obgleich es selbst von der Regierung anerkannt war, daß bei Zugrundelegung einer unrichtigen Volkszahlberechnung die Beitragsquote des Herzogthums Holstein zu hoch angesetzt war, und daß unter die gemeinschaftlichen Domaineeinnahmen Abgaben mitgerechnet waren, die unzweifelhaft den Charakter von Steuern an sich tragen, und daher zu den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein, selbst nach den Grundsätzen der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855, gehören. Richterliche Beamte wurden willkührlich entweder ohne Angabe von Gründen, oder unter Angabe solcher Gründe, die in directem Widerspruch mit einem positiven, damals in factischer Wirksamkeit befindlichen Gesetze, namentlich dem § 44 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855, stehen, von ihren Aemtern entlassen. Unter der Form von Regierungshandlungen wurden organische und andere gesetzliche Bestimmungen, für welche den Ständen das Zustimmungsrecht eingeräumt ist, ohne ihre Mitwirkung erlassen. Beschwerden über willkührliche, dem Lande verderbliche Verwaltungsmaaßregeln wurden nicht erhört, auf eine Anklage wegen unzweifelhafter Gesetzübertretungen abseiten eines Ministers sah sich das Oberappellationsgericht durch die betreffende Verfassungsbestimmung in die Lage versetzt, sich für incompetent zu erklären, und der Minister blieb im Amte. Rücksichtlich der wenigen dem Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig gemeinsamen nichtpolitischen Einrichtungen und Anstalten ist die Mitwirkung der Ständeversammlungen bei Veränderungen in der bezüglichen Gesetzgebung auf die in den Verfassungsgesetzen vorgeschriebene Weise seit Wiederherstellung der Königl. Autorität in den Herzogthümern nur in Beziehung auf die Strafanstalten in Anspruch genommen worden.

Dagegen ist der privilegirte Gerichtsstand der Ritterschaft im Herzogthum Schleswig durch den § 8 des Patents vom 6ten Febr. 1854, betreffend die Errichtung eines Gerichtshofes letzter Instanz, vermittelst einer Bezugnahme auf eine während des Krieges von dem damaligen außerordentlichen Regierungscommissair v. Tillisch unterm 18ten Septbr. 1850 interimistisch getroffene Anordnung beiläufig und gewissermaßen stillschweigend beseitigt worden, und dadurch der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 und die derselben vorhergegangenen Verhandlungen garantirte Bestand des nexus socialis der Ritterschaft aufs Tiefste verletzt.

Ferner ist, im Widerspruch mit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, das der Ritterschaft seit undenklicher Zeit zustehende und durch das unterm 6ten Octbr. 1838 Allerhöchst bestätigte Regulativ näher normirte Recht, die Wahlen der Districtsdeputirten für die adeligen Güter beider Herzogthümer durch den Ausschuß der Ritterschaft, die fort-

währende Deputation, leiten zu lassen, dahin verändert, daß diese Leitung dem abgehenden Districtsdeputirten übertragen ist.

Die den adeligen Klöstern und Gütern in den Herzogthümern von Alters her unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen zugestandene Berechtigung zur Ertheilung von Gewerbeconcessionen und Erhebung einer desfälligen Recognition ist ihnen durch ministerielle Verfügungen vom 25sten April 1854 und 7ten Juli 1856 entzogen, ohne daß den Ständen der Herzogthümer wegen solcher wesentlichen Veränderungen in der Gesetzgebung Vorlagen gemacht wären. Die wiederholten Gegenvorstellungen der Ritterschaft sind von beiden Ministerien mittelst Schreiben vom 31sten Octbr. 1856, 17ten April 1857 und 3ten August 1857 mit der ausweichenden Erklärung zurückgewiesen worden, daß der Ritterschaft eine Vertretung der adeligen Güter nicht competire, — eine Erklärung, welche um so mehr überraschen mußte, da der Ritterschaft und ihrem Ausschusse, der fortwährenden Deputation, dieses mit dem nexus socialis in engster Beziehung stehende Recht der Vertretung der adeligen Güter beider Herzogthümer im Verhältniß zur Regierung von der Letzteren seit dem Bestehen der Deputation stets anerkannt worden ist.

Welche Schicksale die den Herzogthümern gemeinsame Landesuniversität hat erleiden müssen, ist in einer von dem Consistorio der Universität an die Versammlung gelangten Eingabe ausführlich entwickelt. Die Versammlung hat dieselbe dem unterzeichneten Ausschuß zur Prüfung übergeben und wir werden sie zum Gegenstande eines eigenen Berichts machen. Hier soll nur erwähnt werden, daß, abgesehen von manchen Vernachlässigungen der Interessen der Universität, durch verschiedene für das Herzogthum Schleswig getroffene Verfügungen die Verbindung dieses Herzogthums mit der Universität fast aufgelös't ist. Schon in dem allerunterthänigsten Bedenken vom 12ten Septbr. 1857 hat die Versammlung sich über solche im Widerspruch mit der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 getroffene Verfügungen beschwert. Abhülfe aber ist nicht geleistet, noch ist der Versammlung auch hierauf eine Erwiderung zu Theil geworden. Doch nicht genug damit, daß das zur Förderung der geistigen Interessen der Bewohner der Herzogthümer vorzugsweise bestimmte Institut auf die empfindlichste Weise in seinem hohen Berufe gestört, in Verfolgung desselben gehemmt worden ist, — Vereine jeglicher Art mit Bewohnern des Herzogthums Holstein, mögen sie zu kirchlichen Zwecken gestiftet sein, wie die Bibelgesellschaft und der Gustav-Adolphsverein, oder zu künstlerischen, wie der Kieler Kunstverein, oder zu wissenschaftlichen Zwecken, wie die Gesellschaft für vaterländische Geschichte und diejenige für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, oder zu landwirthschaftlichen, wie der landwirthschaftliche Verein am Canal und der Gartenbauverein, oder mögen sie gegenseitigen Ersatz von durch Krankheiten oder andere Naturereignisse erwachsendem Schaden zum Gegenstand haben, wie der Assecuranzverein gegen die bösartige Lungenseuche unter dem Hornvieh — Vereine jeglicher Art sind für das Herzogthum Schleswig aufgehoben, obgleich keiner derselben irgend eine politische, überhaupt irgend eine seinem ausgesprochenen Zweck frembartige Tendenz verfolgt hat. Neuerdings ist es durch Bekanntmachung des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig, vom 23sten Decbr. v. J., sogar als Princip ausgesprochen, daß Vereine und Gesellschaften, durch welche Bewohner der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich „zu irgend einem Zweck, welcher Art es auch sei, verbinden," für das Herzogthum Schleswig nicht statthaft seien. Wie consequent dieses Princip verfolgt wird, dafür liegt der Versammlung ein Zeugniß vor in einer Petition aus dem Amte Rendsburg, in welcher darüber geklagt wird,

daß es den Bewohnern des benachbarten Amts Hütten bei Strafe verboten ist, sich bei einer für den nächsten Sommer veranstalteten Thierschau im Amte Rendsburg zu betheiligen.

Solche nun schon durch Jahre fortgesetzte Behandlung der Bewohner der Herzogthümer ist möglich, trotz der Bestimmungen in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 und der derselben voraufgegangenen Stipulationen, durch welche ihnen für eine gerechte Behandlung eine Gewähr hat verschafft werden sollen. Wir wollen namentlich, was den Privatverkehr der Bewohner der Herzogthümer unter einander betrifft, hervorheben, daß die Königl. Dänische Regierung in der Anl. II. sub Nr. 3 der Depesche vom 6ten Decbr. 1851, welche den Höfen von Wien und Berlin mitgetheilt ist, erklärt hat, daß

> „Se. Majestät keineswegs dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich werde entgegentreten, welche sich zwischen Gränzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeschaffenheit und analoger Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz einfach aus der Natur der Sache ergeben, weil sie die Bedingung des socialen und commerziellen Verkehrs in sich tragen."

Es ist dabei für selbstverständlich erklärt, „daß Se. Majestät der König solche Bande durch eine gleichartige Gesetzgebung für die Herzogthümer nach Möglichkeit zu fördern und zu beleben wissen werden." Solcher Erklärung gegenüber war wohl die Hoffnung berechtigt, welche der Präsident dieser Versammlung bei Eröffnung derselben aussprach, daß nämlich die erwähnte Bekanntmachung des Schleswigschen Ministeriums wegen des darin ausgesprochenen Princips den Beifall Sr. Majestät des Königs und seiner Regierung nicht finden, und daß der Versammlung ein unzweideutiger Beweis hiefür baldigst werde zu Theil werden. Bis jetzt ist aber leider diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen.

Suchen wir aber nach dem Grunde, auf dem es beruht, daß, trotz der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 und mancher verfassungsmäßigen Bestimmungen, eine solche Willkühr den Bewohnern der Herzogthümer gegenüber hat ausgeübt werden können, so finden wir denselben darin, daß in sämmtlichen gemeinsamen Staatsinstitutionen das Dänische Element in größter Entschiedenheit vorherrschend ist, und seinen Einfluß in einer der Entwickelung Deutscher Nationalität innerhalb der Monarchie feindlichen Weise geltend macht.

Nur aus einem solchen Uebergewicht und einer solchen Tendenz läßt es sich erklären, daß es für die Anstellung im Herzogthum Schleswig nach dort bestandener Prüfung als ein nur in seltenen Fällen zu beseitigendes Hinderniß gilt, wenn die Bildung theilweise auf der Landesuniversität Kiel erworben ist. Die Verordnung vom 1sten Febr. 1768 (cf. Syst. Samml. Band IV., pag. 513) und das Rescript vom 21sten Septbr. 1774 schreiben unter Bezugnahme auf die bei dem Austausch des vormals Großfürstl. Theils von Holstein mit Rußland gepflogenen Verhandlungen vor, daß in beiden Herzogthümern Niemand als Beamter angestellt werden solle, der nicht volle 2 Jahre auf der Kieler Universität studirt habe. Im Widerspruch mit diesen noch jetzt auch im Herzogthum Schleswig nicht in rechtsgültiger Weise aufgehobenen Gesetzen, welche der durch die Bekanntmachung vom 11ten Juli 1850 interimistisch nur für die Wahrnehmung der Civilverwaltung, nicht aber für die Gesetzgebung, autorisirte außerordentliche Regierungscommissair selbstverständlich nur für die Zeit seiner Function durch die von ihm am 21sten Novbr. 1850 erlassene Bekanntmachung außer Kraft hat setzen können, — besteht die Mehrzahl der zur Zeit im Herzogthum Schleswig angestellten Beamten aus solchen Personen, welche das vorgeschriebene biennium nicht auf der Kieler Universität studirt haben. Es werden

fast ausschließlich Dänisch gebildete Männer im Herzogthum Schleswig, selbst innerhalb des ungemischt Deutschen Sprachgebiets, als Beamte, Prediger und Schullehrer angestellt, wenn sie auch mitunter der Deutschen Sprache nur in unvollkommenem Grade mächtig sind, und häufig das in Schleswig geltende Recht und die daselbst bestehenden Communalverhältnisse nur in geringem Maße kennen und berücksichtigen. An dem Gymnasium in der Stadt Schleswig, mithin in einem ungemischt Deutschen District, sind ausschließlich Dänische Lehrer angestellt. Die ganze Verwaltung des Herzogthums Schleswig ist darauf berechnet, die Deutsche Nationalität daselbst auf eine jedem Rechtsgefühl sowohl, wie den ausdrücklich und bindend ertheilten Zusagen widerstreitende Weise allmählich ganz zu unterdrücken, und das Herzogthum Schleswig vermittelst einer noch in diesem Augenblick mit großer Energie fortgesetzten Danisirung, wo möglich, factisch dem Königreich zu incorporiren. Daß dieses entschieden beabsichtigt wird, und daß alle Maßregeln der Verwaltung hauptsächlich dies Ziel verfolgen, darüber kann sich Niemand täuschen. Ihren Höhepunct erreicht diese Tendenz in der Verdrängung der Deutschen Sprache aus Kirche und Schule im mittleren Schleswig. Durch Verfügungen vom Jahre 1851, welche später als Anhang der Verfassung für Schleswig vom 15ten Febr. 1854 hinzugefügt sind und fortwährend mit größter Strenge zur Anwendung gebracht werden, wurde unter Anderm in der ganzen Propstei Flensburg incl. Gelting, ferner in der Stadt Tondern und 10 Kirchspielen der Propstei Tondern, in 4 Kirchspielen der Propstei Husum und Bredstedt, in 9 Kirchspielen der Propstei Gottorf, die seit Jahrhunderten bestandene ausschließlich Deutsche Schulsprache gewaltsam und gegen den Wunsch der Einwohner verdrängt, so daß in allen diesen Kirchspielen nur bis zu 4 Stunden in der Woche Deutsch unterrichtet werden darf, — eine Erlaubniß, welche vielfach von den Behörden so verstanden und angewendet wird, daß nicht mehr, als 4 Stunden die Woche, wohl aber weniger in Deutscher Sprache unterrichtet werden darf.

In dem größeren Theile dieser Kirchspiele ist die Deutsche Sprache die ausschließliche, in den meisten übrigen die überwiegende Volkssprache. Der Unterricht wird daher in den meisten dieser Kirchspiele in einer den Kindern fremden Sprache ertheilt. Nicht auf den öffentlichen Schulunterricht werden derartige Maßregeln beschränkt. Auf alle Weise wird zu verhindern gesucht, daß Kinder in den s. g. gemischten Districten von Deutschen Hauslehrern unterrichtet werden. Das gemeinsame Halten solchen Hauslehrers durch 2 oder mehr Familien ist unbedingt untersagt worden. Wenn es nicht verhütet werden konnte, daß unter solchen Umständen viele Kinder aus den gemischten Districten von ihren Eltern nach solchen Schuldistricten, wo die Schulsprache Deutsch ist, in die Kost gegeben wurden, so hat man doch diesen letzten Versuch der Eltern, ihre Kinder in ihrer Muttersprache erziehen zu lassen, dadurch wirkungslos zu machen gewußt, daß die Kinder gezwungen wurden, zur Confirmation in Dänischer Sprache zu ihren Eltern zurückzukehren, und zu diesem Behufe sich die letzten Jahre vor der Confirmation in Dänischer Sprache unterrichten zu lassen.

Nach denselben Vorschriften soll der Gottesdienst in den gedachten Kirchspielen, abwechselnd Dänisch und Deutsch sein, obgleich in den meisten Kirchspielen alle Einwohner, mit wenigen Ausnahmen, eine Dänische Predigt nicht verstehen können. Eine notorische Thatsache ist es daher auch, daß die Kirchen an den Sonntagen, wenn Dänischer Gottesdienst ist, stets leer stehen. Es liegt somit eine alle Gränzen überschreitende Verkümmerung des Gebrauchs der Deutschen Muttersprache, ja selbst der Kirche und der Schule vor, welche in directem Widerspruch mit der in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 ertheilten Zusage steht, wonach der Dänischen und der Deutschen Nationalität im Herzogthum Schleswig

völlig gleiche Berechtigung und kräftiger Schutz zugesichert wird. Die von jeder Versammlung der Schleswigschen Provinzialstände wiederholten Bitten, um Wiedereinführung der Deutschen Sprache, wo dieselbe die Volkssprache ist, ist bisher ohne allen Erfolg geblieben. Im Gegentheil hat man sich, um allen Widerstand gegen die Verdrängung der Deutschen Sprache möglichst aus dem Wege zu räumen, nicht gescheut, ungeachtet der von der Schleswigschen Ständeversammlung unterm 21sten Febr. 1857 gegen solche Eingriffe in die Patronatrechte erhobenen Einsprache, die im § 5 des Verfassungsgesetzes für Schleswig garantirten Patronatrechte des Besitzers von Gelting und der zum Kirchspiel Gelting eingepfarrten Gutsbesitzer über Kirchen und Schulen im August 1857 ohne Weiteres aufzuheben. Eine Gegenvorstellung, welche Prälaten und Ritterschaft gegen diese willkührliche, in die Rechte der Güter eingreifende Maßregel unterm 7ten Juli 1858 an Se. Majestät den König richteten, wurde denselben von den beiden Ministerien uneröffnet und mit dem Bedeuten zurückgesandt, daß dieselben sich nicht veranlaßt gesehen hätten, die Eingabe von Prälaten und Ritterschaft Sr. Majestät vorzulegen, weil dieselben nicht berechtigt seien, die Patronatrechte der adeligen Güter zu vertreten.

Es kann hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß die Gutsbesitzer in demjenigen Theile des 1sten Angeler adeligen Güterdistricts, wo die Kirchensprache nach den Verfügungen von 1851 eine gemischte geworden ist, seit einigen Jahren in Folge einer Ministerialverfügung genöthigt worden sind, alle in Dänischer Sprache an sie gelangenden Schreiben der Prediger, Kirchenvisitatoren und anderer Behörden in derselben Sprache zu beantworten, und daß die stricte Befolgung dieser mit einer Gleichberechtigung der Nationalitäten unvereinbaren Bestimmung mitunter durch Androhung bedeutender Geldbußen erzwungen worden ist.

Es hat fast den Anschein, als wolle man den Glauben verbreiten, daß das mittlere Schleswig seiner Nationalität nach bereits Dänisch sei, wenn sogar die meisten Ortschaften *ihre* Namen haben wechseln müssen. Das Schleswigsche Ministerium hat durch Schreiben vom 2ten Juni 1856 und 16ten Juli 1858 den Behörden des mittleren Schleswigs ein gedrucktes Verzeichniß einer großen Menge von Ortschaften, deren frühere Deutsche Namen zum Theil in einer Weise in Dänische umgeändert sind, daß man nicht ersehen kann, welche Ortschaften gemeint sind, mit dem Bemerken übersandt, daß allen Behörden der Gebrauch dieser Bezeichnungen in ihren Ausfertigungen anempfohlen werde. Dieselben Bezeichnungen finden sich auf einer vom Generalstab herausgegebenen Karte des Herzogthums Schleswig; eine andere in Deutschland angekündigte Karte von Schleswig dagegen ist durch Verfügung des Königl. Ministeriums schon vor ihrem Erscheinen für Schleswig verboten worden.

Man wird der Versammlung nicht vorwerfen können, daß sie ihre Befugnisse überschreitet, indem sie diesen Zuständen ihre Aufmerksamkeit widmet. Eine nur einigermaßen vollständige Schilderung derselben zu geben, hat nicht unsere Absicht sein können. Es ist aber die Aufgabe der Ständeversammlung, sich über das Verhältniß des Herzogthums Holstein zu den übrigen Theilen der Monarchie auszusprechen. Um diese Aufgabe zu lösen, ist es vor allen Dingen erforderlich, daß sie die in den Theilen der Monarchie, mit welchen geordnete Verhältnisse hergestellt werden sollen, herrschenden Zustände ins Auge fasse, und diejenigen, welche eine Verbindung der Theile zu einem wohlgeordneten Ganzen verhindern, als solche charakterisire. Dies ist, wenn auch nur in einzelnen Zügen, geschehen. Das Herzogthum Holstein hat ein Recht darauf, nicht allein, daß es selbst als gleichberechtigtes Glied der Gesammtmonarchie beitrete, sondern auch daß jeder andere derselben angehörige selbstständige Theil eine gleiche Stellung einnehme. Denn durch Unterdrückung des einen Theiles wird das Gleichgewicht der Theile,

durch dessen Anerkennung das Wohl des Ganzen bedingt ist, gestört. Auch wird es im Vorstehenden zur Genüge nachgewiesen sein, wie durch den Druck, der auf das Herzogthum Schleswig ausgeübt wird, auch die Bewohner des Herzogthums Holstein in allen Beziehungen des öffentlichen und privaten Lebens, durch welche sie mit den Bewohnern des Nachbarlandes verknüpft sind, aufs Tiefste verletzt werden, und wie derselbe Einfluß, in dem jener Druck seinen Ursprung findet, den eigenen Interessen des Herzogthums störend entgegentritt. Und wie sollten die Mitglieder der Ständeversammlung unbekümmert um die Zukunft den drohenden Gefahren entgegensehen, welchen die Monarchie bei fernerer Verfolgung einer, eingegangenen Verpflichtungen entgegenwirkenden Tendenz später oder früher nicht entgehen wird? In der Sorge für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und des äußeren Friedens wird die Ständeversammlung es nicht unterlassen dürfen, so dringende, wie ehrerbietige Vorstellungen an Se. Majestät den König gelangen zu lassen, Er möge in Seiner Weisheit geeigneten Mitteln Seine Sanction ertheilen, um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, und den Bewohnern aller Seinem Scepter unterworfenen Länder gleiche Gerechtigkeit zu Theil werden lassen.

Aus Vorstehendem dürfte die Nothwendigkeit sich zur Genüge ergeben, daß die Stellung des Herzogthums Holstein in der Gesammtmonarchie durch ausreichende Garantien geschützt werden. Um in dieser Beziehung der Versammlung unsere Vorschläge zu machen, haben wir wiederum die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, in Verbindung mit den derselben vorausgegangenen Verhandlungen, zu Rathe gezogen.

a. Zusammensetzung des Geheimen Staatsraths.

Aus der Depesche vom 29sten Jan. 1852, mittelst welcher die Bekanntmachung vom 28sten Jan. den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin zugestellt wurde, ist es ersichtlich, welche hohe Bedeutung Se. Majestät der König der Zusammensetzung des Geheimen Staatsrathes beilegten. Es heißt nämlich daselbst, wie bereits angeführt, daß Allerhöchstdieselben in dessen Zusammensetzung eine beruhigende Bürgschaft für die Ihren landesväterlichen Absichten entsprechende Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile getrost würden erblicken können. Die Erfahrung hat aber gezeigt, wie wenig solche Bürgschaft sich bewährt hat. Um nur Eins anzuführen: in der Verordnung, betreffend eine gemeinschaftliche Verfassung vom 26sten Juni 1854, wie weit sie auch davon entfernt war, den Herzogthümern eine gleichberechtigte Stellung mit dem Königreiche einzuräumen, wurde von Seiten der Vertretung des Königreichs eine zu weit gehende Berücksichtigung der Interessen der Herzogthümer und der Deutschen Nationalität gesehen. — Sämmtliche Minister, mit Einschluß der besonderen Minister für das Herzogthum Schleswig, und für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, mußten dem Mißtrauensvotum des Dänischen Reichstages weichen, und so schwand denn die Garantie, welche Se. Majestät der König in der Zusammensetzung des Geheimen Staatsrathes im Jahre 1852 erblickt hatten, bis auf die letzte Spur. Diese Vorgänge lieferten den unumstößlichen Beweis, daß diejenige Theilnahme an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche den Specialministern für die Herzogthümer als Mitgliedern des Geheimen Staatsrathes eingeräumt war, durchaus nicht genügte, um den Einfluß des Dänischen Reichstages auf das demselben gebührende Maaß zu beschränken. Die Mitglieder desselben, welche sich gegen die Verfassung von 1854 im Reichstage erklärt und die Beschlüsse desselben, welchen das vorige Ministerium weichen mußte, im Wesentlichen herbeigeführt hatten, nahmen neben Andern, welche sich ihren Ansichten unbedingt anschlossen, die Stellen der gestürzten Minister ein. Unter ihrer Leitung wurde dann das Vorherrschen des national Dänischen Elements weiter ausgebildet und ein System begründet, welches den Herzogthümern eine durchaus untergeordnete Stellung in

der Monarchie anweis't. Dieser Charakter der im Laufe der letzten Jahre getroffenen Einrichtungen wird von allen Deutschen Unterthanen Sr. Majestät des Königs, welchem Stande sie auch angehören, in gleicher Weise erkannt. In allen Kreisen ist das Rechtsbewußtsein, wie wenig auch leichte Erregbarkeit einen vorherrschenden Charakterzug der hiesigen Bevölkerung bildet, in gleicher Weise erschüttert. Es hat daher auch, wie bekannt, kein Mann Deutscher Nationalität, dem der Beruf dazu in irgend einer Weise zugesprochen werden könnte, sich dazu bereit finden lassen, den Bestrebungen des Ministeriums beizutreten. Selbst das Ministerium für Holstein und Lauenburg hat einem Manne übertragen werden müssen, dessen Persönlichkeit wir alle Achtung zollen, welcher aber Dänischer Bildung und Nationalität ist und zugleich ein Ministerium für das Königreich Dänemark bekleidet und in so fern dem Dänischen Reichstage verantwortlich ist. Wie sehr auch die K. K. Oesterreichische Regierung es erkannt hat, daß in der Zusammensetzung des Geheimen Staatsrathes eine Garantie für die Gleichberechtigung der einzelnen Theile der Monarchie müsse geboten werden, ist aus der Anlage sub 5 zu der oft erwähnten Depesche vom 26sten Decbr. 1851 ersichtlich. Es ist dort nämlich, wie schon oben erwähnt, gesagt:

> „daß Se. Majestät der Kaiser die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, daß der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte, die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Glieder eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmäßiger Sorgfalt zu wahren wissen werde."

Und ferner heißt es daselbst:

> „daß jene gleichgeordnete Stellung aller Staatstheile eine wesentliche Beeinträchtigung zum Nachtheile der Herzogthümer erleiden würde, wenn die auf die gesammte Monarchie sich erstreckenden Angelegenheiten ausschließlich von Ministern geleitet werden sollten, welche rücksichtlich der Herzogthümer nur dem König, was aber das Königreich Dänemark angeht, auch zugleich dem Dänischen Reichstage verantwortlich wären."

Das hier gedachte Auskunftsmittel der Uebertragung eines Theiles der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf die Specialminister für die Herzogthümer würde freilich für die definitive Sicherung der gleichgeordneten Stellung nicht ausreichen. — Die Idee aber, welche der in Gemäßheit der Depesche vom 26sten Decbr. 1851 getroffenen Uebereinkunft zum Grunde liegt, wird vor allen Dingen verwirklicht, und also in der Art der Zusammensetzung des Geheimen Staatsrathes eine wirkliche Garantie für die gleichberechtigte Stellung der verschiedenen Theile der Monarchie getroffen werden müssen. Die Vorschläge, zu welchen wir uns in dieser Beziehung geeinigt haben, haben ihren Ausdruck gefunden in den §§ 15 und 16 des anliegenden Entwurfs. Nach denselben würde der Geheime Staatsrath unter dem Vorsitze des Königs und neben den in denselben berufenen Königl. Prinzen aus 4 gemeinschaftlichen Ministern und 3 Ministern für die Theile der Monarchie, nämlich Einem für das Königreich, Einem für das Herzogthum Schleswig und Einem für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestehen. Daß nicht mehrere Minister für das Königreich in dem Geheimen Staatsrath ihren Platz sollten nehmen dürfen, und daß unter den gemeinschaftlichen Ministern wenigstens Einer den Herzogthümern Holstein oder Lauenburg durch Geburt oder Naturalisation angehören sollte, das sind die Bestimmungen, welche wir geglaubt haben, in Vorschlag bringen zu müssen, damit in der

höchsten Staatsbehörde doch einiges Gegengewicht gegen das jetzt ausschließlich in demselben vertretene Dänische Element geboten würde. Wenn in einer solchen Bestimmung eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Beschränkung der Freiheit des Königs, sich Seine Minister zu wählen, gefunden werden sollte, so ist freilich vor allen Dingen zu hoffen, daß es Sr. Majestät gefallen möge, solche Beschränkung zu sanctioniren, um Seinen auf Einräumung einer gleichberechtigten Stellung der Seinem Scepter unterworfenen Länder gerichteten landesväterlichen Absichten eine Genugthuung zu verschaffen. Es würde aber eine solche verfassungsmäßige Bestimmung in geringerem Grade als eine derartige Beschränkung erscheinen, wenn es Sr. Majestät zugleich gefallen möchte, einer andern Anordnung, welche wir der Beurtheilung der Versammlung unterstellen, und welche mit der erstgedachten in nothwendigem Zusammenhang steht, Seine Genehmigung zu ertheilen, nämlich der Einführung eines besonderen Indigenats für die verschiedenen Theile der Monarchie. Wir verfehlen nicht, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken: b. Specielles Indigenat der verschiedenen Theile der Monarchie.

Schon längst sind die Bewohner der Herzogthümer in den entschiedensten Nachtheil im Verhältniß zu den Bewohnern des Königreichs dadurch versetzt gewesen, daß viele Beamtenstellen außerhalb des Königreichs mit geborenen Dänen besetzt wurden, wogegen ein gleicher Vorzug den Bewohnern der Herzogthümer nur in seltenen Fällen zu Theil geworden ist, und in neuester Zeit hat sich dieses Verhältniß noch viel ungünstiger gestaltet, als in früherer Zeit. Der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der der Monarchie angehörigen Länder dürfte es aber entsprechen, daß die Landeskinder die Beamtenstellen in ihrer Heimath bekleiden. Wir haben uns bemüht, in dem § 32 des Entwurfs Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, durch welche solches Recht den Eingesessenen der verschiedenen Theile der Monarchie in einem dem Verhältnisse, in welchem sie zu der ganzen Monarchie stehen, angemessenen Umfange gesichert würde. Von diesem Gesichtspuncte haben wir uns leiten lassen, indem wir für sämmtliche Localbeamte das besondere Indigenat als erforderlich voraussetzen, dagegen für die in den gemeinschaftlichen Ministerien angestellten Beamten, sowie für die Officiere und Beamten im Land- und Seeetat das allgemeine Indigenat.

Ein Bedenken dürfte solcher Einrichtung nicht entgegenstehen; denn sie ist auf dem Grundsatze vollständiger Parität basirt. Daß bei eintretenden Vacanzen geeignete Persönlichkeiten sich um die vacanten Bedienungen bewerben würden, läßt sich nicht bezweifeln; und übrigens steht der Weg zur Erwerbung des speciellen Indigenats offen, und es ist nicht zu erwarten, daß eine Landesvertretung dieselbe ohne triftige Gründe sollte versagen wollen.

Daß wir davon ausgegangen sind, daß das specielle Indigenat für Holstein sich auch auf Lauenburg erstrecken würde, und umgekehrt, wird in den Verhältnissen seine Begründung finden, ohne einer näheren Erörterung zu bedürfen. Den in anderer Beziehung schon erwähnten Bestimmungen der Verordnung vom 1sten Febr. 1768 und des Rescripts vom 21sten Septbr. 1774, und den späteren rücksichtlich der Amtsexamina getroffenen Verfügungen entspricht es, wenn wir vorgeschlagen haben, daß, wer das Indigenat in Schleswig, oder in Holstein und Lauenburg hat, dasselbe auch resp. hier und dort erhalte, wenn er, nachdem er 2 Jahre in Kiel studirt, bei einem der Examinationscollegien in dem Herzogthum Schleswig oder Holstein sein Examen bestanden hat. Ueberdies beruht die Gemeinsamkeit der Landesuniversität wesentlich mit auf den rücksichtlich des akademischen Bienniums getroffenen Allerhöchsten Verfügungen und der den Eingesessenen der Herzogthümer, welche den desfälligen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet haben, eröffneten Aussicht auf Berücksichtigung bei Verleihung von Be-

dienungen. Um die vertragsmäßige und durch die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 zugesagte Gemeinsamkeit der Universität Kiel wieder herzustellen, wird es nothwendig sein, daß die noch in thatsächlicher Wirksamkeit sich befindende, oben erwähnte Bekanntmachung des außerordentlichen Regierungscommissairs vom 21sten Novbr. 1850, durch welche die gesetzliche Vorschrift wegen des Bienniums aufgehoben ist, wieder außer Kraft gesetzt werde. Eine Verfassungsbestimmung der gedachten Art wird die Aufrechthaltung dieser Gemeinsamkeit für die Zukunft sichern.

Gleichfalls haben wir eine Bestimmung in Vorschlag gebracht, nach welcher die Mitglieder der Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein das Indigenat in beiden Herzogthümern behalten würden. Diese Bestimmung scheint uns eine nothwendige Folge der in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 aufrecht gehaltenen Gemeinsamkeit der Ritterschaft zu sein.

Uebrigens erlauben wir uns nur noch, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den Schlußsatz des § 32 zu lenken. Nach demselben sollen Berechtigungen einzelner Districte auf Besetzung gewisser Beamtenstellen mit Eingebornen aus den speciellen Districten aufrecht erhalten werden.

Solche Berechtigungen finden sich namentlich in den Marschdistricten; die Eingesessenen legen, so viel uns bekannt, Werth auf die Aufrechthaltung derselben, und möchte es in der Ordnung sein, daß, wenigstens nicht ohne Einwilligung der gesetzmäßigen Vertreter der betreffenden Landschaften, hierin eine Aenderung geschehe, und daß daher die gedachte Bestimmung, um möglichem Zweifel in dieser Beziehung vorzubeugen, in das betreffende Verfassungsgesetz aufgenommen würde.

c. Eid des Königs.

Wir erlauben uns ferner, auf den § 5 unsers Entwurfes aufmerksam zu machen. Derselbe enthält eine Bestimmung über die eidliche Versicherung, durch welche der König die unverbrüchliche Haltung des Verfassungsgesetzes angeloben würde. Wir haben diesem Paragraphen eine solche Fassung gegeben, daß die eidliche Versicherung erst nach Antritt der Regierung abzugeben sein würde. Wie bekannt, findet sich in dem § 5 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 die Bestimmung, daß der König die eidliche Versicherung auf die Verfassungsgesetze vor Antritt der Regierung abzugeben habe. Wir können nicht der Ansicht sein, daß es dem monarchischen Princip entspreche, den Regierungsantritt, zu welchem der jedesmalige König vermöge Seiner Geburt berechtigt ist, von einer vorhergehenden eidlichen Versicherung abhängig zu machen, und glauben auch nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Bundesgesetzgebung, und namentlich der Artikel 57 der Wiener Schlußacte, mit einer solchen Bestimmung in Widerstreit trete. Eine nothwendige Folge einer Bestimmung, wie der des § 5 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855, würde die sein, daß in ähnlicher oder derselben Weise, wie an dem Schlusse desselben Paragraphen für den Fall, daß der König nicht unmittelbar beim Thronwechsel den Eid ablegte, Vorsehung getroffen würde. Die hiemit verbundenen Bedenklichkeiten sind einleuchtend. Man entgeht denselben, wenn die Bestimmung wegen des Eides nach Art unsers Vorschlages getroffen wird, und dieselbe bietet in Wirklichkeit keine geringere Garantie für die Aufrechthaltung der Verfassung, als die Bestimmung der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855.

d. Fernere Garantien.

Um für den Bestand der gemeinschaftlichen Verfassung, für eine gleichartige Wirksamkeit der Landesvertretungen und eine gleichberechtigte Stellung der Beamten und der Eingesessenen in den verschiedenen Theilen der Monarchie fernere Gewähr zu schaffen, haben uns verschiedene

Bestimmungen geeignet erscheinen müssen, denen wir in dem allgemeinen Theil des anliegenden Entwurfes einen Platz gegeben haben. Wir bemerken hiebei, daß wir uns in Beziehung hierauf, so weit thunlich, an die im Königreich Dänemark verfassungsmäßig schon festgestellten Bestimmungen angeschlossen haben, weil deren Zweckmäßigkeit an sich nicht verkannt werden kann und die Durchführung derselben in den übrigen Theilen der Monarchie selbstverständlich mit geringeren Schwierigkeiten verbunden sein wird, als die Durchführung ganz neuer Bestimmungen in allen Theilen der Monarchie. Die hier gedachten Bestimmungen beziehen sich theils auf die Einberufung der Landesvertretungen und gewisse Berechtigungen derselben in den §§ 35, 38 und 40 bis 47, theils auf die Stellung der Beamten in sämmtlichen Theilen der Monarchie in den §§ 33 und 34, theils auf gewisse Rechte, durch welche den Bewohnern sämmtlicher Länder gewisse bürgerliche Freiheiten zu sichern sein werden, in den §§ 48 bis 50.

α) Gewisse Berechtigungen der Landesvertretungen.

Nach dem § 35 unsers Entwurfs, bei welchem der § 12 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855, so weit thunlich, berücksichtigt ist, würde die Verantwortlichkeit der Minister den Landesvertretungen gegenüber wegen ihrer Amtsführung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch ein Gesetz zu ordnen sein. Das Princip der Gleichberechtigung führt es mit sich, daß in das solchem Gesetze zufolge zu bildende Reichsgericht von jeder Landesvertretung eine gleiche Anzahl von Mitgliedern zu wählen sein würde.

Die §§ 36 und 37 entsprechen den §§ 48 und 49 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 und sichern den Landesvertretungen das Recht zu, daß ohne ihre Zustimmung keine für die Gesammtmonarchie gemeinschaftliche Steuer auferlegt, verändert oder aufgehoben, noch eine Staatsanleihe aufgenommen, noch eine ordentliche oder außerordentliche Aushebung von Mannschaft für das Heer oder die Flotte erfolgen könne.

In dem § 40 ist eine Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem § 55 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 in Vorschlag gebracht, nach welcher ein Gesetz wegen Bildung eines Rechnungshofes zu erwarten wäre, welcher die Controle über sämmtliche Rechnungsbeamte zu führen haben würde. Was die Ablage der Staatsrechnung betrifft, so würde dieselbe gleichfalls durch Gesetz zu genehmigen sein. Dieselbe, so weit sie die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben betrifft, läßt sich aber ihrer Natur nach nicht in von einander nach den einzelnen Ländern gesonderte Theile zerlegen. Auf der andern Seite würde jeder Landesvertretung doch nur die Decision über die gemeinschaftliche Rechnung in so weit zustehen können, als die Einnahmen und Ausgaben den betreffenden Theil der Monarchie angehen. Unter diesen Umständen dürfte das Auskunftsmittel sich empfehlen, was in dem letzten Theile desselben Paragraphen vorgeschlagen ist. Nach demselben würden die Landesvertretungen eine Commission aus ihrer Mitte, und zwar eine jede in gleicher Anzahl von Mitgliedern, zu erwählen haben, welcher die Staatsrechnung vorzulegen sein würde. Diese Commission würde zwar schließlich die Rechnung selbst zu decidiren haben, ohne weitere Mitwirkung der Landesvertretungen, dadurch aber, in Verbindung mit der Anordnung eines Rechnungshofes, dürfte eine allen Anforderungen genügende Garantie für die nöthige Ordnung und Oekonomie im Staatshaushalte gegeben sein.

Nach dem § 41 des Entwurfs würden alle Landesvertretungen jedes 2te Jahr zu ordentlichen Versammlungen zu berufen sein. Daß dieselbe Periode für sämmtliche Landesvertretungen gelten muß, liegt in der Natur der Sache. Für den Reichstag des Königreichs Dänemark ist nun zwar, wie bekannt, eine 1jährige Periode in dem Staatsgrundgesetz festgesetzt und an und für sich würde kaum etwas Wesentliches dagegen zu erinnern gefunden werden können, daß auch für die übrigen Theile der Monarchie gleiche Bestimmung getroffen würde.

Aber dies dürfte eine für die Regierung fast nicht zu überwindende Belästigung zur Folge haben, und haben wir daher geglaubt, eine 2jährige Periode in Vorschlag bringen zu müssen. Hiemit steht die in dem § 38 in Vorschlag gebrachte 2jährige Finanzperiode in nothwendigem Zusammenhange. Die übrigen Vorschläge der §§ 41, 42, 43 und 44 wegen Vertagung, Auflösung, Einberufung außerordentlicher Versammlungen, und der Frist, innerhalb welcher neue Wahlen nach erfolgter Auflösung einer Versammlung anzuordnen sind, stehen in völliger Uebereinstimmung mit den entsprechenden Verfügungen des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Dänemark. Ein Gleiches gilt rücksichtlich der Vorschläge im § 45, nach welchen den Mitgliedern der Landesvertretungen, so lange dieselben versammelt sind, ein besonderer persönlicher Schutz würde garantirt werden, und wonach sie für Aeußerungen in der Versammlung außerhalb derselben nicht ohne Einwilligung der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Dasselbe gilt ferner von den Vorschlägen der §§ 46 und 47, nach welchen die Mitglieder jeder Landesvertretung nur an ihre Ueberzeugung gebunden sein, Beamte, welche zu Mitgliedern erwählt werden, nicht der Erlaubniß der Regierung bedürfen, und die Sitzungen sämmtlicher Landesvertretungen öffentlich sein sollen.

β) Bestimmungen, betreffend die Stellung der Beamten.

Die §§ 33 und 34 enthalten gewisse Garantien für die Beamten, deren gleichmäßige Geltung für alle Theile der Monarchie gewiß in hohem Grade zu wünschen ist.

Der erste dieser Paragraphen enthält dieselben Bestimmungen, welche sich in dem § 16 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 und dem § 22 des Staatsgrundgesetzes für das Königreich finden, rücksichtlich der Entlassung, Pensionirung und Versetzung der Beamten. Der § 34 aber enthält die Bestimmungen des § 78 des Staatsgrundgesetzes für das Königreich, in Verbindung mit der 3ten interimistischen Bestimmung desselben Gesetzes, wonach ausschließlich richterliche Beamte nicht anders, als durch Urtheil und Recht, ihres Amtes entsetzt, jedoch, wenn sie das 65ste Lebensjahr erfüllt haben, auch ohne diese Bedingung, dabei aber unter Belassung des Genusses ihrer vollen Einnahme, auf administrativem Wege ihres Amtes enthoben werden können.

Diese Bestimmungen dürften geeignet erscheinen, um die Unabhängigkeit der Gerichte in gleicher Weise in der ganzen Monarchie zu sichern, was um so wichtiger zu sein scheint, als mit solcher Unabhängigkeit die Gleichstellung der verschiedenen Länder in Beziehung auf die Sicherung ihrer politischen Rechte in einem innigen Zusammenhange steht.

γ) Sicherstellung gewisser bürgerlicher Freiheiten.

Die §§ 49 bis 52 haben die Absicht, den Bewohnern sämmtlicher Theile der Monarchie gleichen Anspruch auf den Genuß gewisser bürgerlicher Rechte und Freiheiten zu gewähren. Durch den § 48 würde der § 8 der Verfassung für das Herzogthum Holstein, welcher, trotz der desfälligen Gegenvorstellungen der Ständeversammlung in ihrem allerunterthänigsten Bedenken vom 12ten Septbr. 1857, in den der Versammlung vorgelegten Entwurf, und zwar dessen § 9, wieder aufgenommen ist, sowie der entsprechende § 9 der Verfassung für das Herzogthum Schleswig beseitigt werden. Wie schon wiederholt von der Versammlung hervorgehoben ist und in allen Ländern, welche sich einer constitutionellen Regierungsform erfreuen, anerkannt sein dürfte, entbehren die Verfassungen und die durch dieselben den Unterthanen zugesicherten bürgerlichen Rechte eines wesentlichen Schutzes, dessen sie zur gedeihlichen Entwickelung bedürfen, wenn die obrigkeitliche und polizeiliche Gewalt, wie solches in den citirten Paragraphen der Verfassungen für die Herzogthümer in directem Gegensatze mit den betreffenden Bestimmungen des § 77 des Staatsgrundgesetzes für das Königreich geschehen ist, in völlige Unabhängigkeit von den Gerichten versetzt ist. Deshalb schlagen wir, im Anschlusse an die eben gedachte Bestimmung,

vor, daß den Gerichten in allen Theilen der Monarchie die Berechtigung verfassungsmäßig zugesprochen werde, über jede Frage wegen Ueberschreitung der Competenz der obrigkeitlichen oder polizeilichen Gewalt ein Urtheil zu fällen.

Es versteht sich, daß bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung Jeder vorläufig verpflichtet sein muß, dem polizeilichen oder obrigkeitlichen Befehle Folge zu leisten, wie solches gleichfalls im Staatsgrundgesetze für Dänemark vorgeschrieben ist und von uns in der 2ten Hälfte des gedachten Paragraphen in Vorschlag gebracht wird.

Die Beschränkung der periodischen Presse, für welche das Kanzleipatent vom 4ten März 1824 für Holstein noch heute als maaßgebend betrachtet wird, wird schon längst, namentlich der in Dänemark herrschenden Preßfreiheit gegenüber, als ein auf dem Lande lastender Druck erkannt. In dieser Beziehung sämmtliche Theile der Monarchie, Holstein und Lauenburg selbstverständlich nur so weit, als die Bundesgesetzgebung solches zuläßt, dem Königreich gleichzustellen, ist die Absicht des § 50. Dieselbe Absicht liegt im § 51 in Beziehung auf das Recht, Vereine zu schließen, zum Grunde, und wird eine verfassungsmäßige Bestimmung, durch welche dieses Recht den Unterthanen gewährt wird, von den Bewohnern im Herzogthum Holstein als ein dringendes Bedürfniß um so mehr erkannt, als sie gerade in dieser Beziehung, wie in unserm Berichte an einer andern Stelle hervorgehoben ist, durch die von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig veranlaßten oder von ihm selbst getroffenen Verfügungen, höchst drückenden Beschränkungen in ihren durch die Natur der Verhältnisse gegebenen Beziehungen zu den Bewohnern des Herzogthums Schleswig unterworfen worden sind.

In dem § 52 ist die Bestimmung in Vorschlag gebracht, daß jeder von der Polizei Verhaftete binnen 24 Stunden vor seinen Richter gestellt werden müsse. Eine gleiche Bestimmung findet sich in dem § 85 des Dänischen Grundgesetzes. Wenn auch schon durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen es den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht ist, von jeder Verhaftung dem beikommenden Gericht förderſamst Anzeige zu machen, so bietet doch die gedachte Bestimmung eine vollständigere Garantie für ein Recht, auf welches jeder Bewohner des Landes Anspruch hat.

Andere allgemeine Bestimmungen der Art, wie sie in Verfassungsurkunden neuerer Zeit wohl aufgenommen sind, auch in dem Staatsgrundgesetz für Dänemark ihren Platz gefunden haben, haben wir, in Uebereinstimmung mit desfälligen früheren Aeußerungen der Ständeversammlung, nicht geglaubt in Vorschlag bringen zu müssen. Unsers Erachtens wird es die Aufgabe der an der Gesetzgebung Theil nehmenden Organe sein, die Gesetzgebung in jeder Beziehung den Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln.

6) Verfassungsmäßige Bestimmungen für die erweiterte Wirksamkeit der Landesvertretungen.

In Beziehung auf die Bestimmungen, unter welchen die Erweiterung der Wirksamkeit der Stände des Herzogthums Holstein, und folglich sämmtlicher Landesvertretungen der Monarchie, nach unsern Vorschlägen ins Leben zu rufen sein würde, erlauben wir uns, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die §§ 19 bis 25 unsers Entwurfs zu lenken. Nach den ersten 3 dieser Paragraphen würde sich diese Wirksamkeit auf alle Angelegenheiten der Monarchie, so weit sie den betreffenden Theil derselben angehen, in gleicher Weise dergestalt erstrecken, daß der König die gesetzgebende Gewalt mit den Landesvertretungen theilen würde. Was die besonderen Angelegenheiten betrifft, so liegt hierin keine Neuerung, rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie aber würde die in dieser Beziehung nach der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 dem Reichsrath zugestandene Befugniß auf die Landesvertretungen übergehen.

Es könnte den Anschein haben, als ob eine solche Theilung der gesetzgebenden Gewalt

unter verschiedenen Vertretungen die Staatsmaschine in einem gedeihlichen Fortgange hemmen würde. Die Schwierigkeiten verkennen wir auch keineswegs. Es ist aber, wie die Natur der Sache ergiebt und die Erfahrung der letzten Jahre genugsam erwiesen hat, überhaupt eine überaus schwierige Aufgabe, bei den vorhandenen Verhältnissen einen befriedigenden Staatsorganismus, in dem die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Landesherrn und den Vertretern seiner Lande getheilt sein soll, zu entwerfen, und gerade in der Erkenntniß der hiemit verbundenen Schwierigkeiten ist vielleicht zum großen Theil der Grund zu suchen, welchem die Versammlung es zu verdanken hat, daß ihr die Aufgabe zugefallen ist, welche diesen Augenblick ihre Thätigkeit in Anspruch nimmt. Die bisher angestellten Versuche haben zu keinen erfreulichen Resultaten geführt, und sie ermuthigen nicht zu ähnlichen Versuchen. Unser Vorschlag hat wenigstens das für sich, daß dadurch einer Reihe von Uebelständen, welche der letzte Organisationsplan mit sich führte, wie oben gezeigt, aus dem Wege gegangen wird. Auch glauben wir, daß das Gewicht der Bedenken, welche gegen den ganzen Plan erhoben werden könnten, sich durch nachstehende Erwägungen um ein Bedeutendes vermindern wird. Zunächst dürfen wir die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß ein bis zu einem gewissen Grade ähnliches Verhältniß, wie das von uns in Vorschlag gebrachte, in allen Verfassungen mit dem Zweikammersystem Statt findet. Schon in der jetzt bestehenden Verfassung für das Herzogthum Holstein, sowie derjenigen für das Herzogthum Schleswig, finden wir ein ähnliches Verhältniß, indem daselbst den Ständen beider Herzogthümer das Recht der Beschlußnahme eingeräumt ist in Beziehung auf Gesetzvorschläge, welche eine Vermehrung der Ausgaben für die beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anstalten zum Zwecke haben. Wir haben aber zur Erleichterung der Ausführung unsers Planes fernere Vorschläge der Versammlung zur Genehmigung zu verstellen: Abgesehen nämlich davon, daß wir, in Uebereinstimmung mit einem Grundsatze der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855, die Initiative zur Einbringung von Gesetzentwürfen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Regierung vorbehalten haben, enthält der § 25 des Entwurfs die fernere Bestimmung, daß gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffende Gesetzentwürfe nur so, wie sie von der Regierung vorgelegt sind, angenommen oder abgelehnt, daß keine Aenderungsvorschläge zu denselben gemacht werden können. Hiedurch mindern sich die Schwierigkeiten für die Regierung in hohem Grade, zumal wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß nach dem, gleichfalls der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 entnommenen § 38 unsers Entwurfs alle gemeinschaftlichen Verwaltungszweige auf durch Gesetze, und bis solches geschehen, von Sr. Majestät dem König festgestellten Normalreglements beruhen würden. Der bei weitem vorherrschende Theil der rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Betracht kommenden Gesetzgebung wird hienach in der Bewilligung von Zulagegesetzen bestehen und die Regierung wird es in ihrer Hand haben, so weit sie es den Umständen nach für räthlich und angemessen hält, die einzelnen dahin gehörigen Positionen als von einander unabhängige Gesetzvorschläge behandeln zu lassen. Endlich aber haben wir am Schlusse des allgemeinen Theiles unsers Entwurfes einen Vorschlag dahin gemacht, daß Ausschüsse der Landesvertretungen, bestehend aus einigen in näher zu vereinbarender Zahl von ihnen aus ihrer Mitte zu wählenden Deputirten, zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, welche die Regierung vorzulegen beabsichtigt, so oft dieselbe solches angemessen findet, nach Kopenhagen berufen würden.

Die Landesvertretungen können durch die Gutachten solcher Ausschüsse selbstverständlich nicht gebunden sein; die auf sie gefallene Wahl würde aber schon beweisen, daß die Versammlung, welcher sie angehören, Vertrauen in ihre Einsicht setzt, und die Regierung würde daher

in ihrem Gutachten einen beachtenswerthen Anhalt für die beabsichtigte Vorlage und in ihrem Stimmen, vorausgesetzt, daß ihr Gutachten bei schließlicher Bearbeitung des Gesetzentwurfs Berücksichtigung findet, einige Gewähr für einen ihrer Ansicht entsprechenden Erfolg der Sache bei der Behandlung in den Landesvertretungen gewinnen.

Für die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinsamen Angelegenheiten und die bei denselben in Betracht kommende gesetzgeberische Thätigkeit der betreffenden Landesvertretungen haben wir in den §§ 21 und 25 dem Vorstehenden analoge Bestimmungen in Vorschlag gebracht.

Was die Abgränzung der Angelegenheiten nach den verschiedenen Kategorien betrifft, so haben wir uns in den §§ 11 bis 14 des Entwurfs, bis auf eine gleich zu erwähnende Ausnahme, an die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 und die denselben entsprechenden des uns vorliegenden Verfassungsentwurfes für das Herzogthum Holstein gehalten. Uns schien es aber der unserm ganzen Entwurf zum Grunde liegenden Idee mehr zu entsprechen, wenn wir, anstatt des in dem eben gedachten Entwurf beobachteten entgegengesetzten Verfahrens, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzeln aufführten. Rücksichtlich der einzelnen in diesem Verzeichnisse benannten Angelegenheiten werden im Allgemeinen keine näheren Erläuterungen für den Zweck dieses Berichts erforderlich sein. Nur erlauben wir uns, die Aufmerksamkeit auf den Zusatz zu 4 und 5 des Verzeichnisses hinzulenken. In demselben wird es als eine verfassungsmäßige Bestimmung hingestellt, daß für junge Leute, welche sich dem Landmilitairetat widmen und dabei sich der Deutschen Sprache bedienen wollen, die erforderlichen Lehranstalten mit der Deutschen als Unterrichtssprache in Rendsburg zu begründen seien, und daß in der Seecadettenakademie eine Abtheilung mit der Deutschen als Unterrichtssprache zu bilden sei. Daß ein weiter gehender Anspruch rücksichtlich der Bildungsanstalten für den Landmilitair-, als rücksichtlich der für den Seemilitairetat erhoben wird, findet seine natürliche Begründung in dem Umstande, daß es bei den Mitteln, welche die Dänische Monarchie für die Marine zu verwenden hat, nicht wohl thunlich sein dürfte, zwei von einander getrennte Anstalten für diesen Etat mit allem dazu Erforderlichen genügend auszurüsten, wie denn auch solche Einrichtung der vermuthlichen Concurrenz kaum entsprechen würde. Ein Anderes ist es mit dem Landmilitairetat. Daß für diesen zwei getrennte Anstalten sehr gut bestehen und gedeihen können und daß die nothwendige Einheit der Armee nicht darunter zu leiden braucht, das hat die Erfahrung früherer Jahre hinlänglich bewiesen. Bei der jetzt, und was den Landmilitairetat betrifft, erst seit dem Jahre 1812 bestehenden Einrichtung müssen die jungen Leute aus denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen die Deutsche die Landessprache ist, wenn sie sich einem der Militairetats in dem Staate, welchem sie angehören, widmen möchten, sich die Dänische Sprache bis zu der Vollkommenheit aneignen, daß sie die zu ihrem Fache gehörigen Wissenschaften in derselben erlernen und demnächst das Officierexamen in derselben bestehen können. Hierin findet man natürlich eine große Zurücksetzung, welche um so begründeter ist, als die mit der Erlernung der fremden Sprache verbundene Schwierigkeit die im Deutschen Sprachgebiet geborenen und bis zu einem gewissen Lebensalter herangewachsenen Zöglinge der militairischen Bildungsanstalten und Aspiranten zum Officiersexamen gegen ihre Dänisch geborenen und erzogenen Concurrenten in hohem Grade in Nachtheil setzt. Eine Folge davon ist, daß es zu den Ausnahmen gehört, wenn sich junge Leute aus den erstgedachten Theilen der Monarchie dem Land- oder Seemilitairetat widmen. Die ad 4 und 5 des § 11 unsers Entwurfs in Vorschlag gebrachten Bestimmungen sind daher

längst als dringendes Bedürfniß erkannt, wie auch die Ständeversammlung solches wiederholt ausgesprochen hat.

Zu Nr. 8 des Verzeichnisses — Staatsactiven — bemerken wir nur, daß diesen diejenigen Güter zuzurechnen sein würden, welche in neuerer Zeit aus den gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft und jetzt unter den Domainen aufgeführt sind, wie namentlich die vormals Herzogl. Augustenburgischen Güter.

Was den Oeresundsfond anbelangt, so gehen wir davon aus, daß derselbe zu Abträgen auf die gemeinschaftlichen Staatsschulden werde verwandt werden.

Zu Nr. 9 fügen wir hinzu, daß wir es nicht als unsere Aufgabe haben ansehen können, hier eine nähere Specification zu beschaffen. Wegen der in den Kriegsjahren in Dänemark und in den Herzogthümern aufgenommenen Anleihen und in den letzteren emittirten Cassenanweisungen würde eine Regulirung vorzubehalten sein.

Zu der Nr. 20 bemerken wir, daß selbstverständlich diejenigen Königl. Schlösser, öffentlichen Gebände, sonstigen Grundstücke und Sammlungen, welche zu bleibendem Nutzen der Monarchie zu verwenden sind, oder auf welche sämmtliche Theile der Monarchie einen gleichberechtigten Anspruch haben, auch in Zukunft als gemeinschaftlich zu betrachten sein werden. Eine nähere desfällige Bestimmung wird seiner Zeit zu treffen sein.

Der eine Punct, in welchem unser Entwurf von dem Entwurf der Regierung in Beziehung auf die Abgränzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von den besonderen abweicht, betrifft die Einnahme aus den Domainen.

Die Regierung zählt in dem der Versammlung vorgelegten Entwurf die Verwaltung der Domainen in Holstein zu den besonderen Angelegenheiten des Herzogthums, nicht aber die Einnahme aus denselben; es wird aber doch zugleich in Aussicht gestellt, daß Se. Majestät der König bereit sein werden, falls solcher Wunsch geäußert werden sollte, eine verfassungsmäßige Bestimmung ins Leben zu rufen, dergemäß anstatt der wirklichen Einnahme aus Domainen und Forsten, welche dann zu den besonderen Intraden des Herzogthums zu rechnen sein würden, eine Aversionalsumme in die gemeinschaftliche Casse fließen würde. Wir sind aber der schon früher von der Ständeversammlung ausgesprochenen Ansicht, daß die Einnahmen aus den Domainen, nachdem der Betrag zu der Civilliste Sr. Majestät des Königs und zu den Apanagen der Mitglieder des Königl. Hauses anderweitig festgesetzt worden, ihrer eigentlichen Bestimmung nach für die öffenlichen Lasten desjenigen Landes, in welchem sie belegen, zu verwenden sind. Es kommt aber ferner in Betracht, daß die Feststellung der Aversionalsumme die Ermittelung des wirklichen durchschnittlichen Ertrages zur Voraussetzung haben würde. Es ist aber bekannt, wie schwierig es ist, die Frage, welche Intraden, und namentlich in welchem Umfange die s. g. feststehenden Einnahmen aus dem Herzogthum Holstein zu den Domanialintraden zu rechnen seien, in befriedigender Weise zu lösen. Das der Versammlung mitgetheilte, schon oben erwähnte, sehr umfassende Bedenken der zur Vorbereitung einer Untersuchung der Postirungen in den älteren Budgets und dem vorläufigen Normalreglement niedergesetzten Commission, enthält zwar manche sehr schätzbare Aufklärungen. Die Commission ist der Lösung dieser Frage aber von vorne herein aus dem Wege gegangen, indem sie, vornehmlich auf eine Aeußerung des Finanzministers in einer Reichsrathssitzung sich stützend, davon ansgegangen ist, daß es nicht ihre Aufgabe sei, zu ermitteln, ob und in wie weit Veranlassung vorhanden sein möchte, in Ansehung der in den Budgets aufgestellten, durch die Verfassungsgesetze bestätigten Vertheilung der resp. zur ganzen Monarchie und zu den

einzelnen Theilen hinzugerechneten Einnahmen und Ausgaben Modificationen vorzuschlagen. Wenn eine Minorität der Commission trotzdem die Frage, ob gewisse Einnahmen zu den Domanialintraden zu rechnen seien oder den Charakter von Steuern an sich tragen, einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat, so hat die Majorität es in der Regel, sich auf jene Voraussetzung stützend, von sich gewiesen, die von der Minorität angestellten Untersuchungen und die durch dieselben gewonnenen Resultate zu prüfen. Die Minorität, welche uns übrigens mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen zu sein scheint, ist, abgesehen von mehreren allgemeinen Bemerkungen, deren weitere Verfolgung von der Majorität abgelehnt ist, die aber zu einer günstigeren finanziellen Stellung des Herzogthums Holstein, dem Königreich gegenüber, führen würden, zu dem Resultate gelangt, daß durch unrichtige Postirung gewisser Einnahmen unter die Domanialintraden des Herzogthums Holstein reichlich 100,000 ℛ𝓅 jährlich den besonderen Einnahmen des Herzogthums entzogen seien. Dagegen hat die Majorität nur circa 32,000 ℛ𝓅 als solche Einnahmen aufgeführt, welche nach den Grundsätzen des vorläufigen Normalreglements von den gemeinschaftlichen Einnahmen abgehen und den besonderen Intraden des Herzogthums Holstein zugeschrieben werden müßten. Wenn nun die Domaineeinnahmen aus allen Theilen der Monarchie für die Zukunft zu den besonderen Intraden der betreffenden Theile gerechnet würden, so würde freilich dadurch der Anspruch des Herzogthums Holstein auf Zurückzahlung einer näher zu ermittelnden Summe für die seit der Sonderung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben von den besonderen verflossenen Jahren bestehen bleiben. Dieser Anspruch würde sich, eben weil er sich auf die Berechnungsweise weniger Jahre beschränkt, leichter durch Auskehrung einer nach Billigkeit festzusetzenden Aversionalsumme erledigen lassen, als die gedachte definitive und für alle Zeiten geltende Feststellung. Diese würde bei Annahme unsers Vorschlages überhaupt nicht erforderlich sein, und empfehlen wir denselben namentlich auch deshalb, weil auf diese Weise, und unter Berücksichtigung unsers auf Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinschaftlichen Ausgaben nach der wirklichen Volkszahl gerichteten Vorschlags (§ 39), die übermäßige Belastung des Herzogthums Holstein im Verhältniß zum Königreich, welche durch die neuen Einrichtungen hervorgerufen ist, einigermaßen würde ausgeglichen werden. Wir beziehen uns zur Veranschaulichung dieses Verhältnisses auf die desfälligen Ausführungen der Versammlung in ihrem allerunterthänigsten Bedenken vom 12ten Septbr. 1857, auf die Bemerkungen in der angeschlossenen „Widerlegung der den Provinzialständen gemachten Vorwürfe" (pag. 57) und auf die diesem Bericht ferner angeschlossene Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Monarchie und der einzelnen Theile derselben, wie sie sich in den letztverflossenen 3 Finanzjahren herausgestellt haben würde, wenn die von uns in Vorschlag gebrachte Sonderung nebst dem berichtigten Quotenverhältnisse zum Grunde gelegt wäre. In der Widerlegung ist auf pag. 66 aufmerksam darauf gemacht, daß die Volkszahl nicht der einzige Factor zur Feststellung eines richtigen Verhältnisses für die Steuerpflichtigkeit der verschiedenen Theile der Monarchie sein könne, und daß es andere Factoren gebe, bei deren Berücksichtigung es sich als eine Forderung der Gerechtigkeit und der Billigkeit herausstellen würde, daß von dem Königreich pr. Kopfzahl der Bevölkerung mehr gesteuert würde, als von dem Herzogthum Holstein. Dabei ist dort nachgewiesen, daß von diesem Herzogthum in den Jahren 18⁵⁵/₅₇ zur Deckung der besonderen Ausgaben, incl. des Zuschusses zu den gemeinschaftlichen, 871,700 ℛ𝓅 mehr aufzubringen gewesen sind, als von dem Königreich zu demselben Zweck hat aufgebracht werden müssen, wenn man die richtige (nicht zum Vortheil des Herzogthums Holstein zu 1/3 der Volkszahl des Königreichs abgerundete) Volkszahl zum Grunde legt. Daneben ist dort

hervorgehoben worden, daß das Herzogthum Holstein neben den Steuern und Abgaben, die in der Staatsrechnung aufgeführt sind, bedeutende Kosten zu tragen hat, welche im Königreich von dem Ertrage der eigentlichen Steuern, namentlich der durch Gesetz vom 20sten Juli 1850 unter Aufhebung verschiedener Abgaben eingeführten Ausgleichungssteuer, abgehalten, mithin in der Staatsrechnung mit aufgeführt sind. Die erheblichsten dieser Kosten sind auf pag. 71 der Widerlegung erwähnt. An Zoll und Brennsteuer ist ferner aus dem Herzogthum Holstein pr. Kopf der Bevölkerung reichlich so viel, wie von dem Königreich; in dem Jahre 18⁵⁵/₅₆, wie dort pag. 76 nachgewiesen, ist 5 ß mehr pr. Kopf in die gemeinschaftliche Casse geflossen.

Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß die von uns vorgeschlagene Sonderung der gemeinschaftlichen von den besonderen Einnahmen zu keinem Resultate führt, welches in dem Königreich zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben könnte. Unter Zugrundelegung unsers Planes würde Holstein in den 3 Jahren 18⁵⁵/₅₈ weniger als geschehen, an Steuern aufzubringen gehabt haben: resp. 366,447 ℛ, 356,812 ℛ und 353,487 ℛ, zusammen 1,076,746 ℛ, also durchschnittlich jährlich weniger 358,915 ℛ R.=M.; eine Summe, welche kaum hinreichen dürfte, die bisherige Ueberlastung einigermaßen auszugleichen. Wir wollen hier keineswegs mit Stillschweigen übergehen, daß in denselben Jahren bedeutende Abträge auf Kaufsummen für im Königreich veräußerte Domainen geleistet und zu gemeinschaftlichen Zwecken benutzt sind. Dieselben sind aber theils zu Abträgen auf die gemeinschaftliche Staatsschuld, welche über die budgetmäßigen Zahlungen hinausgehen, verwandt, theils zum Reservefond gelegt, theils zur Vermehrung des Cassebehalts verwandt. Die Zuschüsse der Landestheile zu den gemeinschaftlichen Ausgaben dahingegen sind nach den Voranschlägen erhoben; die gedachten außerordentlichen Verwendungen sind dabei also nicht berücksichtigt, und kommen mithin jene Abträge auf den hier vorliegenden Zweck nicht in Betracht. Gegen unsern Vorschlag ist freilich auf pag. 4 der Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, angeführt, daß dadurch eine Schwächung der gemeinschaftlichen Finanzen würde herbeigeführt werden, welche auf das Wohl des Ganzen nachtheilig zurückwirken müßte, und daß die Domaineintraden seit Jahrhunderten zu gemeinschaftlichen Zwecken verwandt seien. Wir vermögen aber nicht einzusehen, welchen Schaden das Ganze dadurch erleiden sollte, wenn nur die Theile, welche dem Ganzen angehören, im Stande sind, dieses mit den nöthigen Mitteln zu versehen, und was das andere Motiv betrifft, so dürfte demselben durchaus nichts Schlüssiges zu entnehmen sein, weil bis zur Einführung einer constitutionellen Regierungsform im Königreich Dänemark sämmtliche Einnahmen aus allen Theilen der Monarchie in Eine und Dieselbe Königl. Casse geflossen und nach dem Ermessen des Landesherrn zu gemeinschaftlichen Zwecken verwandt sind.

An dieser Stelle haben wir die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß wir als interimistische Bestimmung zum § 38 zwar übrigens in Vorschlag gebracht haben, daß in dem von dem König vorläufig zu bestimmenden Normalbudget die Gesammtsumme der Ausgabe für jeden Hauptabschnitt nicht den Durchschnittsbelauf derjenigen Summe übersteigen dürfe, welche für denselben Zweck durch die Budgets für die Finanzjahre vom 1sten April 1853 bis zum 31sten März 1856 Allerhöchst genehmigt sind; daß wir aber rücksichtlich der Ausgaben für die Marine auf das Normalreglement von 1841 zurückgegangen sind. Wenn dieser Vorschlag Genehmigung fände, so würden die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie, und folgeweise die Beträge, welche das Herzogthum Holstein zu denselben alljährlich

zu leisten hat, um eine nicht unbedeutende Summe verringert werden. Denn das Normalreglement von 1841 führt für die in Rede stehenden Ausgaben nur eine Summe von 1,000,000 Rthlr auf, wohingegen in den Jahren 1853 bis 1856 durchschnittlich eine Summe von 1,845,316 Rthlr für denselben Zweck budgetirt worden ist. Wir glauben voraussetzen zu dürfen, daß die Versammlung im Allgemeinen den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen und daß sie daher hinsichtlich anderer Ausgaberubriken auf die letztverflossenen Jahre sich zu beziehen für angemessen halten wird. Was aber die Marine betrifft, so läßt sich unsers Erachtens nicht läugnen, daß für die Dänische Monarchie um so mehr Veranlassung ist, dieselbe auf einen geringeren Ausgabenetat zurückzuführen, als die Stellung der Monarchie in dieser Beziehung durch die Ablösung des Oeresundzolls sich wesentlich verändert hat. So lange die Monarchie diesen Zoll zu erheben hatte, war es ihre Aufgabe, eine zur Sicherung der damit verbundenen Gerechtsame den Umständen nach genügende Flotte zu halten. Nach Wegfall des Oeresundzolls fällt auch dieser Gesichtspunct weg, und dürfte die dringendste Veranlassung vorliegen, den durch die Ablösung bewirkten bedeutenden Ausfall in der Einnahme durch möglichste Ersparung gerade in diesem Verwaltungszweige einigermaßen auszugleichen. Es dürfte daher der Vorschlag, den wir gemacht haben, um so weniger Anstoß erregen können, als man in früheren Jahren mit einer dem Normalreglement von 1841 ungefähr entsprechenden Summe hat auskommen können.

Was übrigens die Abgränzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von den besonderen betrifft, so ist freilich in der Eröffnungsrede des Königl. Commissars der Versammlung mitgetheilt, daß, wenn durch noch größere Erweiterung der Sonderangelegenheiten etwas Wesentliches zu Gunsten der Verständigung erreicht werden könnte, ohne die unerläßlichen Bedingungen für die Centralleitung und damit für das Bestehen der Monarchie wesentlich zu gefährden, die Regierung bereit sein werde, desfälligen Anträgen der Ständeversammlung die sorgfältigste und wohlwollendste Erwägung zuzuwenden. Wir haben diese Frage zum Gegenstande der eingehendsten Erwägungen gemacht, und würden, wenn wir der Versammlung einen Plan vorlegten, nach welchem die Competenz der Landesvertretungen sich auf die besonderen Angelegenheiten jedes Theiles der Monarchie beschränkte, derselben Vorschläge in dem von dem Königl. Commissar angedeuteten Sinne zur Beurtheilung verstellt haben. Uns hat aber neben der Sicherung einer gleichberechtigten Selbstständigkeit der Theile der Monarchie gegen einander, die Aufrechthaltung der Idee der Einheit der Monarchie und die Befestigung derselben als eines wohlgeordneten Ganzen, als die wichtigste Aufgabe der zu entwerfenden Organisation erscheinen müssen. Es wird sich aber nicht läugnen lassen, daß eine weitergehende Sonderung der Verwaltungszweige und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung nach Theilen der Monarchie, als sie der in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 gegebenen Grundlage im Ganzen entspricht, in dieser Beziehung nicht ohne Bedenken sein würde, und da die Selbstständigkeit der Theile durch den ihnen nach unserm Plan zufallenden Antheil an der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten genügend gesichert sein dürfte, so haben wir von Vorschlägen der gedachten Art absehen zu müssen geglaubt.

Noch haben wir einige Paragraphen in den allgemeinen Theil unsers Entwurfs aufgenommen, welche in einem Verfassungsgesetz allerdings nicht werden fehlen dürfen, rücksichtlich deren aber kein Bedenken wird obwalten können. Wir rechnen dahin den § 3, in welchem es ausgesprochen ist, daß die evangelisch-lutherische die Landeskirche sei, und daß der König derselben angehören müsse, ferner den § 4, nach welchem der König mit den in der Verfassung festgestellten

Beschränkungen die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten hat, und dieselbe durch seine Minister ausübt. Hierhin gehört die Bestimmung des § 6, nach welcher das Mündigkeitsalter für den König und die Königl. Prinzen mit dem vollendeten 18ten Jahre eintritt, sowie der § 7, in welchem es ausgesprochen ist, daß der König keine Verantwortlichkeit hat, daß Seine Person heilig und unverletzlich ist, und daß die Minister für die Führung der Regierung verantwortlich sind. Der § 8 enthält nähere Bestimmungen in Beziehung auf diese Verantwortlichkeit. Die §§ 29, 30, 31 und 23 endlich enthalten Bestimmungen, nach welchen der König Krieg und Friede schließen, begnadigen und Amnestie ertheilen kann, jedoch in Beziehung auf die Strafen, zu welchen Minister vom Reichsgericht verurtheilt sind, an die Einwilligung der Landesvertretungen gebunden ist, ferner Ausnahmen vom Gesetze ertheilen und provisorische Gesetze erlassen kann. Alle diese Paragraphen sind gleichlautend mit den entsprechenden der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855.

Nur in 2 Puncten haben wir noch geglaubt, von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen in Vorschlag bringen zu müssen. Während nämlich nach dem § 6 derselben, Bestimmungen, betreffend die Führung der Regierung, falls der König unmündig, krank oder abwesend ist, durch Gesetz festgestellt werden sollten, haben wir im § 9 vorgeschlagen, daß es dem Könige vorbehalten werde, solche Bestimmungen zu treffen, und daß, falls solches eintretenden Falles nicht geschehen sein sollte, der Thronfolger und, in Behinderungsfällen desselben, der nächste Agnat des Königl. Hauses, bei welchem sich kein Hinderniß finden würde, die Regierung führen solle, bis der König sie Selbst übernehmen könne. Wir sind der Ansicht, daß diese Vorschläge für alle Fälle ausreichen und den Verhältnissen angemessen sein dürften. Aus demselben Grunde haben wir anstatt der im § 15 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 getroffenen Bestimmungen über den Vorsitz im Staatsrathe in Verhinderungsfällen des Königs, im § 15 vorgeschlagen, daß in solchen Fällen der Thronfolger, wenn er mündig ist, den Vorsitz zu führen habe, und daß es, wenn auch Dieser verhindert sei, dem Könige freistehen solle, einem andern Königl. Prinzen den Vorsitz zu übertragen, daß aber, wenn dies nicht geschehen, der vom Könige ernannte erste Minister den Vorsitz führen solle.

Am Schlusse des allgemeinen Theiles unsers Entwurfs haben wir nach Analogie des § 57 der Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 vorgeschlagen, daß Gesetzentwürfe für Veränderungen in den gemeinschaftlichen Verfassungsbestimmungen, sämmtlichen Landesvertretungen zur Beschlußnahme vorzulegen seien; ferner daß nur in Sitzungen, in welchen wenigstens ³/₄ der Mitglieder anwesend sind, über solche Entwürfe abgestimmt werden dürfe, und daß zur Annahme derselben erforderlich sei, daß wenigstens ²/₃ der Anwesenden dafür gestimmt haben. Hiedurch würden die gemeinschaftlichen Verfassungsbestimmungen unter den Schutz einer gegenseitigen Garantie der Landesvertretungen gestellt werden und dürfte der Hoffnung Raum zu geben sein, daß hieraus ein neues Band zwischen den der Monarchie angehörigen Theilen zum Besten derselben und zur Kräftigung der Monarchie als eines Ganzen erwachsen würde.

Bemerkungen zu dem besonderen Theil.

Uns bleibt nur noch übrig, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den besondern Theil unsers Entwurfs zu lenken. Derselbe führt uns auf den der Versammlung vorgelegten Entwurf zu einer Verfassung für das Herzogthum Holstein, indem die in demselben von der Königl. Regierung der Versammlung gemachten Vorschläge in diesem Theile ihren Platz finden müssen, in so weit die Versammlung ihnen ihre Zustimmung ertheilt und sie nicht schon in dem allgemeinen Theile unsers Entwurfs ihre Erledigung gefunden haben. Letzteres ist der Fall rücksichtlich der 4 ersten Paragraphen und der ersten Hälfte des 5ten Paragraphen des

Regierungsentwurfs. Mit der 2ten Hälfte desselben Paragraphen stimmt der § 1 unsers Entwurfs überein.

Gegen den § 6 finden wir Nichts zu erinnern und haben ihn als § 2 in unsern Entwurf aufgenommen.

In ihrem Bedenken vom 12ten Septbr. 1857 hatte die Ständeversammlung zu diesem Paragraphen eine transitorische Bestimmung beantragt, daß den Ständen in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgelegt werden möge. Hievon wird aus dem von der Regierung in den Motiven angeführten Grunde abzusehen sein. Die Ständeversammlung dürfte sich jedoch veranlaßt finden, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß das in dieser Beziehung vorbehaltene besondere Gesetz, der Ständeversammlung, sobald die Umstände solches gestatten, im Entwurf möge vorgelegt werden.

Von dem § 7 dürfte nur der erste Satz wegfallen, da derselbe schon seinen Platz im allgemeinen Theile gefunden hat. Die näheren Bestimmungen wegen der Einkünfte der lutherischen Kirche dürften aber hier an ihrem Platze sein, und haben wir sie unverändert in den § 3 unsers Entwurfs aufgenommen.

Im § 4 haben wir in Uebereinstimmung mit dem von der Regierung der Versammlung vorgelegten Entwurf die Mitglieder der Versammlung aufgeführt. Zu Nr. 2 verweisen wir auf die schon früher von der Versammlung gemachte Bemerkung, daß die Geistlichkeit als Stand im Staate durch 2 Geistliche hinlänglich vertreten, dahingegen für eigentlich innere Angelegenheiten der Kirche theils eine Anzahl von 5 Geistlichen zu wenig, theils auch die Ständeversammlung überall nicht gehörig competent sei, vielmehr die abgesonderte Behandlung solcher Gegenstände durch eine, keineswegs ausschließlich aus Geistlichen zusammengesetzte, aber doch rein kirchliche Behörde zu empfehlen sei.

Für die sub Nr. 3 und 4 aufgeführten Mitglieder der Versammlung ist in dem Regierungsentwurf Itzehoe als Wahlort bezeichnet. Wir haben uns erlaubt, anstatt desselben Kiel in Vorschlag zu bringen, weil dieser Ort denselben im Allgemeinen bequemer belegen sein dürfte.

Rücksichtlich des § 8 und 9 des Regierungsentwurfs verweisen wir auf § 34 und 48 unsers allgemeinen Theils und die zu denselben gemachten Bemerkungen.

Den § 10 haben wir unverändert im § 4 aufgenommen.

An die Stelle der Bestimmungen des § 11 treten nach unsern Vorschlägen die §§ 41 bis 44 des allgemeinen Theiles. Jedoch haben wir im **§ 5** uns erlaubt, eine nähere Bestimmung dahin zu beantragen, daß die ordentliche Versammlung der Stände jedes 2te Jahr in der letzten Woche des Januar möge einberufen werden. Wir erlauben uns in dieser Beziehung zu bemerken, daß für die jährliche Berufung des Dänischen Reichstags eine ganz bestimmte Frist, nämlich der erste Montag im October, vorgeschrieben ist. Eine ähnliche, wenn auch nicht so genau bestimmte Frist dürfte auch hier zweckmäßig sein, damit die Mitglieder der Versammlung ihre übrigen Geschäfte danach einrichten können. Mit Rücksicht darauf, daß in den zunächst auf den in Vorschlag gebrachten Termin folgenden Monaten, die Landleute am wenigsten durch ländliche Geschäfte in Anspruch genommen sind, auch die Handelsgeschäfte und sonstige städtische Gewerbe mit geringerer Lebhaftigkeit betrieben zu werden pflegen, als in den übrigen Monaten des Jahres, haben wir dem gedachten Termin geglaubt den Vorzug geben zu müssen.

Die §§ 12 und 13 des Regierungsentwurfs haben in den §§ 21 und 22 unsers allgemeinen Theiles ihre Berücksichtigung gefunden. Eine besondere Erwähnung der Bundes-

beschlüsse dürfte entbehrt werden können, da es sich von selbst versteht, daß die Zustimmung der Ständeversammlung zu denselben nicht erfordert wird.

Den § 14 des Regierungsentwurfs haben wir als § 6 aufgenommen, nur mit den aus dem allgemeinen Theile sich ergebenden Modificationen rücksichtlich der Domainen und Forsten und mit Weglassung der in dem § 39 des allgemeinen Theiles berücksichtigten Bestimmung in Betreff des Verhältnisses, nach welchem das Herzogthum Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beizutragen hat.

Gleichfalls haben wir den § 15 als § 7 aufgenommen, nur mit der Veränderung, daß anstatt der dreijährigen Finanzperiode eine zweijährige in Uebereinstimmung mit unsern übrigen Vorschlägen angenommen ist, und unter Weglassung der Worte: „mit Ausnahme der für die gemeinschaftlichen Ausgaben", in dem 2ten Satze dieses Paragraphen.

Der § 16 des Regierungsentwurfs hat in dem § 21 unsers allgemeinen Theiles seine Erledigung gefunden.

Zum § 11 bemerken wir, daß die Regel, nach welcher die Sitzungen der Landesvertretungen öffentlich sein sollen, schon im § 47 des allgemeinen Theiles ausgesprochen ist. Die übrigen Bestimmungen des § 17 haben wir in dem § 8 aufgenommen.

Die §§ 18 und 19 haben in den §§ 25 bis 27 unsers allgemeinen Theiles ihre Erdigung gefunden.

Die §§ 20, 21 und 23 haben wir unverändert als §§ 9, 10 und 11 beibehalten.

In dem § 12 haben wir in Uebereinstimmung mit der übrigen von uns in Vorschlag gebrachten Organisation eine Bestimmung dahin beantragt, daß die Veräußerung einer Domaine im Herzogthum Holstein oder die Erwerbung einer neuen Domaine nur in Folge eines Gesetzes geschehen könne.

Nach dem § 13 unsers Entwurfs kann das Indigenat nur durch Gesetz verliehen werden. Rücksichtlich dieses Vorschlages beziehen wir uns auf den § 32 unsers allgemeinen Theiles und die zu demselben gemachten Bemerkungen in unserm Bericht.

In den § 14 haben wir die Schlußbestimmung des § 8 des Regierungsentwurfs aufgenommen. Dieselbe betrifft speciell das Herzogthum Holstein, während die übrigen Bestimmungen desselben Paragraphen auch in den übrigen Theilen der Monarchie gelten und als solche in den allgemeinen Theil aufgenommen sind.

An die Stelle des § 22 würde nach unsern Vorschlägen der § 46 des allgemeinen Theiles treten, und die §§ 24 und 25 würden durch den § 52 unsers allgemeinen und den § 15 unsers besonderen Theiles ersetzt werden.

In dem § 15 haben wir überdies auf die für Abänderungen der Verfassung in dem § 52 des allgemeinen Theiles aufgestellten Regeln Bezug genommen. Nach denselben werden auch Veränderungen in dem speciellen Theil nur vorgenommen werden können in Versammlungen, in denen ²/₃ der Mitglieder gegenwärtig sind und wenn ³/₄ der Anwesenden dafür stimmen.

Gegen die in den Motiven zum Entwurf von 1857, so wie zu dem jetzt vorliegenden Entwurf von der Regierung vorgeschlagenen Veränderungen in den Anlagen der Verfassung vom 11ten Juni 1854 dürfte nichts zu erinnern gefunden werden können. Wir haben noch 2 Veränderungen hinzugefügt, die nach allem Vorstehenden keiner weitern Rechtfertigung bedürfen. Der § 40 nämlich der Verordnung vom 15ten Mai 1834 würde wegfallen müssen, wenn künftig die Beamten keine Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme der Wahl zum Mitglied der

Ständeversammlung bedürfen sollen, und nachdem die Stände beschließende Befugniß erhalten haben, würden die auf die berathende Befugniß sich beziehenden Worte des § 65 derselben Verordnung in entsprechender Weise zu verändern sein.

Wir haben noch zu bemerken, daß wir überall an die Stelle der Bezeichnung: „Provinzialstände", die Bezeichnung: „Landstände", haben treten lassen. Die Ständeversammlung hat schon in ihrem allerunterthänigsten Bedenken vom 12ten Septbr. 1857 ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß der erstgedachte Ausdruck den Verhältnissen nicht mehr entspreche. Die Regierung hat dies nicht zugegeben und den Ausdruck: „Provinzialstände", in dem der Versammlung vorliegenden Entwurf unverändert beibehalten. Wir können auch jetzt die früher geäußerte Ansicht der Ständeversammlung nur für begründet halten, da das Herzogthum Holstein keine Provinz der Dänischen Monarchie, sondern einen selbstständigen Theil derselben ausmacht. Wenn dennoch die Regierung die Beibehaltung des Ausdrucks: „Provinzialstände", für die Vertretung des Herzogthums Holstein für passend gehalten hat, während sie kein Bedenken findet in der Benennung der Vertretung des Königreichs als „Reichstag", so kann dies nicht anders erklärt werden, als aus der in unserm Bericht genugsam geschilderten, bisher vorherrschenden Tendenz, der Dänischen Nationalität, wenn auch auf Kosten der Deutschen, möglichste Genugthuung zu verschaffen. An der Stelle dieser Tendenz das Princip der Gleichberechtigung beider Nationalitäten vorwalten zu lassen, das würde eine der Aufgaben einer Regierung sein, welche, unter Erfüllung der dem Deutschen Bunde und den Deutschen Großmächten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, die Verfassungsverhältnisse der der Dänischen Monarchie angehörigen Länder auf dem Boden der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 zu ordnen hätte. Dann aber würde, wenn die Ständeversammlung auch keineswegs auf die Bezeichnung von „Reichsständen", nach Analogie der Bezeichnung für die Vertretung des Königreichs Dänemark, würde Anspruch machen dürfen, doch die Bezeichnung von „Landständen" seitens der Regierung nicht beanstandet werden können.

Schließlich dürfen wir nicht unterlassen, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß die in den Verhandlungen der Königl. Regierung mit den Deutschen Großmächten in den Jahren 18⁵¹/₅₂ vorbehaltene Gränzregulirung des Herzogthums Holstein noch immer unerledigt ist. Mit einer verfassungsmäßigen Feststellung des Verhältnisses dieses Herzogthums zu den übrigen Theilen der Monarchie dürfte es in nothwendigem Zusammenhange stehen, daß über die geographische Abgränzung des Landes kein Zweifel obwalte. Schon in dem allgemeinen Bedenken vom 12ten Septbr. 1857 hat die Versammlung daher den Wunsch ausgesprochen, daß die in dieser Beziehung obschwebende Frage möglichst bald zur Erledigung geführt werden möge. Seitdem ist aber, so viel dem Ausschusse bekannt geworden, kein Schritt zu solchem Zwecke geschehen; jedenfalls ist der Versammlung hierüber keine Eröffnung zugegangen. Dahingegen sind nicht allein die früheren Festungswerke Rendsburgs demolirt worden, sondern es ist auch zur Kunde der Versammlung gelangt, daß neue Befestigungen innerhalb der Stadt Rendsburg angelegt werden, welche der endlichen Regulirung der Gränzfrage präjudiciren könnten. Außerdem ist es bekannt, daß die nördlich der Eider belegenen, früher mit dem Amte Rendsburg in Verbindung gewesenen Ortschaften aus solcher Verbindung versetzt sind. Unter diesen Umständen, und da es zu hoffen ist, daß übrigens die Verfassungsangelegenheiten des Herzogthums Holstein jetzt ihrer endlichen Erledigung werden zugeführt werden, glauben wir der Versammlung anheimgeben zu müssen, daß sie die wiederholte Bitte an Se. Majestät den König richten wolle:

Se. Majestät möge geruhen, wegen definitiver Feststellung der streitigen Gränzen des Herzogthums Holstein die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Wir haben uns nach besten Kräften bemüht, auf der Grundlage der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 eine Verfassung zu entwerfen, durch welche die Selbstständigkeit und gleichberechtigte Stellung des Herzogthums Holstein in der Gesammtmonarchie gesichert und dasselbe mit den übrigen Theilen zu einem wohlgeordneten Ganzen verbunden würde. Die große Schwierigkeit der uns gestellten Aufgabe haben wir aber nicht verkennen können; wir glauben daher auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung unserer Arbeit, sowohl von Seiten der Versammlung, wie auch von Seiten der Königl. Regierung, Anspruch machen zu dürfen. Zur größten Befriedigung würde es uns gereichen, wenn es uns gelungen sein sollte, den in der Versammlung vorherrschenden Ansichten über die zur Frage stehenden wichtigsten Angelegenheiten des Landes einen Ausdruck zu verleihen, und indem wir dieser Hoffnung Raum geben, erlauben wir uns, darauf anzutragen, die Ständeversammlung wolle beschließen:

ihre allerunterthänigsten Vorschläge, bezüglich der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein zu den übrigen Theilen der Monarchie und bezüglich der besonderen Verfassung des Herzogthums Holstein, in Gemäßheit des anliegenden Entwurfs zu einem Verfassungsgesetz für die Dänische Monarchie, an Se. Majestät den König gelangen und dieselben durch ein in Uebereinstimmung mit diesem unserm Bericht abzufassendes allerunterthänigstes Bedenken begleiten zu lassen.

Reincke. Baudissin. Adolph Blome. Ch. Mannshardt.
Preusser. H. Ratjen. Th. Reventlow. H. Roß.
F. Rötger. E. Versmann. Wyneken.

Inhalts-Anzeige.

Entwurf

zu einem

gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz

für

die Dänische Monarchie.

A. Allgemeiner Theil.

§ 1.

Die Dänische Monarchie besteht aus 4 selbstständigen und gleichberechtigten Theilen, nämlich: dem Königreich Dänemark und den 3 Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

§ 2.

Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die Thronfolge ist erblich.

§ 3.

Die Landeskirche ist die evangelisch-lutherische. Der König muß derselben angehören.

§ 4.

Der König hat mit den in Folgendem festgestellten Beschränkungen, die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten und übt diese durch seine Minister aus.

§ 5.

Nach erfolgtem Antritt der Regierung übergiebt der König dem Geheimen Staatsrath die eidliche Versicherung, dieses Verfassungsgesetz unverbrüchlich halten zu wollen.

Diese Acte wird in 4 Exemplaren vollzogen und jeder Landesvertretung beim Beginn ihrer ersten Versammlung nach erfolgtem Regierungsantritt des Königs durch den betreffenden Minister oder den Königl. Commissar überliefert.

Bestallungen, Confirmationspatente, Privilegien oder sonstige Ausfertigungen zur Ausübung eines Betriebes, bedürfen beim Thronwechsel keiner Bestätigung.

§ 6.

Der König ist mündig, wenn er sein 18tes Jahr vollendet hat. Dasselbe gilt von den Königl. Prinzen.

§ 7.

Der König hat keine Verantwortlichkeit. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung.

§ 8.

Der König ernennt und verabschiedet seine Minister. Die Unterschrift des Königs unter Beschlüsse, welche Gesetzgebung und Regierung betreffen, giebt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Ein jeder Minister, welcher einen Beschluß unterschrieben hat, ist für denselben verantwortlich.

§ 9.

Bestimmungen, betreffend die Führung der Regierung, falls der König unmündig, krank oder abwesend ist, trifft der König; sind keine Bestimmungen hierüber getroffen, ehe ein solcher Fall eintritt, so führt der Thronfolger die Regierung im Namen des Königs, bis der König selbst die Regierung übernehmen kann, und falls auch der Thronfolger verhindert sein sollte, die Regierung zu führen, der nächste Agnat des Königl. Hauses, bei welchem sich kein Hinderniß findet.

§ 10.

Die Angelegenheiten in der Monarchie sind theils solche, welche alle Theile derselben mit einander gemeinschaftlich haben, theils solche, welche für die Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinschaftlich sind, theils für jedes Land besondere.

§ 11.

Die allen Theilen gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind diejenigen, welche betreffen:

1) Die Civilliste Sr. Majestät des Königs.

Ad 1. Die Civilliste des jetzt regierenden Königs ist festgesetzt. In der Zukunft wird die Civilliste des Königs durch Gesetz bestimmt.

2) Die Apanagen der Mitglieder des Königl. Hauses.

Ad 2. Die jetzigen Apanagen sind festgesetzt. Später festzusetzende Apanagen werden durch Gesetz bestimmt.

3) Die gemeinschaftlichen Ministerien und das Staatssecretariat, die diesen Ministerien unmittelbar untergeordneten Centralbehörden und der ganze demselben angehörige Beamtenetat (vergl. jedoch § 16).

4) Das Landmilitairwesen, jedoch nicht das Aushebungs- und Einquartierungswesen.

5) Das Marinewesen unter derselben Beschränkung.

Ad 4 und 5. Für diejenigen jungen Leute aus den Herzogthümern, welche sich dem Landmilitairetat widmen und dabei der Deutschen Sprache bedienen wollen, werden die erforderlichen Lehranstalten mit der Deutschen als Unterrichtssprache in Rendsburg begründet.

In der Seecadettenakademie wird eine Abtheilung gebildet, in welcher gleichfalls die Deutsche die Unterrichtssprache ist.

6) Das Leuchtfeuer- und Bakenwesen und die Controle über das Lootsenwesen.

7) Die Vertretung im Auslande, einschließlich der Consulate.

8) Die Staatsactiven (einschließlich der Colonien, der Ueberschüsse aus dem Herzogthum Lauenburg und des sogenannten Oeresundzollfonds).

9) Die gemeinschaftlichen Staatsschulden.

10) Die Pensionirung solcher Beamten, deren letzter Wirkungskreis sich auf die jetzt gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstreckt.

11) Die allgemeine Wittwencasse und die Beziehungen des Staates zu der Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842.

12) Die von dem vormaligen Staatssecretariat für Gnadensachen übernommenen Unterstützungen.

13) Der Ein- und Ausfuhrzoll, die Lastgelder, die Zollsporteln, die Brennsteuer, der Kartenstempel und die Recognitionen von Handelsreisenden und concessionirten Spitzenhändlern, sowie der Ueberschuß oder die Unterbalance des Eidercanals. An der Gemeinschaft rücksichtlich dieser Angelegenheiten nimmt jedoch das Herzogthum Lauenburg keinen Antheil.

14) Die Postanstalt und der Staatstelegraph.

15) Die Rangsteuer.

16) Die Classenlotterie.

17) Das statistische Büreau.

18) Das Budget-, Assignations- und Staatsrechnungswesen in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie.

19) Das geheime Archiv und die Archive der vormaligen Immediatcollegien, so weit deren Geschäfte auf gemeinschaftliche Ministerien übergegangen sind.

20) Die gemeinschaftlichen Königl. Schlösser, öffentlichen Gebäude und sonstigen Grundstücke und Sammlungen.

21) Das Münzwesen und die Münzen in Kopenhagen und in Altona.

§ 12.

Die mit den im vorstehenden § 11 aufgeführten Angelegenheiten verbundenen Einnahmen sind die gemeinschaftlichen Einnahmen, die mit denselben verbundenen Ausgaben die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie.

Doch hat es rücksichtlich der finanziellen Stellung des Herzogthums Lauenburg sein Verbleiben bei dem bisher Geltenden.

§ 13.

Für das Herzogthum Holstein und das Herzogthum Schleswig gemeinschaftliche Angelegenheiten sind diejenigen, welche folgende nicht politische Einrichtungen und Anstalten betreffen:

die Universität zu Kiel;
die Ritterschaft;
der Eidercanal (die Einnahmen und Ausgaben und der Tarif jedoch nicht darunter begriffen);
das Brandversicherungswesen;
die Strafanstalten;
das Taubstummeninstitut;
die Irrenanstalt.

§ 14.

Alle übrigen sind besondere Angelegenheiten des betreffenden Theiles der Monarchie.

§ 15.

Die höchste Behörde in der Monarchie ist der Geheime Staatsrath. In demselben hat der König den Vorsitz, und in Verhinderungsfällen Allerhöchstdesselben der Thronfolger, wenn derselbe mündig ist, welcher unter dieser Voraussetzung stets Mitglied des Geheimen Staatsraths ist.

Der König kann außerdem auch andere mündige Prinzen des Königl. Hauses in den Geheimen Staatsrath berufen.

Uebrigens sind Mitglieder des Geheimen Staatsraths die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Ein Minister für die besonderen Angelegenheiten des Königreichs, der Minister für das Herzogthum Schleswig und der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Sollten der König und der Thronfolger verhindert sein, den Vorsitz im Geheimen Staatsrath zu führen, so kann der König einem andern mündigen Königl. Prinzen den Vorsitz übertragen. Ist dies nicht geschehen, so führt den Vorsitz der vom König ernannte erste Minister.

§ 16.

Die gemeinschaftlichen Minister sind:

der Kriegsminister,
der Marineminister,
der Minister für die auswärtigen Angelegenheiten,
der Finanzminister.

Von diesen Ministerposten muß wenigstens Einer von einem Manne bekleidet werden, der das Indigenat in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg besitzt (§ 32).

§ 17.

Die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden von dem Minister für Schleswig und dem Minister für Holstein und Lauenburg collegialisch verwaltet.

§ 18.

Die besonderen Angelegenheiten werden von den besonderen Ministern verwaltet.

§ 19.

Im Zweifel, ob eine Angelegenheit zu den gemeinschaftlichen oder zu den besonderen gehört, entscheidet der König nach erfolgtem Vortrage im Geheimen Staatsrath.

§ 20.

Der König hat in Gemeinschaft mit den Vertretungen der einzelnen Länder, nämlich: dem Reichstage des Königreichs Dänemark, den Landständen des Herzogthums Schleswig, den Landständen des Herzogthums Holstein, der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, die gesetzgebende Gewalt in allen Angelegenheiten unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 21.

In Betreff der allen Theilen der Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten sollen neue Gesetze nicht

anders erlassen oder bestehende Gesetze nicht anders abgeändert oder aufgehoben werden, als nach vorgängiger Zustimmung aller Landesvertretungen, und es ist in den betreffenden Verfügungen auf die ertheilte Zustimmung derselben ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Es sind deshalb alle Gesetzentwürfe sämmtlichen Landesvertretungen auf Befehl des Königs von der Regierung vorzulegen.

Wenn nicht alle Vertretungen ihre Zustimmung geben, so ist der Gesetzvorschlag abgelehnt.

§ 22.

In Betreff der den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Angelegenheiten gelten die, in dem § 21 enthaltenen Grundsätze in Beziehung auf die Landstände der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die denselben vorzulegenden Gesetzentwürfe.

§ 23.

Hinsichtlich der besonderen Angelegenheiten gelten dieselben Grundsätze (§ 21) für die betreffende Landesvertretung und die derselben vorzulegenden Gesetzentwürfe.

§ 24.

Der König kann in dringenden Fällen provisorische Gesetze erlassen. Doch dürfen dieselben den Grundsätzen der Verfassung nicht widerstreiten und müssen den competenten Landesvertretungen, oder, wenn die Angelegenheit, welche das provisorische Gesetz betrifft, eine besondere ist, der competenten Landesvertretung in der nächsten Sitzung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden, widrigenfalls sie von selbst außer Wirksamkeit treten.

§ 25.

Ein von einer Versammlung abgelehnter Gesetzvorschlag kann in derselben Versammlung nicht wieder vorgelegt werden.

§ 26.

Die, eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller Theile der Monarchie oder der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffenden Gesetzentwürfe können nur so, wie sie von der Regierung des Königs vorgelegt sind, angenommen oder abgelehnt werden. Aenderungsvorschläge dürfen zu denselben nicht gestellt werden. Uebrigens ist

jede Landesvertretung befugt, in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten sowohl, wie besonderer, in so weit letztere den Theil der Monarchie angehen, welchem die Landesvertretung angehört, Anträge und Beschwerden an den König einzureichen.

§ 27.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffende Anträge können den Landesvertretungen nur durch Eines ihrer Mitglieder übergeben werden.

§ 28.

In besonderen Angelegenheiten ist jede Landesvertretung berechtigt, Gesetzvorschläge zu machen und ihrerseits Beschlüsse über dieselben zu fassen.

Auf alle Vorschläge und Anträge ist der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Landesvertretung bei ihrer Eröffnung die Allerhöchste Entschließung mitzutheilen.

§ 29.

Der König erklärt Krieg und schließt Frieden, geht Bündnisse und Handelsverträge ein und hebt sie auf. Jedoch kann er nicht ohne Einwilligung der Landesvertretungen einen Theil der Monarchie abtreten. Auch kann er nicht ohne ihre Einwilligung andere Länder erwerben.

§ 30.

Der König kann begnadigen und Amnestie ertheilen. Jedoch kann er nur mit Einwilligung der Landesvertretung, welche die Anklage erhoben hat, die Minister rücksichtlich derjenigen Strafen begnadigen, zu welchen sie von dem Reichsgericht (§ 36) verurtheilt sind.

§ 31.

Der König kann theils unmittelbar, theils durch beikommende Regierungsbehörden solche Bewilligungen und Ausnahmen von dem Gesetze ertheilen, welche entweder nach jetzt geltenden Regeln gebräuchlich sind, oder künftig durch Gesetz eingeräumt werden dürften.

§ 32.

Der König besetzt alle Aemter in dem bisherigen Umfange. Für den Zugang zu Aemtern und Bedie-

nungen und die Versetzung bereits angestellter Beamten gelten folgende Bestimmungen:

1) Niemand kann angestellt oder versetzt werden, welcher nicht das Indigenat in einem Theile der Monarchie hat.

2) Erworben wird dieses Indigenat:

a. durch Geburt in einem Theile der Monarchie;

b. durch Geburt von solchen Eingebornen oder diesen rechtlich gleichzuachtenden Staatsangehörigen, welche sich auf Reisen oder zu amtlichen Zwecken außerhalb Landes aufhalten;

c. durch Gesetz (vergl. § 13 des besonderen Theiles für das Herzogthum Holstein).

3) Das Indigenat in einem Theile der Monarchie giebt nicht auch das Indigenat in einem andern Theile derselben.

Diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

a. die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben das Indigenat in Gemeinschaft mit einander;

b. Jeder, welcher das Indigenat in dem Herzogthum Schleswig oder in Holstein und Lauenburg hat, bekommt auch das Indigenat resp. in Holstein und Lauenburg und Schleswig dadurch, daß er, nachdem er 2 Jahre auf der Universität Kiel studirt, bei einem der Examinationscollegien in dem Herzogthum Schleswig oder dem Herzogthum Holstein sein Amts- oder Staatsexamen bestanden hat;

c. die Mitglieder der Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein haben das Indigenat in beiden Herzogthümern.

4) Das Indigenat in dem betreffenden Theile der Monarchie ist erforderlich für die besonderen Minister.

Das Indigenat in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ist erforderlich für wenigstens Einen der gemeinschaftlichen Minister.

Ferner ist das Indigenat in dem betreffenden Theile der Monarchie erforderlich für die Beamten in den betreffenden besonderen Ministerien und für sämmtliche Localbeamte unter

dem besonderen Ministerium sowohl, wie unter den gemeinschaftlichen Ministerien.

Für die gemeinschaftlichen Minister mit der eben gedachten Beschränkung und alle in den gemeinschaftlichen Ministerien angestellten Beamten, sowie für die Officiere und Beamten im Land- und Seemilitairetat genügt das Indigenat in irgend einem Theile der Monarchie.

5) Das bisherige allgemeine Indigenat fällt weg. Wer dasselbe durch Geburt erworben hat, hat fortan das Indigenat in demjenigen Theile der Monarchie, in dem er geboren ist; wer es durch Königl. Resolution oder Gesetz erworben hat, behält das Indigenat nur in demjenigen Theile der Monarchie, in welchem er zur Zeit der Publication dieses Verfassungsgesetzes seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

6) Berechtigungen einzelner Districte auf Besetzung gewisser Beamtenstellen mit Eingebornen aus den speciellen Districten werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 33.

Der König kann die von ihm angestellten Beamten entlassen. Die Pensionirung der gemeinschaftlichen Beamten erfolgt in Gemäßheit des Pensionsgesetzes der Monarchie. Die Pensionirung der besonderen Beamten wird durch ein mit der Vertretung des betreffenden Theiles der Monarchie zu vereinbarendes Pensionsgesetz bestimmt.

Der Beamte, welcher wider seinen Willen versetzt wird, hat das Recht, seinen Abschied mit einer nach den allgemeinen Regeln festgesetzten Pension zu verlangen.

Ausnahmen von dieser Regel können durch Gesetz gemacht werden.

§ 34.

Beamte, welche ausschließlich ein Richteramt bekleiden, können nicht anders, als durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt werden. Doch sollen dieselben, wenn sie ihr 65stes Lebensjahr erfüllt haben, auch ohne diese Bedingung auf administrativem Wege ihres Amtes enthoben werden können, in welchem Falle

sie indessen im Genusse ihrer vollen Einnahme zu belassen sind.

§ 35.

Die Minister können von dem König oder von jeder Landesrepräsentation für ihre Amtsführung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Theile der Monarchie in Anklage gesetzt werden. Das Reichsgericht der Monarchie, dessen Mitglieder in gleicher Anzahl von allen Landesvertretungen erwählt werden, fällt über sie das Urtheil. Die Organisation dieses Gerichts, sowie das Verfahren vor demselben, wird durch Gesetz geordnet.

§ 36.

Keine Steuer kann auferlegt, verändert oder aufgehoben, keine Staatsanleihe kann aufgenommen werden anders, als durch Gesetz.

§ 37.

Eine jede ordentliche oder außerordentliche Aushebung von Mannschaft für das Heer oder für die Flotte soll durch Gesetz bewilligt werden.

§ 38.

Durch Gesetz wird ein Normalbudget festgestellt, welches die gemeinschaftlichen ordinairen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt. Das Normalbudget kann nur durch Gesetz verändert werden. Für jede 2jährige Finanzperiode werden die extraordinairen Einnahmen und Ausgaben durch besondere Zulagegesetze bewilligt.

Interimistische Bestimmung ad § 38.

Bis das Normalbudget durch Gesetz festgestellt werden kann, bestimmt der König ein vorläufiges Normalbudget, in welchem die Ausgaben aufgeführt werden sollen, welche in bestehenden Gesetzen oder in den ordinairen Anforderungen der verschiedenen Verwaltungszweige begründet sind. Jedoch darf die Gesammtsumme der Ausgaben für die Marine nicht den Belauf des Normalreglements von 1841, für jeden Hauptabschnitt nicht den Durchschnittsbelauf der Summe übersteigen, welche für denselben Zweck durch die Budgets für die Finanzjahre vom 1sten April 1853 bis 31sten März 1856 Allerhöchst genehmigt sind.

§ 39.

Der Betrag, womit die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen in Wirklichkeit übersteigen, wird von den besonderen Einnahmen der einzelnen Theile der Monarchie gedeckt, und zwar solchergestalt, daß nach Maßgabe der Volkszahl

von dem Königreich . . . . $63^{32}/_{100}$ pCt.,
von dem Herzogthum Schleswig $15^{92}/_{100}$ pCt.,
von dem Herzogthum Holstein . $20^{75}/_{100}$ pCt.

hiezu beigetragen werden.

Die Volkszahl der in Folge Staatsvertrages von Entrichtung der Grundsteuer eximirten Untergehörigen der Oldenburgischen Fideicommißgüter wird nicht mit gerechnet.

Bei etwa eintretender Veränderung in der verhältnißmäßigen Volkszahl wird die Beitragsquote nach Maßgabe derselben gleichfalls verändert.

§ 40.

Für die Revision und Decision der von den verschiedenen Verwaltungszweigen in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten geführten Rechnungen wird ein Rechnungshof durch Gesetz errichtet, welcher die Controle über sämmtliche Rechnungsbeamte führt.

Die Staatsrechnungsablage wird durch Gesetz genehmigt. Der Vorschlag zu diesem Gesetze nebst den Bemerkungen des Rechnungshofes wird einer von sämmtlichen Landesvertretungen, und zwar von jeder derselben in gleicher Zahl, erwählten Commission vorgelegt, welcher die Decision Namens der Landesvertretungen zusteht.

§ 41.

Der König beruft jede Landesvertretung jedes 2te Jahr zur ordentlichen Versammlung. Nach 2 Monaten kann der König die Versammlung schließen.

§ 42.

Der König kann die ordentliche Versammlung jeder Landesvertretung auf eine bestimmte Zeit vertagen, jedoch ohne Einwilligung der Versammlung nicht auf längere Zeit, als auf 4 Monate, und nicht öfter, als einmal in jedem Zeitraum von 2 Jahren.

§ 43.

Der König kann jede Landesvertretung zu außerordentlichen Versammlungen einberufen, deren Dauer von ihm bestimmt wird.

§ 44.

Der König kann jede Landesvertretung auflösen, worauf neue Wahlen, sobald als möglich, angeordnet werden. Die neue Versammlung soll binnen 4 Monaten nach der Auflösung zusammentreten. Mehr als zwei Auflösungen können in einem Zeitraum von 2 Jahren nicht Statt finden.

§ 45.

So lange eine Landesvertretung versammelt ist, kann kein Mitglied derselben ohne Erlaubniß der Versammlung, welcher dasselbe angehört, wegen Schulden verhaftet, gefänglich eingezogen oder in Anklage versetzt werden, es wäre denn, daß es auf frischer That ertappt würde. Für Aeußerungen in der Versammlung kann kein Mitglied ohne Einwilligung derselben, außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 46.

Die Mitglieder jeder Landesvertretung sind nur an ihre Ueberzeugung gebunden, und nicht an irgend eine Vorschrift ihrer Wähler. Beamte, welche zu Mitgliedern einer Landesvertretung erwählt worden, bedürfen nicht der Erlaubniß der Regierung zur Annahme der Wahl.

§ 47.

Die Sitzungen aller Landesvertretungen sind öffentlich.

§ 48.

Die Gerichte in allen Theilen der Monarchie sind berechtigt, über jede Frage wegen Ueberschreitung der Competenz der polizeilichen oder obrigkeitlichen Gewalt ein Urtheil zu fällen. Jedoch ist ein Jeder verpflichtet, sich vorläufig dem polizeilichen oder obrigkeitlichen Befehle zu unterwerfen.

§ 49.

Jeder in der Monarchie ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, jedoch unter Verantwortlichkeit vor den Gerichten, und, was Holstein

und Lauenburg anbetrifft, unter Beobachtung der Gesetzgebung des Deutschen Bundes.

§ 50.

Alle Bewohner der Monarchie haben das Recht, ohne vorherige Erlaubniß, zu jedem übrigens durch die Gesetze nicht verbotenen Zwecke Vereine zu schließen.

§ 51.

Jeder von der Polizei Verhaftete muß binnen 24 Stunden vor seinen Richter gestellt werden.

§ 52.

Gesetzvorschläge für Veränderungen in vorstehenden Verfassungsbestimmungen müssen sämmtlichen Landesvertretungen zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Ueber dieselben kann nur abgestimmt werden in Sitzungen, in welchen wenigstens 3/4 der Mitglieder gegenwärtig sind. Angenommen sind solche Vorschläge nur, wenn von den Gegenwärtigen nicht weniger, als 2/3 derselben, dafür gestimmt haben. Durch provisorische Verfügungen können keine Veränderungen der Verfassung herbeigeführt werden.

Die interimistische Bestimmung ad § 38 fällt weg, sobald die definitive Bestimmung des § 38 in Kraft tritt.

Zusatz.

Behufs vorgängiger Begutachtung von Gesetzentwürfen, welche die Regierung den Landesvertretungen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorzulegen beabsichtigt, werden von dem Reichstage des Königreichs, den Landständen des Herzogthums Schleswig, den Landständen des Herzogthums Holstein und der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, aus ihrer Mitte Ausschüsse in einer geringen, durch Gesetz näher zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern gewählt, welche die Regierung, sobald sie solches zu obgedachtem Zwecke für erforderlich erachtet, nach Kopenhagen beruft.

B. Besonderer Theil,

betreffend:

1. Das Königreich Dänemark.
2. Das Herzogthum Schleswig.
3. Das Herzogthum Holstein.

§ 1.

Die mit den in Nachstehendem festgesetzten Beschränkungen dem König zustehende souveraine Gewalt in den besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein, wird von dem König durch den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausgeübt.

Allerhöchste Erlasse, welche die Gesetzgebung und Verwaltung in den besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, welcher dadurch verantwortlich wird.

§ 2.

Der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg kann von dem König oder den Landständen wegen Verletzung der Verfassung in Anklage gesetzt werden. Ueber solche — im letzteren Falle durch den Präsidenten der Versammlung, dessen Functionen, in so weit solches zu diesem Ende erforderlich ist, auch nach Beendigung der Versammlung fortdauern — anzubringende Klage entscheidet das Oberappellationsgericht für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Bis ein besonderes Gesetz über das Verfahren und die Strafen erlassen sein wird, dient dem Oberappellationsgericht für die Verhandlung dieser Klagen die vor den Holsteinischen Oberdicasterien im fiscalischen Proceß nach den Grundsätzen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens geltende Geschäftsordnung zur Norm, und sind die zu erkennenden Strafen Amtsentlassung oder Amtsentsetzung, von denen die letztere die Unfähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste zur Folge hat.

Abolition und Begnadigung kann in diesen Fällen nur mit Einwilligung der Landstände Statt finden.

§ 3.

Die Einkünfte der evangelisch-lutherischen Kirche im Herzogthum Holstein dürfen nicht geschmälert, nur

zu den Zwecken dieser Kirche verwendet und sollen, in so weit es zu deren vollständigeren Erfüllung erforderlich ist, aus den Intraden des Herzogthums ergänzt werden. Die Geistlichen dieser Kirche sollen an der Beaufsichtigung und Verwaltung des Schul- und Armenwesens auch in Zukunft in angemessener Weise Theil nehmen.

§ 4.

Die Versammlung der Landstände des Herzogthums Holstein bildet das gesetzliche Organ der verschiedenen Stände in demselben und besteht aus:

1) dem jedesmaligen Besitzer der Fürstl. Hessensteinischen Fideicommißgüter, in so fern derselbe das 25ste Jahr zurückgelegt und freie Dispositionsbefugniß hat. Es ist demselben gestattet, sich durch einen wählbaren Besitzer eines größeren Gutes, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen;

2) 5 von der Geistlichkeit des Herzogthums Holstein aus ihrer Mitte in 5 geistlichen Wahldistricten gewählten Abgeordneten (Anhang Litr. B.);

3) 4 von dem Verbitter des adeligen Convents zu Itzehoe, den Pröpsten der Convente zu Preetz und Uetersen und den Mitgliedern der Holsteinischen Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Kiel);

4) 9 von den Besitzern adeliger und anderer größerer Güter zu einem Steuerwerth von wenigstens 50,000 ℳ aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Kiel);

5) 16 kleineren Landbesitzern, gewählt in 16 Wahldistricten (Anhang A. der Verordnung vom 15ten Mai 1834);

6) 15 Einwohnern der Städte und Flecken, gewählt in 12 Wahldistricten (Anhang B. der Verordnung vom 15ten Mai 1834).

7) Endlich wird dem akademischen Consistorium der Kieler Universität gestattet, unter Leitung des jedesmaligen Rectors der Universität ein Mitglied aus seiner Mitte zu wählen.

§ 5.

Die ordentliche Versammlung der Landstände wird jedes 2te Jahr in der letzten Woche des Januars einberufen.

§ 6.

Die besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein sind alle diejenigen, welche von dessen besonderen Einnahmequellen herrühren oder für besondere Ausgaben erhoben werden.

Die besonderen Ausgaben des Herzogthums sind diejenigen, welche die besonderen Angelegenheiten betreffen, sowie der auf das Herzogthum fallende Antheil des Belaufs, womit die durch Königl. Hofhaltung, die Apanagen der Mitglieder des Königl. Hauses, den Geheimen Staatsrath, die Verwaltungszweige des Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten, des Finanz-, Kriegs- und Marineministeriums, so weit sie gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, und durch die Unterhaltung gemeinschaftlicher öffentlicher Anstalten veranlaßten gemeinschaftlichen Ausgaben die aus dem Zoll, der Branntweinproductionsabgabe, dem Postwesen, der Lotterie, den Staatsactiven und den verschiedenen Intraden fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie übersteigen möchten.

§ 7.

Durch ein Gesetz soll ein Normalbudget festgestellt werden, welches die ordentlichen besonderen Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Holstein befaßt. Das Normalbudget kann nur durch Gesetz verändert werden. Für jede 2jährige Finanzperiode werden die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben durch besondere Zulagegesetze bewilligt.

Keine Ausgabe, mit Ausnahme der Ausgaben für den Deutschen Bund, darf abgehalten werden, welche nicht durch das Normalbudget oder ein Zulagegesetz bewilligt ist. Jedoch kann der König unter dringenden Umständen Ausgaben beschließen, welche nicht bewilligt sind. Der desfällige Beschluß ist stets von dem König in dem Geheimen Staatsrath zu genehmigen, und von dem Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu contrasigniren, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Staatsrechnungsablage hinsichtlich der besonderen Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums

Holstein für die betreffende Finanzperiode soll durch Gesetz genehmigt werden. Bis ein Normalbudget durch Gesetz festgestellt werden kann, wird ein solches von dem König festgestellt. Jedoch darf die Gesammtsumme der Ausgaben für jeden Hauptabschnitt nicht den Durchschnittsbelauf derjenigen Summe übersteigen, welche für denselben Zweck durch die Budgets für die Finanzjahre vom 1sten April 1853 bis 31sten März 1856 Allerhöchst genehmigt sind.

§ 8.

Die Oeffentlichkeit der Versammlung fällt weg bei der Abstimmung nach förmlicher Verhandlung und bei Prüfung der Bedenken der Versammlung. Auf Verlangen des Königl. Commissairs, auf Anordnung des Präsidenten oder auf den schriftlichen Antrag von wenigstens 10 Abgeordneten muß die vorläufige Entfernung der Zuhörer Statt finden; doch hängt es demnächst von dem Beschluß der Versammlung ab, ob die Sitzung eine geheime bleiben, oder wieder in eine öffentliche übergehen soll.

Die Beschlüsse der Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; findet Gleichheit der Stimmen Statt, so giebt der Präsident der Versammlung durch seine Stimme den Ausschlag.

§ 9.

Zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten zu der Versammlung der Landstände ist erforderlich:

1) Das Indigenatrecht oder 10jähriger Aufenthalt im Herzogthum Holstein.
2) Vollendung des 25jährigen Lebensalters zur Zeit der Wahl.
3) Unbescholtener Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß seine Ehre, sein Amt oder sein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten schuldig gefunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminaluntersuchung gezogen und wegen dieses Verbrechens nicht gänzlich freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.
4) Freie Dispositionsbefugniß. Wer gerichtlich zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt ist, oder freiwillig sich derselben begeben hat, wer

in dem der Wahl vorhergehenden 2jährigen Zeitraum in einem Privatdienstverhältniß gestanden, ohne seinen eigenen Herd zu haben, wer irgend eine Unterstützung vom Armenwesen erhalten und nicht erstattet hat, ist von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen.

5) Ununterbrochener Aufenthalt während des letzten Jahres vor der Wahl innerhalb des Herzogthums Holstein. Es leidet diese Bestimmung indeß keine Anwendung auf diejenigen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, sei es im stehenden Heere oder auf der Flotte, aus dem Herzogthum Holstein entfernt gewesen sind. Auch werden Geschäfts- und Vergnügungsreisen als Unterbrechungen des Aufenthalts nicht angesehen.

6) Für die großen Gutsbesitzer, außer den vorgedachten Bedingungen Nr. 1 bis 5, eigenthümlicher oder fideicommissarischer Besitz eines adeligen Gutes oder eines ländlichen Grundstücks von wenigstens 50,000 ℛ Steuerwerth zur Zeit der Wahl.

7) Für die Bewohner der städtischen, aus den Städten, Flecken und den ihnen gleichgestellten Ortschaften des Herzogthums Holstein gebildeten Wahldistricte, außer den unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Bedingungen, der eigenthümliche Besitz eines wenigstens zu 800 ℛ in der Brandcasse versicherten oder zur Haussteuer taxirten Grundstücks innerhalb des betreffenden Wahldistricts zur Zeit der Wahl.

8) Für die Bewohner der ländlichen Wahldistricte, außer den unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Bedingungen, der eigenthümliche oder auf Erbpacht oder Erbfeste beruhende Besitz eines innerhalb des betreffenden Wahldistricts belegenen ländlichen, wenigstens zu 800 ℛ zur Grund- und Benutzungssteuer taxirten Grundstücks.

9) Für die Mitglieder der Holsteinischen Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Kieler Universität sind die sub 1 bis 5 aufgeführten Bedingungen erforderlich.

§ 10.

Wer dem Vorstehenden nach wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, ist auch wählbar, jedoch nur in derjenigen Wahlclasse, zu welcher er gehört.

§ 11.

Im Uebrigen dienen in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zur Versammlung der Landstände, sowie hinsichtlich der Bestreitung und Aufbringung der durch die Wahlen und die Ständeversammlung verursachten Kosten und des in dieser Versammlung zu befolgenden Geschäftsganges die betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 15ten Mai 1831 zur Richtschnur, welche zu dem Ende mit den durch das gegenwärtige Gesetz erforderlich gewordenen Modificationen im Anhange Litr. A. zusammengestellt worden sind. Jedoch bleibt es dem König vorbehalten, in den Fällen, in welchen der Versammlung Gesetzentwürfe zur Beschlußnahme vorgelegt sind, dieselben nach deren förmlicher Verhandlung und Abstimmung in der Fassung, wie solche nach dem Resultat der förmlichen Verhandlung zweckmäßig erachtet wird, mittheilen zu lassen, und wird sodann über die Annahme und Ablehnung des Gesetzentwurfs als eines Ganzen nochmals abgestimmt. Es hängt von dem Beschlusse der Ständeversammlung ab, ob bei dieser ausnahmsweisen 3ten Behandlung die Sache vorerst an den Ausschuß zurückzuweisen ist; jedenfalls kann aber nur Eine Berathung Statt finden.

§ 12.

Die Veräußerung einer Domaine im Herzogthum Holstein oder die Erwerbung einer neuen Domaine kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen.

§ 13.

Das Indigenat kann nur durch Gesetz verliehen werden.

§ 14.

Beamte, welche ausschließlich ein Richteramt bekleiden, können, abgesehen von dem in dem allgemeinen Theil § 34 angeführten Grunde, auch dann auf administrativem Wege mit Belassung ihrer vollen Einnahme ihres Amtes enthoben werden, wenn die Majorität des Oberappellationsgerichts in Veranlassung besonderer Umstände sich dafür erklärt hat.

§ 15.

Etwanige Abänderungen der in vorstehenden 14 Paragraphen des besonderen, das Herzogthum Holstein betreffenden Theiles des Verfassungsgesetzes für die Dänische Monarchie und der dazu gehörigen Anhänge bedürfen der Zustimmung der Landstände des Herzogthums Holstein nach den Regeln des § 52 des allgemeinen Theils, können aber durch provisorische Verfügungen nicht herbeigeführt werden.

Anhang.

Nach den Motiven des Entwurfs von 1857 und den auf pag. 8 der Motive zu dem jetzt vorliegenden Entwurf in Vorschlag gebrachten Veränderungen werden nachfolgende Paragraphen eine anderweitige Fassung erhalten:

Ad § 40 der Verordnung vom 15ten Mai 1834.

Derselbe würde mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 46 der gemeinschaftlichen Verfassung wegfallen.

Ad § 65.

„Ob die Ausführung — — — — — — anzurathen sei."

Anstatt dieser Worte müßte es jetzt heißen: „Ob der Vorschlag — — — — — — anzunehmen sei."

4.

Das Herzogthum Lauenburg.

A.

Circularnote des Kopenhagener Cabinets

vom Novbr. 1857.

Nachdem nunmehr die außerordentliche Session der Provinzialstände Holsteins ihre Berathungen geschlossen hat, erachtet die Regierung es für angemessen, den auswärtigen Gesandtschaften Sr. Majestät einige Bemerkungen zugehen zu lassen, die zum Zweck haben, zugleich eine richtige Würdigung des Verhaltens der Stände herbeizuführen und die gegenwärtige Lage im Allgemeinen zu beleuchten.

Es ist bekannt, daß am 13ten Mai d. J. die Minister des Königs in Wien und Berlin beauftragt worden sind, den Regierungen Oesterreichs und Preußens mitzutheilen, daß der König beabsichtige, den Provinzialständen Holsteins einen revidirten Verfassungsentwurf in Bezug auf die Sonderangelegenheiten des Herzogthums Holstein zu unterbreiten, und daß ihnen durch denselben volle Gelegenheit gegeben werde, sich frei und unbehindert über die Gränzen der ständischen Competenz auszusprechen. Der Inhalt dieser Mittheilung wurde in einer Depesche vom 24sten Juni nochmals wiederholt und weiter ausgeführt, durch welche die Regierung anzeigte, daß den Ständen Holsteins eine weitgreifende Freiheit der Debatte werde zugestanden werden, und namentlich, daß es ihnen nicht verwehrt werden solle, ihren Ansichten und ihren Wünschen rücksichtlich der Stellung Holsteins zur Gesammtmonarchie Ausdruck zu geben, da diese Frage ihrer Natur nach nicht wohl aus den Debatten über die Gränzen der ständischen Competenz ausgeschlossen werden konnte. Diese Zusagen erachtet die Dänische Regierung jetzt als vollständig erfüllt: es hat dieselbe eine Verfassung vorgelegt, die den Ständen viel weitergreifende Befugnisse und Garantien gewährt, als ihnen die in Kraft bestehende Verfassung zugesteht.

Die Regierung hat rücksichtlich der, die Gränzen der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums bestimmenden Paragraphen eine volle Freiheit der Berathung und der zu stellenden Anträge gewährt — eine Freiheit, die, wie bekannt, früher nicht zugestanden worden ist; endlich — und das ist ein Punct, der besonders hervorgehoben werden muß — ist in den Debatten die größte Freiheit des Wortes gewährt, und hat der Königl. Commissair nicht einmal da, wo sehr gewichtige Gründe hiefür obwalteten, intervenirt. Wir erachten es nicht für angemessen, im Einzelnen die Reden der Abgeordneten anzuführen, aber man hat nicht nöthig, sich weitläufig mit der Ständezeitung zu beschäftigen, um zu bemerken, bis zu welchem Punct die Abgeordneten, und selbst der Ausschuß in seinem Bericht, auf Fragen eingehen, die, wie man anerkennen muß, keinen Bezug auf die Sonderverfassung Holsteins haben, und demgemäß auch nicht zur Competenz der Holsteinischen Stände gehören.

Die Regierung verhehlte sich die Schwierigkeiten

und die Angriffe nicht, welche ihre versöhnende Haltung von andern Seiten gegen sie hervorrufen würde. Sie konnte sich jedoch durch diese Erwägung in einem Augenblick, wo sie des Uebrigen ihr Verfahren glaubte vertheidigen zu können, und sich schmeichelte, daß sie wenigstens einige Unterstützung bei den Holsteinischen Ständen finden würde, da der Entwurf in allen wesentlichen Puncten die früher von den Ständen ausgesprochenen Wünsche zu befriedigen suchte, nicht behindern lassen. Diese Erwartung ist nicht erfüllt worden; die Regierung legte einen Entwurf vor, dessen Vorzüge sowohl von dem Ausschusse in seinem Bericht, wie von mehreren einzelnen Mitgliedern anerkannt sind, wie denn auch der Präsident der Versammlung in seiner Schlußrede zugestehen mußte, daß derselbe verschiedene Rechte und Privilegien enthalte, um die man bisher vergeblich gekämpft habe. Durfte man sich demgemäß nicht zu der Erwartung berechtigt erachten, daß die Versammlung den Entwurf angenommen oder wenigstens Verbesserungsanträge vorgeschlagen hätte, wenn ihre Wünsche weiter gingen? Aber weder das Eine, noch das Andere geschah. Die Versammlung machte kategorisch gegen den vorgeschlagenen Entwurf Front, und machte nur einige Bemerkungen über einzelne Puncte, die einzig als später vorkommenden Falls zu benutzende Materialien dienen sollten. In dieser Weise verfuhr man sogar in Bezug auf den § 1 des Entwurfs, der die Hauptfrage, die Gränze zwischen den gemeinsamen und den besonderen Angelegenheiten, betrifft, und zwar obgleich der eigentliche Zweck der Versammlung durch Amendements zu diesem Paragraphen hätte erreicht werden können. Die Domainenfrage, die gerade diejenige ist, welche zu der Controverse Veranlassung gegeben hat, wurde nur im Vorübergehen berührt, und es wurde wenig oder gar nichts gesagt, was die gewichtigen Gründe aufzuwiegen vermocht hätte, die sowohl seitens der Regierung, als seitens der Mitglieder des Reichsraths zu Gunsten der der Ansicht der Stände entgegengesetzten Meinung vorgebracht worden sind. Im Gegentheil, indem sie sich jeder genauen Definition, oder jeder eingehenden Entwickelung, die einzig ihre eigentliche Meinung erkennen zu lassen im Stande gewesen wäre, enthielt, hat die Versammlung in ihrem

Bericht ein so vages Ding, wie eine politische Stellung im Schooße der Monarchie, verlangt, die geeignet sei, die gerechten Ansprüche des Herzogthums auf Unabhängigkeit und Gleichberechtigung zu befriedigen. Derartige Forderungen sind nur Phrasen ohne Werth und Inhalt, wenn sie ohne genaue und eingehende Erklärung des Sinnes erscheinen, den man ihnen beigelegt wissen will; auf diese Weise fördern sie nicht die Frage, sondern halten dieselbe nur in der Schwebe; denn was die Forderung nach Unabhängigkeit betrifft, so muß die Regierung dieselbe gewiß durch die besondere Provinzialverfassung von Holstein schon in ihrer gegenwärtigen Form für befriedigt erachten, und noch mehr durch die Entwickelung, welche derselben in dem Entwurf der Regierung gegeben ist; und was die Forderung nach Gleichberechtigung in der Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie anbetrifft, so erachtet die Regierung dieselbe für befriedigt, wenn die 525,000 Einwohner Holsteins gerade eine ebenso starke Zahl von Vertretern haben, als 525,000 andere Unterthanen des Königs.

Indem sie sich auf derartige Raisonnements stützten, haben die Holsteinischen Stände definitiv den Entwurf abgelehnt, der mehrere Freiheiten und Privilegien enthielt, um die man früher vergeblich gekämpft hatte. Man versteht daher leicht, wie der Präsident der Versammlung dahin kommen konnte, in seiner Schlußrede zu sagen: „Es war nicht zu verwundern, wenn sich die Frage aufdrängte, ob nicht solche Freiheiten mit Dank anzunehmen seien, ob nicht die nach den Motiven zu der Gesetzvorlage eingeräumte und im Geiste dieser Motive im Laufe der Verhandlungen in reichlichem Maße gestattete Redefreiheit zu benutzen sei, um noch weitergehende Rechte sich zu erwerben." Aber wenn er in Erwiederung auf diesen ebenso natürlichen, als unwiderlegbaren Vorwurf fortfährt: „Die Versammlung hat sich jedoch mit einer wahrhaft seltenen Einstimmigkeit über solchen Standpunct zu erheben gewußt," so dürfte dies Verfahren der Stände, sich über den versöhnenden Standpunct zu erheben, von dem die Regierung ausgegangen ist, außerhalb des Berathungssaales der Stände schwerlich die günstige Beurtheilung finden, die demselben vom Präsidentenstuhle aus ge-

worden ist. Es wird sich vielmehr dieses Verfahren als eine beklagenswerthe Wiederholung der Erscheinung darstellen, welche sich allüberall in parlamentarischen Versammlungen wiederholt, die unter dem Einflusse der Aufregung stehen: daß nämlich diese Versammlungen die wirklichen und noch so eben aufs Lebhafteste gewünschten Wohlthaten zurückweisen, die man ihnen darbietet, und um eines Zweckes wegen, dessen wahre Bedeutung und volle Tragweite sie weder zugestehen können, noch wollen, lieber Alles aufs Spiel setzen.

Von den Specialpuncten des Berichts und der Debatte wollen wir hier nur einige näher durchgehen. Wegen der Behauptung, daß die Gesammtstaatsverfassung auf illegale Weise entstanden sei, verweisen wir einfach auf die Denkschrift vom 25sten Febr., in welcher diese Frage gründlich behandelt und, wie wir glauben, genügend beantwortet ist. Die Versammlung hat nichts aufbringen können, das nicht durch die Entwickelungen dieser Denkschrift als vollkommen ungegründet nachgewiesen wäre, und wir enthalten uns einer Wiederholung des dort Gesagten um so mehr, als die Versammlung selbst nicht speciell auf diesem Punct zu bestehen scheint, sondern vielmehr aus allen Kräften das zu beweisen strebt, daß die Interessen Holsteins in der Repräsentation der Monarchie, im Reichsrath, stark hintenangesetzt werden und hintenangesetzt sein müssen. Zur Unterstützung dieses Satzes wird geltend gemacht, daß der Berichterstatter des Dänischen Folkethings (statt des Landsthings ist irrthümlich das Folkething genannt) gesagt hat, das Dänische Element trage unzweifelhaft über alle andern das Uebergewicht davon. Hierauf erwidern wir einfach, daß, obschon derartige, von einem einzigen Mitgliede einer Versammlung gemachte Bemerkungen wenig beweisen, doch unbestreitbar derselbe Berichterstatter mit gutem Fug hinzugesetzt hat: „Die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß die Dänische Bevölkerung der Monarchie, die die große Majorität bildet, auch am stärksten repräsentirt werde," — daß aber nichts desto weniger die Verfassung vom 2ten Octbr. 1855 durchaus nicht bezweckt oder auch nur zuläßt, „daß die Repräsentation der speciellen Nationalität ganz und gar illusorisch wird..." Ein Zeugniß, welches in dieser Beziehung eine ganz andere entscheidende Kraft

hat, findet sich in dem Exposé des Reichsraths, der vom König in Gemäßheit des Erlasses vom 26sten Juli 1854 erwählt worden, und dessen Mitglieder fast alle auf den Vorschlag des früheren Ministeriums ernannt worden, — desjenigen Ministeriums, von dem mehrere der vorgeschrittensten Oppositionsmitglieder der Holsteinischen Provinzialstände anzunehmen scheinen, daß es ganz besonders geneigt gewesen sei, die Interessen des Herzogthums zu wahren. In diesem Exposé ist ausdrücklich anerkannt worden, „daß sich in dem Verfassungsentwurf ernste Bestrebungen zeigen, das monarchische Princip mit dem constitutionellen System zu versöhnen und den verschiedenen Nationalitäten gleichmäßig gerecht zu werden, um so die Einigung derselben zu befestigen und das gute Einverständniß zwischen ihren Bevölkerungen zu gründen; sowie daß der künftige Reichsrath so zusammengesetzt ist, daß man hoffen darf, es werden die Interessen sowohl der speciellen Staatstheile, als der verschiedenen Gesellschaftsclassen ihre gebührende Berücksichtigung finden, und daß es in diesem wichtigen gemeinschaftlichen Organ nie an der zur Entscheidung der Angelegenheiten der Monarchie nöthigen tiefen Einsicht und Weisheit fehlen werde, nie in ihr an jener Mäßigung, reifen Ueberlegung und wohlwollenden Willfährigkeit fehlen werde, die unumgänglich erforderlich sind, wenn Männer verschiedener Staatstheile, verschiedener Nationalitäten und theilweise verschiedener Sprachen mit Erfolg zusammen wirken sollen;" und es ist der Reichsrath diesem Exposé mit 18 Stimmen gegen 2 beigetreten, von welchen zweien nur die eine einem auf Antrag des im Decbr. 1851 gebildeten Ministeriums ernannten Holsteiner angehörte.

Als Beleg dafür, daß die Dänische Mehrheit im Reichsrath der Monarchie eine Tyrannei ausgeübt habe, wird angeführt: es habe das Ministerium bei den Berathungen über Verwendung der für die Sundzollablösung einlaufenden Gelder selbst sein ursprüngliches Project fallen lassen und für einen andern, von der Committee ausgegangenen Vorschlag gestimmt, während doch die weitaus größte Mehrzahl der Holsteinischen Mitglieder das Project des Ministeriums unterstützt habe. Es ist ebenso bezeichnend, als bedauerlich, daß von denjenigen Mitgliedern der Holsteinischen Stände, die zu-

gleich Mitglieder des Reichsraths, nicht ein Einziger es für passend erachtet hat, den wahren Stand dieser Frage aufzuhellen. Derselbe war, kurz gesagt, der: Es sprachen sich sämmtliche Mitglieder der Committee gegen den Vorschlag des Finanzministers aus; die meisten von ihnen beantragten ein Arrangement, das von dem des Ministers zwar abwich, aber doch immerhin nicht sehr abwich. Hierauf hin erklärte der Finanzminister, nachdem er noch einige Aenderungen an dem neu vorgeschlagenen Arrangement vorgenommen hatte, in Uebereinstimmung mit den andern Cabinetsmitgliedern, er sei bereit, dieses Arrangement, von dem damals Niemand voraussetzen konnte, es würde als die Interessen Holsteins beeinträchtigend angesehen werden, anzunehmen. Als später das ursprüngliche Project in der Versammlung eine ganz unerwartete Unterstützung fand, verstand es sich natürlich von selbst, daß das Ministerium, der einmal übernommenen Verpflichtung treu, für den von der Committee ausgegangenen und vom Ministerium selbst dem seinigen vorgezogenen Entwurf stimmte. Uebrigens stimmte, wie auch im Bericht bemerkt ist, eine ansehnliche, großentheils aus dem Königreich angehörenden Mitgliedern bestehende Minorität für den von der Mehrheit der Holsteinischen Mitglieder unterstützten Vorschlag. Es wurde also gerade daran offenbar, daß die Opposition zwischen den Dänischen und den Holsteinischen Mitgliedern, deren Dasein der Committeebericht zu constatiren bemüht ist, sich ebenso wenig bei dieser Frage zeigte, als bei den meisten andern Angelegenheiten, die im Reichsrath behandelt wurden.

Ein weiterer Beleg dafür, wie wenig Einfluß die verschiedenen Nationalitäten der Reichsrathsmitglieder auf die Entscheidung der Angelegenheiten ausübten, zeigt sich in der Frage betreffs der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in Holstein. Man konnte es unstreitig als sehr zweifelhaft betrachten, ob diese Ablösung eine Belastung für die Gesammtmonarchie bilden sollte, oder ob sie nicht vielmehr allein zu Lasten Holsteins zu bringen sei, wie dies in gleicher Weise rücksichtlich der Aufhebung mehrerer ähnlicher Abgaben im Königreich geschehen ist. Das Ministerium schlug jedoch vor, und eine sehr zahlreiche Majorität (47 gegen 12) beschloß, daß die Ablösung, die sich auf mehr als 800,000 ℛ R.-M. belief, von den gemeinsamen Finanzen zu tragen sei. Es ist hiemit auf das Schlagendste erwiesen, daß sich, ganz im Widerspruch mit der desfallsigen Aufstellung im Bericht, die nationalen Contraste nicht einmal in solchen Fällen gezeigt haben, „wo man verlangte, daß direct von einer oder der andern Seite wirkliche Opfer gebracht würden."

Was im Uebrigen die Darlegung betrifft, welche der Ausschußbericht bezüglich einiger finanzieller Fragen giebt, so würde es uns hier zu weit führen, die theilweise sehr bedeutsamen Irrthümer und Ungenauigkeiten nachzuweisen, von denen dieses Actenstück wimmelt, und werden wir in einer besonderen Denkschrift die Nachweise geben, welche zu richtiger Würdigung dieses Theils des Berichts erforderlich sind.

Schließlich mögen aber noch ein paar allgemeine Bemerkungen hinzugefügt werden, und zwar sowohl in Bezug auf das, was in dieser Sitzung, wie so oft bei andern Gelegenheiten, über die Vernachlässigung Holsteins durch die Dänische Regierung zum Vortheil der andern Theile der Monarchie behauptet worden, als in Bezug auf die Aufstellung, daß diese Vernachlässigung der Interessen des Landes, diese schlechte Behandlung des Herzogthums dem durch die Ereignisse der Jahre 1848 bis 1850 veranlaßten neuen Zustande der Dinge zu verdanken sei. Diese Aufstellungen und Behauptungen charakterisiren sich zur Genüge, wenn man sie mit der Sprache der letzten Ständeversammlungen vor dem Jahre 1848 vergleicht. Denn damals hörte man die nämlichen, theilweise nur noch in heftigerem Tone vorgebrachten Klagen; damals wurde die Situation in so dunkler Farbe gemalt, daß man kaum glauben konnte, sie könne nur noch schlimmer werden. Gegenwärtig erwähnt man im Gegentheil diesen Zustand der Dinge nur, indem man seine ihm Anerkennung zollt, und spricht von der Verwaltung jener Periode mit Achtung und Wohlwollen. Die Wahrheit ist, daß sowohl letztgenannte Verwaltung, als die spätere, Holstein mit der größten Rücksicht behandelt haben; ja vielleicht hat man gerade nur zu ängstlich für Förderung der Sonderinteressen Holsteins Sorge getragen, selbst da, wo solche Förderung nicht anders, als auf Kosten der wohlerworbenen Rechte der andern Theile

der Monarchie, und namentlich des Königreichs, erzielt werden konnte, — und die Regierung des Königs ist auf das Innigste überzeugt, daß, sollte der Holsteinischen Opposition es gelingen, die Bande, welche Holstein mit Dänemark vereinen, zu lösen, die Holsteiner sehr bald die guten, vergangenen Zeiten und die gutmüthige und liberale Verwaltung, unter welcher das Land so glücklich war, zurückwünschen würden. In der That erregt es ganz eigenthümliche Empfindungen, wenn man in Holstein von der Ungerechtigkeit und selbst der Tyrannei der Dänischen Regierung nach der Wiederherstellung der Autorität des Königs in dem Herzogthum sprechen hört, wenn das in der Ständeversammlung so hervorragende Mitglied, welches in der Debatte über die Verfassungsentwürfe zuerst das Wort hatte, seine Rede, wie folgt, begann:

„Wahrlich, nicht wir, die wir nicht begreifen konnten, warum alle bestehenden Beziehungen und Bande zerrissen worden sind, haben die Saat der Zwietracht ausgestreut. Sind nicht vielmehr im Gegentheil die seit Langem bestehenden Beziehungen gerade durch diejenigen vernichtet, welche alle diese neuen Institutionen ins Leben gerufen haben?"

Gewiß möchte man am liebsten mit Stillschweigen übergehen dürfen, was in Wahrheit der Vergessenheit hätte anheimgegeben werden sollen, aber wenn die Menschen ein so kurzes Gedächtniß haben, können wir uns nicht versagen, zu fragen: Aber wer waren denn diejenigen, welche diese neuen Institutionen ins Leben riefen, die seit Alters bestehenden Beziehungen zerrissen? Wer waren diejenigen, welche 1848 eine provisorische Regierung auf Kosten der Rechte des legitimen Souverains einsetzten, gegen ihren König die Waffen ergriffen und selbst so weit gingen, die Absetzung der herrschenden Dynastie zu verhandeln?

Allerdings war das Auftreten Holsteins nicht ohne Beispiel in jener Zeit. Vielmehr gab es damals mehrere Länder, welche mit Mitteln der Gewalt die Bande zu zerreißen versuchten, die sie seit langen Jahren mit den Monarchien verbunden hatten, zu denen sie gehörten; aber in einer Beziehung war das Schicksal Holsteins zu jener Zeit ein wohl geradezu einziges, wir meinen in Bezug auf die Behandlung derer, welche an dem Aufstande Theil genommen hatten. Es ist wohl nicht nöthig, die Vergleiche, die sich so leicht in dieser Beziehung anstellen ließen, hier des Ausführlicheren geltend zu machen.

Noch müssen wir diesen Betrachtungen, welche wir nicht weiter verfolgen wollen, die Bemerkung hinzufügen, daß, um die Bedeutung des Auftretens der Holsteinischen Stände richtig zu würdigen, man nicht übersehen darf, daß die letzte Versammlung dieser Stände nicht als das wahre Organ des Herzogthums zu betrachten sein dürfte. Die Mitglieder dieser Versammlung sind sämmtlich nach der Pacification Holsteins unmittelbar unter dem Einflusse der Stimmung gewählt worden, welche die vorhergehenden Ereignisse in der Bevölkerung hervorgerufen hatten. Auch hat diese Versammlung ihren Charakter nie verläugnet. In ihrer 1sten Sitzung bekundete sie ihr Widerstreben gegen jede Organisation des durch den offenen Brief des Königs vom 28sten Jan. 1852 festgestellten Gesammtstaats. In der 2ten Sitzung war das hervortretende Merkmal aller ihrer Verhandlungen die leidenschaftlichste und unüberlegteste Opposition gegen die Person des Ministers für Holstein; und in der letzten, der 3ten Sitzung, in welcher die Ständeversammlung das wohlwollende Entgegenkommen der Regierung hätte anerkennen sollen, hat sie dieses in einer Weise erwidert, die das Zustandekommen jedes gewünschten Resultats unmöglich machen mußte. Leider erlaubt die gegenwärtige Verfassung nicht die Auflösung der Stände, um zu neuen Wahlen zu schreiten. Jedenfalls liegt kein berechtigter Grund zu der Annahme vor, daß die Haltung der Stände der Ausdruck der gesammten öffentlichen Meinung des Herzogthums, oder daß die Einmüthigkeit im Lande eine eben solche sei, wie sie sich in der Ständeversammlung kund gegeben hat.

Wir haben schließlich nur noch wenige Worte hinzuzufügen, um die Stellung der Regierung nach den so eben dargelegten Ergebnissen der außerordentlichen Sitzung der Holsteinischen Stände zu bezeichnen.

Die Regierung ist entschlossen, den Weg, welchen sie bisher eingeschlagen, auch fernerhin einzuhalten. Wird sie demnach einestheils mit Hülfe der Stände bereitwillig an einer heilsamen und practischen Organisation der provinziellen Selbstständigkeit Holsteins ar-

beiten, so werden anderntheils solche Wünsche und Verlangen, welche nützliche Modificationen der bestehenden Gesammtverfassung zum Zwecke haben, ihre Erfüllung durch die Berathung im Schooße des Reichsraths finden. Die Holsteinischen Stände selbst sind es, welche die Bemühungen der Regierung für das erste dieser Ziele zu vergeblichen gemacht haben; es würde das Gleiche der Fall sein in Bezug auf das zweite Ziel,

wenn die Holsteinischen Mitglieder des Reichsraths in dieser letzteren Versammlung in ähnlicher Weise verfahren, oder gar sich entschließen sollten, in Nachahmung des von einigen Führern der Opposition gegebenen Beispiels, aus dem Reichsrath auszutreten. Nur wird es freilich dann offen am Tage liegen, wer die Schuld trägt, wenn eine freundschaftliche Vereinbarung nicht erzielt wird.

B.

Memorandum des Kopenhagener Cabinets

über

die finanziellen Verhältnisse Holsteins

vom Novbr. 1857.

Die Klagen der Holsteinischen Opposition zeichnen sich, wenn es sich um die finanziellen Verhältnisse Holsteins handelt, nur zu oft, um nicht zu sagen immer, durch eine eigenthümliche Mischung von Wahrem und Falschem aus. Wie vorauszusehen war, ist diese Mischung auch in den letzten Berathungen der Holsteinischen Provinzialstände zu Tage getreten, und zwar ganz besonders im Committeebericht über den Verfassungsentwurf. Dieser Bericht ist ein Actenstück, dem man seiner Natur nach vollen und unbedingten Glauben möchte schenken können, das aber seinem Inhalt nach so wenig Vertrauen verdient, daß es mit eigenthümlicher Zuversicht die größten Ungenauigkeiten behauptet, und daß auch sonst Wahres und Falsches darin so mit einander vermischt sind, daß man, um sie von einander unterscheiden zu können, bereits mehr oder weniger tief in die Kenntniß der Verhältnisse eingeweiht sein muß. Wir halten daher die folgenden erläuternden Bemerkungen in so fern für nothwendig, als sie mindestens einige derjenigen Andeutungen enthalten, die zur richtigen Würdigung des genannten Documents unentbehrlich sind.

Die vorgebrachten Klagen gruppiren sich am einfachsten um zwei Hauptbeschwerden, welche betreffen:

1) die ungerechte Behandlung, welche das Herzogthum Holstein durch die Trennung der gemeinschaftlichen und der besonderen Einkünfte, wie dieselbe seit dem 31sten März 1853 in Anwendung gekommen ist, erlitten haben soll;

2) ferner Unbilden, die die Regierung Holstein zugefügt haben soll, indem sie dieses Land im Laufe der letzten Jahre zu bedeutenden außerordentlichen Zahlungen an die gemeinsame Casse gezwungen.

Wir wollen zunächst nur den ersten dieser beiden Beschwerdepuncte ins Auge fassen.

Die Committee stellt an die Spitze ihrer Klagen die Behauptung (eine Behauptung, die sie zum Theil zur Grundlage ihrer ferneren Deduction macht), die öffentlichen Staatslasten seien vor dem Jahre 1848, wenn nicht ganz, doch mindestens ziemlich genau in gleichen Verhältnissen auf die verschiedenen Theile der Monarchie vertheilt gewesen, und es sei gerade in Bezug auf die Staatslasten die Lage des Königreichs und des Herzogthums Holstein gleich und gerecht gewesen. Man behauptet, ein unverwerfliches Zeugniß dafür zu besitzen, daß die Regierung des Königs selbst so in den officiellen Nachweisen geurtheilt habe, die

1846 den Schleswigschen Provinzialständen über die Finanzverhältnisse gegeben wurden. Wir sind ebenso erstaunt, als zufrieden darüber, daß von dieser Seite her der Stand der Dinge vor 1848 mit so großer Zuversichtlichkeit als ein solcher angeführt wird, der das Beispiel einer gerechten und gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Theile der Monarchie darbietet. Wir staunen, weil die Holsteinische Opposition sich vor 1848 über die finanzielle Benachtheiligung des Herzogthums durch die damalige, jetzt als höchst gerecht gepriesene Ordnung der Dinge noch lauter beklagte, als sie sich augenblicklich über die seit 1833 eingeführte Ordnung der Dinge beschwert. Wir freuen uns aber darüber, daß dieser Satz gerade eben durch die Provinzialvertretung Holsteins aufgestellt wird, weil wir daraus die Hoffnung schöpfen, man werde in diesem Lande mit der Zeit dahin kommen, auch die Vortheile des jetzt Bestehenden anzuerkennen, und nach einem Jahrzehnt diesen Stand der Dinge nach seinem wahren Werth schätzen, so daß man ihn dann in gleicher Weise als ein Muster von Gerechtigkeit hinstellt, das vollkommen geeignet, in Zukunft ähnlichen Vergleichen, wie denen, womit wir uns beschäftigen, zur Grundlage zu dienen. Indeß ist dieser Satz nichts desto weniger in so fern vollkommen falsch, als er den Gedanken in sich schließt, es habe die Regierung des Königs das als ihre Meinung hingestellt und sogar künftig vertheidigt, daß damals eine gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Staatstheile Statt gefunden habe. Das ist in den angeführten Nachweisen nirgends gesagt worden, und so etwas zu sagen, lag auch gar nicht in der Absicht jener Erläuterungen. Das historische Motiv, um dessentwillen die fraglichen Nachweise gegeben worden sind, ist so allgemein bekannt, daß wir uns darauf beschränken können, es mit wenigen Worten ins Gedächtniß zurückzurufen. Im Jahre 1844 hatten die Provinzialstände von Holstein und Schleswig, in der Ueberzeugung, es seien sowohl das Herzogthum Holstein, als das Herzogthum Schleswig, im Vergleich mit dem eigentli en Königreich, bedeutend überbürdet, an den König Petitionen gerichtet, welche auf Aenderungen in den finanziellen Verhältnissen jener Zeit abzielten. In Anlaß hievon, und um als ablehnende Antworten auf diese Petitionen zu dienen, wurden der Schleswigschen Provinzialständeversammlung jene Aufklärungen gegeben, die jetzt wieder auftauchen. Man hatte und konnte, in Anbetracht des historischen Motivs, keinen andern Zweck haben, als den, die vorgebrachten Klagen zurückzuweisen, indem man nachwies, die Ansichten der Stände seien vollkommen irrig, das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holstein seien im Vergleich zum Königreich durchaus nicht irgendwie überbürdet. Die Frage im entgegengesetzten Sinne aufwerfen, nachforschen, ob es nicht vielmehr das Königreich sei, das sich betreffs der öffentlichen Lasten der mindest vortheilhaften Lage erfreue, ob nicht in der Gesammtheit der Monarchie gerade eben das Königreich der am meisten überbürdete Theil sei — dergleichen lag offenbar dem Puncte, um den es sich handelte, fern, und forderte um so weniger eine genauere Prüfung, da es durchaus nicht in der Absicht der Regierung lag, die bestehende Ordnung der Dinge irgendwie zu ändern. Indeß finden sich in den erwähnten Nachweisen, die die Provinzialstände geglaubt haben, in ihrem Sinne ausbeuten zu müssen, nicht bloß Andeutungen, sondern auch directe und klare Erklärungen, wonach das Königreich einen viel größeren Antheil an den öffentlichen Lasten trug, als ihm verhältnißmäßig im Vergleich zum Herzogthum Schleswig und Herzogthum Holstein zugekommen wäre. Wir beschränken uns, in dieser Beziehung diejenigen Stellen (Holsteinische Ständezeitung für 1846, S. 540) anzuführen, in denen das Resultat der gewissenhaften Prüfung, der man sich unterzogen hatte, niedergelegt ist:

„Nach dem Verhältnisse der gesammten Bevölkerung hätten die Herzogthümer solchergestalt aufzubringen gehabt . . . . 4,998,311 ℛ
während sie nur erlegt haben . . . . . 4,744,852 „

also weniger, als das Königreich, ... 253,459 ℛ,

Die obigen vergleichenden Darstellungen zeigen also aufs Vollständigste, daß die Herzogthümer, nach dem Verhältniß der Volksmenge, im Gegensatze zu dem Königreich, in Ansehung des Totalbelaufs sowohl der directen und indirecten Angaben, als der Bankhaftzin-

sen, ungeachtet derjenigen Liquidation in den Steuern, welche in Dänemark für einen Theil dieser Bankzinsen zugestanden ist, nicht prägravirt worden; vielmehr geht daraus hervor, daß die Herzogthümer verhältnißmäßig selbst einen geringeren Belauf aufgebracht haben. Weit weniger kann noch von einer Prägravation der Herzogthümer die Rede sein, nachdem das Bankinstitut seine Verbindlichkeiten gegen die Nationalbank erfüllt hat, und die Bankhaft der Herzogthümer demzufolge seit dem 1sten Octbr. 1845 weggefallen ist.

Die Ständeversammlung bemerkt übrigens, daß die Bevölkerung nicht den einzigsten Maßstab zur Beurtheilung der gerechten Vertheilung der Staatslasten abgeben könne. Dieses muß allerdings eingeräumt werden; sie hat sich aber auf eine Untersuchung der übrigen Momente nicht eingelassen, die hier in Betracht kommen könnten, als: die Fruchtbarkeit des Bodens, der Culturstand desselben, die Verhältnisse des Handels, der Schifffahrt und der übrigen Nahrungszweige, der Umfang der Ausfuhr der Landesproducte, und im Ganzen der Wohlstand der Bewohner, sowie die reine Einnahme, welche ihr Betrieb abwirft. Daß die Herzogthümer dem Königreich in irgend einer dieser Beziehungen nachstehen sollten, wird schwerlich von Jemandem zugegeben werden."

Wir glauben mit dem Gesagten das festgestellt zu haben, daß die Committee, indem sie von der Annahme ausgeht, vor dem Jahre 1848 seien die Lasten des Königreichs und der Herzogthümer die gleichen gewesen, zur Grundlage einen Satz genommen hat, den die Holsteinische Opposition früher auf das Beharrlichste bestritt. Jedenfalls ist die Thatsache, auf welcher die Annahme beruht, ungenau oder doch mindestens unvollständig berichtet, und die Annahme ist an und für sich vollständig falsch. Es verlieren daher die daraus gezogenen Schlüsse allen wahren Werth; ebenso auch diejenigen Vergleiche, die auf diese Annahmen hin angestellt sind, sowohl zwischen den Modificationen, die später mit den resp. von beiden Ländern getragenen Auflagen vorgenommen wurden, als zwischen den aus diesen Modificationen hervorgehenden Lasten. Um aber klar heraustreten zu lassen, bis zu welchem Grade (auch wenn man von allen Ungenauigkeiten in der ferneren Entwickelung des Berichts absieht) die Schlüsse der Committee aller Begründung entbehren, wollen wir hier das wirklich unglaubliche Factum hervorheben, daß die Committee sich erlaubt hat, vollkommen mit Stillschweigen über jene beträchtliche Erleichterung hinwegzugehen, die für das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holstein aus dem oben erwähnten Aufhören der Bankhaftzinsen entspringt, — ein Umstand, der schon allein an und für sich die für die Herzogthümer festgestellte Summe um 842,107 Rbt. R.-M. vermindert, und mithin zur Folge hat, daß die Summe, welche diese beiden Länder zu wenig bezahlen, noch entsprechend sich vermehrt. Indeß wollen wir nicht bei dieser Prüfung verweilen, die so geeignet ist, bittere Erinnerungen wachzurufen. Wir beabsichtigen nicht, zu entwickeln, bis zu welchem Grade das Königreich während eines jetzt der Vergangenheit angehörigen Standes der Dinge mehr oder weniger überbürdet worden ist; Gegenstand unserer Prüfung soll nur der gerechte und billige Grundsatz sein, auf dem die gegenwärtige finanzielle Organisation beruht; aber durch diese Prüfung können wir nur dann zu befriedigenden Resultaten kommen, wenn wir einen ganz andern Weg wählen, als den von der Committee eingeschlagenen, und den bestehenden Zustand unabhängig von seiner Connexität mit dem vor 1848 bestehenden, ohne Schuld des Königreichs in so gewaltsamer Weise umgestürzten Zustand in Betracht ziehen.

Es verdient nur noch eine Anführung der Committee besprochen zu werden. Dieselbe beutet zur Unterstützung ihrer Ansicht über den so ungemein gerechten Zustand, den sie in der Epoche vor 1848 findet, ein Fragment aus, welches der großen Zahl von Schriften entnommen ist, die der frühere Minister, Herr Ørsted, über verschiedene Gegenstände abgefaßt hat. In diesem Fragment, behauptet die Committee, sei eine der ihrigen analoge Ansicht ausgesprochen. Darüber erstaunen wir mit Recht, vorausgesetzt, daß damit angedeutet sein soll, jener Staatsmann sei geneigt, den gegenwärtigen Zustand als einen ungerechten anzuerkennen; denn man hat ganz unterlassen, dabei das zu beachten, daß Herr Ørsted nicht nur Mitglied, sondern zugleich Premierminister gerade derjenigen Administration war, von der

sowohl das Staatsbudget für $18^{53}/_{54}$, als die Verfassung vom 11ten Juni 1854 für das Herzogthum Holstein ausgegangen ist: also gerade diejenige Acte, welche das vorerwähnte Budget zur Grundlage der finanziellen Organisation Holsteins in der Monarchie macht.

Das Princip, das die Regierung für die Trennung der gemeinsamen und besonderen Einnahmen zu Grunde legte, war derartig gewählt, daß wir uns wohl der Hoffnung glaubten hingeben zu dürfen, es werde in Folge dessen jede Klage über eine daraus für Holstein resultirende ungerechte Behandlung verstummen. Während die zahlreichen, in mehr oder minder ungleicher Weise in den verschiedenen Theilen der Monarchie erhobenen Steuern unter die besonderen Angelegenheiten rubricirt und als besondere Revenüen betrachtet wurden, die nicht zu den gemeinsamen Finanzen gehören, stellte man unter die Rubrik der gemeinsamen Revenüen, außer den gewöhnlichen Einkünften der Krone, die nicht von den Unterthanen als dem Staate zu Gute kommende Steuern und Taxen entrichtet wurden, nur diejenigen öffentlichen Abgaben, die entweder schon jetzt in allen Theilen der Monarchie nach vollständig übereinstimmenden Normen erhoben wurden, oder späterhin erhoben werden sollten. Demgemäß wurde es überall, wo eine Ungleichheit in den Bestimmungen über die Steuerrepartition vorhanden war, ausschließlich der Entscheidung der einzelnen Theile der Monarchie überlassen, eventuell diese Bestimmungen zu modificiren; wie denn auch im Allgemeinen die Autonomie der gedachten Länder in Bezug auf Alles, was die öffentlichen Lasten betrifft, vollständig unangetastet blieb, ausgenommen in den Fällen, wo eine vollkommene Einheit in allen Theilen der Monarchie hergestellt wurde. Obwohl wir unter diesen Umständen nicht einzusehen vermögen, in wie fern ein besonderer Theil der Monarchie könnte glauben, den übrigen Theilen der Monarchie gegenüber Ursache zur Klage über eine ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten zu haben, begegnen wir doch in dieser Beziehung jedesmal von Neuem seitens der Holsteinischen Opposition zweien ernsten Beschwerden, einmal hinsichtlich des Zolls und der Brennsteuer, und dann hinsichtlich der Domaineintraden. Wir wollen diese beiden Beschwerden einer eingehenderen Untersuchung unterziehen.

Was die erstere dieser Beschwerden betrifft, so beklagt man sich allerdings nicht gerade darüber, daß die Zölle und die Brennsteuer mit Allem, was hiemit in Verbindung steht, zu den gemeinsamen Revenüen der Monarchie gerechnet sind. Eine Klage dieser Art seitens Holsteins würde uns denn auch sehr sonderbar erscheinen, da z. B. im Finanzjahre $18^{55}/_{56}$ (dasjenige Jahr, von dem bei mehreren Gelegenheiten die ständische Committee ausgegangen ist) sämmtliche Zollintraden, in Gemäßheit des s. Z. veröffentlichten Finanzausweises für das Königreich, Brutto 6,218,200 ₰ R.-M., oder nach Abzug der Verwaltungskosten Netto 5,606,300 ₰ R.-M. betragen haben, während die correspondirenden Zahlen für Holstein sich nur auf resp. 2,017,000 und 1,443,700 ₰ R.-M. beliefen, mithin auf bedeutend geringere Summen, als womit Holstein nach dem Verhältniß von 60 zu 23, in welchem Verhältnisse das Königreich und Holstein zu den gemeinsamen Ausgaben beitragen, hätte figuriren müssen. Streng genommen, kann man hinsichtlich der Zölle und der Brennsteuer allerdings nicht ausschließlich den Ort ins Auge fassen, wo die Abgabe erhoben wird, da bei Ortsveränderung des besteuerten Gegenstandes die Abgabe factisch an einem ganz andern Orte entrichtet wird. Wenn es aber in dieser Hinsicht vielleicht schon genügen dürfte, darauf aufmerksam zu machen, daß die vorerwähnte Berechnungsweise gerade diejenige ist, welche die ständische Committee nicht Anstand nimmt zu adoptiren, so liegt es zugleich für Jeden, der mit der Handelsbewegung der Dänischen Monarchie vertraut ist, auf der Hand, daß keineswegs Holstein in dieser Hinsicht Lasten zu Gunsten des Königreichs trägt.

Die Vortheile, welche für Holstein aus der Zolleinheit hervorgehen, können mithin, selbst wenn man von den übrigen Consequenzen derselben absieht, für hinreichend constatirt erachtet werden, und so hat denn auch die desfallsige Beschwerde nicht sowohl die Gemeinsamkeit selbst zu ihrem directen Gegenstande, als vielmehr die Art, wie dieselbe realisirt worden, indem der Zolltarif, wie man behauptet, für Holstein bedeutend erhöht und eine neuere Auflage, diejenige auf den Brennereibetrieb, bei dieser Gelegenheit eingeführt worden ist.

Aber man begreift kaum, wie es möglich ist, in dieser Weise zu argumentiren. Denn von dem Augenblicke an, wo zugegeben ist, daß das Zollsystem und die auf die Brennereien bezüglichen Verhältnisse gemeinsam sein müssen, muß man auch zugeben, daß es nothwendig ist, den einzigen Weg, der zu diesem Ziele führen kann, einzuschlagen. Thatsächlich liegt die Sache so, daß vor 1853 für das Königreich ein wesentlich von dem für Holstein geltenden abweichender Zolltarif bestand, dessen einzelne Ansätze bedeutend höher, als diejenigen für das Herzogthum, waren. Da nun eine Zolleinheit nothwendig einen übereinstimmenden Tarif voraussetzt, so mußte man, um die beiden vorhandenen Tarife unter sich in Einklang zu bringen, die Unterschiede dadurch ausgleichen, daß einzelne Ansätze für das Königreich ermäßigt, einzelne Ansätze für das Herzogthum erhöht wurden. Wir stellen aber auf das Entschiedenste in Abrede, daß durch diese Maßnahme eine bedeutende Erhöhung eingetreten sei. Das eingeschlagene Verfahren war ohne Zweifel so lange das einzig mögliche, bis eine vollständige Revision des Tarifs vorgenommen werden konnte, — eine Maßregel, deren Vollzug, wie man weiß, gegenwärtig so weit gediehen ist, daß ein darauf bezüglicher Gesetzvorschlag dem nächsten Reichstag unterbreitet werden kann.

Allerdings führte man gleichzeitig, als in nothwendiger Verbindung mit der Zolleinheit stehend, die bereits im Königreich bestehende Abgabe von den Branntweinbrennereien auch in Holstein ein; allein diese angebliche größere Belastung war die einzige Möglichkeit, unter der Holstein an den Ergebnissen der in Frage stehenden Abgaben Theil nehmen konnte. Was die Resultate dieser Maßregel betrifft, so können wir auf die nachstehenden Auszüge aus dem Finanzausweise für die 4 Finanzjahre 1853 bis 1857 verweisen.

Die Brennsteuer hat ertragen:

im Finanzjahre	im Königreich:		in Holstein:	
$18^{53}/_{54}$	. . 1,313,362 ℛ	66 β	112,544 ℛ	45 β
$18^{54}/_{55}$	. . 1,361,266 „	4½ „	166,779 „	36 „
$18^{55}/_{56}$	. . 1,473,711 „	72 „	151,328 „	84 „
$18^{56}/_{57}$	. . 1,498,817 „	16½ „	166,846 „	22 „
Totalsumme:	5,647,157 ℛ	53 β	597,498 ℛ	91 β

Demnach stellt sich, wenn man auf die angeblich aus der Einführung der Brennsteuer resultirende größere Belastung Holsteins die von der Committee selbst aufgestellte Berechnungsweise anwendet, die Sache, wie folgt: das Herzogthum hat 597,498 ℛ 91 β R.-M. aufgebracht, während das Königreich 5,647,157 ℛ 53 β R.-M. zu einer Summe hat contribuiren müssen, welche in dem Verhältniß von 23 zu 60 unter beide Länder vertheilt worden ist, so daß Holstein davon 1,730,446 ℛ 94¾ β R.-M. und das Königreich 4,514,219 ℛ 49¾ β R.-M. erhalten hat. Mit andern Worten: Holstein hatte 597,498 ℛ aufzubringen, um 1,730,446 ℛ zu erhalten.

Der Committeebericht legt ferner Gewicht darauf, daß die Consumtionssteuer und die Mühlensteuer im Laufe der letzten 10 Jahre im Königreich aufgehoben ist. Wir vermögen nicht einzusehen, wie diese Maßregel auf die finanzielle Stellung Holsteins von nachtheiligem Einfluß hätte sein können, da die fragliche Abgabe, die eine innere und dem Königreich eigenthümliche war, und welcher Holstein nichts Analoges aufzuweisen hatte, nothwendigerweise unter allen Eventualitäten nach wie vor eine besondere Einnahme für das Königreich hätte bilden müssen. Offenbar ist Alles, was sich auf diese besonderen Einnahmen bezieht, jede Vermehrung oder jede Verminderung derselben, etwas, was, nachdem die finanzielle Trennung in den besonderen Angelegenheiten durchgeführt ist, in keiner Weise Holstein angeht und diesem Lande vollkommen gleichgültig sein kann. Daß das Königreich nicht überbürdet ist und mit der größten Leichtigkeit, und ohne irgendwie über eine zu große Steuerlast zu klagen, die ihm auferlegten Steuern zahlt, geben wir gern zu; daraus folgt aber noch keineswegs, daß wir andererseits Holstein auch nur im Geringsten berechtigt erachten, sich über seine Stellung zu den öffentlichen Abgaben zu beschweren, oder dieselbe als eine drückende und unerträgliche darzustellen. Es ist ein charakteristischer Zug, daß, während man beständig die finanziellen Verhältnisse Holsteins durch eine Vergleichung mit denjenigen des Königreichs zu charakterisiren sucht und sich bestrebt, dem Gedanken eines schlagenden Gegensatzes und einer ganz unverhältnißmäßigen Ueberlastung

Nahrung zu geben, man mit der größten Sorgfalt jede directe Prüfung vermeidet, welche sich auf die in so reichlichem Maße vorhandenen Materialien der regelmäßig veröffentlichten, sehr detaillirten Finanzrechenschaftsberichte stützt. Um diese Lücke auszufüllen und die Frage auf eine, unserer Ansicht nach, unwiderlegbare Weise zum Abschluß zu bringen, fügen wir einen vollständigen Ueberblick über sämmtliche besonderen Einnahmen des Königreichs und Holsteins für die 4 Jahre nach erfolgter Trennung bei. Wir lassen bei diesem Ueberblick nur einige minder erhebliche Beträge bei Seite, welche in den Rechenschaftsberichten unter der Bezeichnung: „verschiedene Einnahmen", classificirt sind (für das Königreich für alle 4 Jahre 97,183 ₰ 59¼ ß R.-M.; für Holstein 118,792 ₰ 15¼ ß R.-M.), Beträge, welche entweder non valeurs waren oder gewisse zufällige Einnahmen repräsentirten, die in keiner Weise als Abgaben zu bezeichnen sind.

Man ersieht aus diesem Ueberblick, daß die Gesammtsumme der ordentlichen, wie außerordentlichen Steuern und Abgaben, welche Holstein während der 4 in Rede stehenden Jahre aufgebracht hat, 7,344,930 ₰ 6 ß R.-M. beträgt, während das Königreich in der betreffenden Periode an ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben 22,043,672 ₰ 66 ß R.-M. gezahlt hat; wogegen nach der Zahl der Bevölkerung, die der letzte Census ausweis't, und mit Zugrundelegung des oben gedachten Gesammtbetrages, den Holstein aufgebracht hat, das Königreich nur 21,052,414 ₰ 80 ß R.-M. hätte zahlen müssen. Das Königreich hat mithin verhältnißmäßig 1,001,258 ₰ 6 ß mehr, als Holstein, gezahlt.

Die ferner vorgebrachte Beschwerde betrifft den Umstand, daß die Domanialerträge unter die gemeinschaftlichen Revenüen der Monarchie classificirt werden. Angeblich hat diese Classification zur Folge, daß Holstein viel mehr, als den ihm verhältnißmäßig zukommenden Antheil des gemeinsamen Budgets, trägt, daß seine Stellung viel ungünstiger, als die des Königreichs, ist und daß Holstein der Mittel beraubt ist, seine eigenen, besonderen Ausgaben bestreiten zu können. Ferner wird noch die Beschwerde aufgestellt, daß zu den Domanialgefällen Beträge hinzugezogen sind, welche eigentlich

directe Abgaben von Grund und Boden sind, und demnach den besonderen Finanzen Holsteins zu Gute kommen müssen. Was nun diesen letzteren Punct anbelangt, so wollen wir von vorne herein bemerkbar machen, daß es allerdings der Regierung nicht hat entgehen können, wie im Budget der Domainen eine gewisse Ungenauigkeit rücksichtlich der Classification der Specialbeträge sich findet. Die Regierung hat jedoch bereits versprochen, dieser Unregelmäßigkeit abzuhelfen, und die Mitglieder der Holsteinischen Stände wissen sehr wohl, daß eine auf Befehl des Königs ernannte Commission damit beauftragt ist, durch eine gründliche und alle Einzelnheiten sämmtlicher Specialpositionen des Budgets erörternde Prüfung die darin eingeschlichenen Fehler ausfindig zu machen. Nachdem diese Commission gegenwärtig ihren Bericht gemacht hat, werden, sobald die Vertretung der Monarchie sich wieder versammelt, bei der gesetzgebenden Gewalt die erforderlichen Schritte geschehen, um auf Grund dieses Berichts die fraglichen Irrthümer zu berichtigen. Da dieses Alles, wie wir bereits erwähnt haben, den Mitgliedern der Ständeversammlung bekannt war, so durfte es uns billig Wunder nehmen, daß die Versammlung gerade diesen Punct hervorgehoben und ein gewisses Gewicht darauf gelegt hat.

Was nun den Hauptpunct selbst anlangt, die Frage nämlich der Verwandlung der Holsteinischen Domanialerträge in eine besondere Einnahme dieses Theils des Staates, so müssen wir vor Allem positiv die Behauptung aufstellen, daß diese Revenüen durchaus nicht als der Ertrag von Steuern, welche Holstein zur Last fallen, angesehen werden dürfen. Wenn es im ständischen Bericht heißt, es müßten diese Einnahmen für die besonderen Ausgaben des gedachten Herzogthums verwendet werden, weil es „Einnahmen vom dortigen (Holsteinischen) Grund und Boden seien," so beruht diese Behauptung nur auf einem Wortspiel, indem man in keiner Weise prüft, ob es Erträge von Steuern, die auf „Grund und Boden" haften, sind, oder ob dieselben nicht vielmehr einen ganz andern und lediglich privatrechtlichen Charakter haben. Es ist in der That höchst sonderbar, die Behauptung aufstellen zu wollen, daß Erträge aus grundherrlichen Rechten plötzlich ihre Natur ändern, weil sie der Krone entrichtet worden.

Ebenso wird es unmöglich sein, den Beweis zu führen, daß, weil gewisse Einkünfte der Krone aus einem bestimmten geographischen Bezirke stammen, dieselben nur zu Gunsten dieses bestimmten geographischen Bezirkes oder desjenigen Theils des Staates verwendet werden müßten, in welchem dieser Bezirk belegen ist. Handelte es sich darum, jetzt zum ersten Male eine finanzielle Gemeinschaft zwischen bisher getrennten und in finanzieller Hinsicht von einander unabhängigen Staatstheilen einzuführen, so möchte die verlangte Maßregel, wie wenig natürlich oder nützlich sie auch sein mag, allerdings doch nicht als der Billigkeit und Gerechtigkeit widersprechend angesehen werden dürfen. Aber wie man weiß, steht es hierin in der Dänischen Monarchie ganz anders, wo die Staatsactiva und die Domainen seit Jahrhunderten als in jeder Beziehung gemeinschaftlich verwaltet worden sind, wo man für Rechnung des gemeinschaftlichen Fiscus bald beträchtliche Erwerbungen, bald noch beträchtlichere Veräußerungen gemacht hat. Außerdem könnte, da — wie das Jedem, der auch nur einigermaßen unsere Finanzgeschichte kennt, bekannt ist, — die Regierung zu wiederholten Malen, sowohl im verflossenen Jahrhundert, wie noch während der letzten Jahre nach 1848, zum Nutzen der Gesammtheit des Staates den bedeutendsten Theil der im Königreich gelegenen Domainen verkauft hat, während der größte Theil der Holsteinischen Domainen erhalten geblieben ist, das plötzliche Aufhören der Gemeinschaft nur als eine der ungerechtesten Maßregeln gegen das Königreich betrachtet werden, es sei denn, daß diesem Staatstheile für die von ihm früher gebrachten Opfer vollständiger Ersatz geleistet wurde. Uebrigens ist es nicht einmal ausgemacht, daß diese Ungerechtigkeit dem Herzogthum Holstein so großen Nutzen bringen würde, als es für den ersten Augenblick und nach den Anführungen des Ständeberichts den Anschein haben möchte. Bei einer näheren Prüfung dieses Actenstücks wird man sich vielmehr überzeugen können, daß die Auseinandersetzungen,

die es in dieser Beziehung enthält, ebenso unglaubwürdig, als voller Irrthümer sind. Will man nämlich feststellen, in welchem Verhältniß das Königreich und das Herzogthum seit dem Jahre 1853 zu diesem Theile der Staatseinnahmen beigetragen haben, so darf man sich nicht darauf beschränken, einen Specialartikel des Rechenschaftsberichts wörtlich wiederzugeben und über alles das, was sonst für die Würdigung der Frage wesentlich ist und Jedem, der den Rechenschaftsbericht selbst in die Hand nimmt, auffällt, stillschweigend hinwegzugehen. Denn einerseits hat man nach der bei der Redaction des Budgets üblichen eigenthümlichen Weise vor die Linie auf das Budget der Domainen alle für Veräußerungen baar eingegangenen Summen gesetzt und nachher dieselben Summen hinter der Linie auf dem Conto der Staatsactiva gebucht, ein Verfahren, das wohl seine Anwendung finden mag, wo die Activa und die Domainen als eine der Gesammtheit der Monarchie — diese als eine gemeinschaftliche Einheit angenommen — zu Gute kommende Masse betrachtet werden, das man aber durchaus nicht beibehalten kann, wenn man einen Unterschied zwischen den Domaineerträgnissen der verschiedenen Theile des Staates feststellen will. Andererseits hat man vergessen, daß aus den oben angeführten Gründen nirgends in den Budgets und Rechenschaftsberichten ein scharfer Unterschied zwischen den Einkünften aus den Domainen und denjenigen aus den Staatsactiven gemacht worden ist. So findet man, so weit es das Königreich betrifft, bald unter den einen, bald unter den andern der erwähnten Einkünfte die Revenüen aus den Handelsmonopolen, Etablissements, Fabriken rc., welche für Rechnung des Staates verwaltet werden, während in Bezug auf Holstein dergleichen Einkünfte, wie z. B. die aus den Steinbrüchen von Segeberg und der Saline von Travensalze (Oldesloe), ausschließlich auf das Budget der Domainen gesetzt sind. Wenn man diese Fehler corrigirt, ergiebt die Rechnung die folgenden Resultate:

	1853—54.	1854—55.	1855—56.	1856—57.
	ℛ ß	ℛ ß	ℛ ß	ℛ ß
Nach den Rechenschaftsberichten beträgt der Ueberschuß der Domanialerträgnisse im Herzogthum **Holstein**:				
a) so weit er auf dem Conto der Domainen steht	713,981. 45	684,417. 63	713,781. 17½	743,691. 8¾
b) so weit er auf dem Conto der Activa steht (Baareinnahmen für verkaufte Domainen)	1,813. 38	13,886. 14½	. . . .	1,088. 10
	715,794. 83	698,303. 77½	713,781. 17½	744,779. 18¾
Dagegen beträgt der Ueberschuß im **Königreich**:				
a) so weit er auf dem Conto der Domainen steht	543,804. 16½	679,884. 23¼	582,670. 73¼	700,489. 60¼
b) so weit er auf dem Conto der Activa steht (Baareinnahmen für verkaufte Besitzungen; Einkünfte vom Handel Grönlands und der Faröer rc.) . .	172,797. 56	235,972. 94½	532,077. 47	589,288. 91
	716,601. 72¼	915,857. 21¾	1,114,748. 24¼	1,289,778. 58¼

zusammen für die 4 Jahre: für Holstein 2,872,659 ℛ 4¾ ß und für das Königreich 4,036,985 ℛ 80½ ß.

Diese Beträge fassen jedoch nicht die Summen in sich, welche während derselben Periode vom Conto der Domainen auf das der Activa als nicht saldirte Schuldforderungen, Hypotheken in den verkauften Grundstücken rc. übertragen worden sind. Diese Summen betragen:

für Holstein. . . . . 2,932 ℛ 10 ß
für das Königreich. 3,304,057 „ 24 „

Obgleich durch das Obige die Unrichtigkeit der im ständischen Bericht aufgestellten Behauptung, nach welcher Holstein im Verhältniß zu seiner Bevölkerung 3- oder 4mal mehr contribuiren soll, als das Königreich, genügend festgestellt ist, so geben die angeführten Zahlen doch noch keine richtige Vorstellung von den wahren finanziellen Wirkungen der in Rede stehenden Gemeinschaft. In der That darf man nicht vergessen, daß die großen oben erwähnten Hypothekenbeträge, welche aus dem Verkauf der im Königreich belegenen Domainen herrühren, sich gegenwärtig unter den aus diesem Staatstheile erfließenden Activen aufgeführt finden, und daß außerdem daselbst die größte aller Einnahmen der Krone, nämlich die vom Sundzoll des Königreichs, nicht erwähnt ist. Alle Gründe, welche dafür angeführt werden können, daß die Domaineintraden Holsteins zu den besonderen Finanzen dieses Staatstheils gerechnet werden sollen, sprechen ebenso deutlich und mit derselben Kraft zu Gunsten der Verwendung der Sundzolleinnahmen für die Ausgaben des Königreichs. Wenn man also die verlangte Trennung trotz Allem, was sie als ungerecht und unzweckmäßig charakterisirt, durchsetzen wollte, so könnte sie folgerecht nur in Kraft treten, nachdem vorher eine völlige Scheidung der Einnahmen der Krone vorgenommen worden wäre, je nachdem sie, ihrem geographischen und historischen Ursprunge gemäß, aus dem einen oder andern der verschiedenen Staatstheile erfließen. Auf diese Weise würde man schließlich zu folgenden Resultaten gelangen:

Die nachstehenden Einnahmen der Krone, so weit sie im **Königreich** erhoben worden, haben sich nach den Rechenschaftsberichten belaufen:	1853—54. ℞ ß	1854—55. ℞ ß	1855—56. ℞ ß	1856—57. ℞ ß
1) Der Sund- und Beltzoll	2,265,912. 56	1,446,551. 51	1,683,274. 73	2,333,452. 68
2) Die Activa des Königreichs:				
a) Grundeigenthum	12,716. 33	9,674. 16	6,809. 3	6,035. 61
b) nicht liquidirte Ausstände:				
Zinsen	221,218. 33½	233,764. 32	261,294. 3	274,649. 53½
Terminzahlungen. . . .	560,695. 45¼	630,837. 91¼	724,233. 20½	653,600. 54½
3) Domaineintraden (vgl. oben). . .	716,601. 72¼	915,857. 21¾	1,114,748. 24¼	1,289,778. 58¼
	3,777,144. 48	3,236,685. 23	3,790,359. 27¾	4,557,517. 10¼

Andererseits beliefen sich die entsprechenden in **Holstein** erhobenen Einkünfte, wie folgt:	1853—54.	1854—55.	1855—56.	1856—57.
1) Die Hälfte des Ueberschusses vom Eidercanalzoll.	51,418. 64	37,372. 64	33,336. 66	47,721. 16½
2) Die Activa von Holstein:				
Zinsen	13,905. 50	19,749. 38	10,609. 74	7,785. 1
Terminzahlungen. . . .	46,378. 13	16,614. 86	78,454. 19	7,066. 46
3) Domaineintraden (s. oben) . . .	715,794. 83	698,303. 77½	713,781. 17½	744,779. 18¾
	827,497. 18	772,040. 73½	836,181. 80½	807,351. 82¼

Recapitulation für die 4 Jahre: für das Königreich im Ganzen . . . . 15,361,706 ℞ 13 ß
für Holstein „ . . . . 3,243,071 „ 62¼ „

Wenn das Königreich nur in demselben Verhältniß, wie Holstein, contribuirt hätte, würde es nur 9,291,040 ℞ 77 ß beizubringen gehabt haben, d. h. 6,070,665 ℞ 32 ß weniger, als es wirklich gezahlt hat.

Eine Vergleichung solcher Art wird künftig allerdings etwas andere Resultate ergeben, da der Sundzoll jetzt abgelös't ist und durch die bedeutend weniger beträchtlichen Einnahmen vom Oeresundfond (12 bis 1300,000 ℞) ersetzt werden soll, und da man auf eine, oder mindestens auf eine bedeutende, Fortsetzung der Domainenverkäufe im Königreich nicht wird rechnen können. Andererseits aber wird man ohne Zweifel zugestehen, daß, wenn den betreffenden Wünschen der Holsteinischen Vertretung Folge gegeben worden wäre, es mehr als zweifelhaft ist, ob die Veränderung diesem Theile der Monarchie Vortheil bringen würde. Wie dem auch sei, so kann man die wahre Thatsache nicht stark genug betonen, daß Holstein in finanzieller Beziehung von seiner Union mit dem Königreich bis jetzt bedeutenden Nutzen gezogen hat und auch in Zukunft ziehen wird. Es liegt dem Zwecke dieser Auseinandersetzung fern, in eine genaue Prüfung der Nachtheile einzugehen, welche diese Gemeinschaft dem Königreich verursacht hat.

Wir dürfen jedoch, bevor wir schließen, einen Punct nicht mit Stillschweigen übergehen, in Bezug auf welchen der ständische Bericht eine vollkommen begründete Beschwerde erhoben hat. Die Verhältnißzahlen 60 zu 23 entsprechen in der That seit Langem nicht mehr dem Bevölkerungsverhältnisse des Königreichs und des Her-

zogthums Holstein, so daß es nur recht und billig ist, daß diese Zahlen, welche übrigens nur mittelst einer Modification eines Paragraphen des Grundgesetzes abgeändert werden können, mit den jetzt veröffentlichten Ergebnissen der jüngsten Zählung von 1855 in vollkommenen Einklang gebracht werden. Nur darf man auch nicht, wie der erwähnte Bericht gethan hat, mit Stillschweigen übergehen, daß die Regierung schon im Jahre 1856 die Absicht ausgedrückt hat, in dieser Beziehung die nöthigen Schritte zu thun.

Wenn man nun die vorangeschickten Erläuterungen noch einmal überblickt, so läßt sich das Resultat mit wenigen Worten auf folgende Weise zusammenfassen.

Es ist nicht richtig, daß Holstein und das Königreich vor 1848 gleiche Lasten zu tragen gehabt haben; es ist gleicherweise unrichtig, daß ein solches Verhältniß von der Regierung selbst in der den Schleswigschen Ständen im Jahre 1846 gemachten Mittheilung angenommen worden ist. Die Wahrheit ist vielmehr, daß Holstein damals geringere Lasten, als das Königreich, zu tragen hatte, und daß dies in der in Rede stehenden Mittheilung ausdrücklich gesagt war, welche zugleich eine Berechnung enthielt, derzufolge die Herzogthümer verhältnißmäßig 253,459 Rbthlr weniger beitrugen, als sie der Bevölkerungszahl gemäß contribuiren mußten.

Es ist nicht gerecht, in der Weise, wie die Committee es in ihrem Bericht gethan hat, die Veränderungen darzustellen, welche nach der oben angeführten Mittheilung bezüglich der in derselben erwähnten Steuern erfolgt sind, und es ist ferner nicht wahr, daß Holstein zur Zeit verhältnißmäßig überlastet ist. Die Wahrheit ist, daß unter Anderm eine beträchtliche Erleichterung in den Lasten des Herzogthums, die sich auf nicht weniger, als 842,107 Rbthlr R.-M. beläuft, vollkommen mit Stillschweigen übergangen ist, und daß selbst, wenn wir Alles das in Rechnung bringen, was Holstein seit den letzten 4 Jahren sowohl an gewöhnlichen, als außergewöhnlichen Lasten contribuirt hat, doch dieses Herzogthum so wenig im Vergleich mit dem Königreich überbürdet ist, daß gerade der letztgenannte Theil der Monarchie derjenige ist, der nach der Zahl seiner Bevölkerung einen Ueberschuß von mehr als Einer Million Thaler R.-M. contribuirt hat. Es ist nicht wahr, daß Holstein in Folge der Feststellung der gemeinsamen Einkünfte überbürdet worden ist, und es ist ebenso wenig wahr, daß die Inslebenführung der Einheit in Zollsachen und in Angelegenheit der Brennsteuer den finanziellen Interessen des genannten Herzogthums Abbruch gethan hat. Die Wahrheit ist, daß die in den Finanzen bewerkstelligte Trennung auf der gerechtesten Grundlage beruht, und daß Holstein durch Einführung der Gemeinsamkeit in denjenigen Steuern, um die es sich handelt, finanzielle Vortheile erlangt hat. Es ist nicht wahr, daß die aus Holstein eingehenden Domaineeinkünfte ihrer Natur nach besondere Einnahmen seien, und endlich ist auch das nicht wahr, daß die Beibehaltung der traditionellen Einheit in dieser Beziehung Holstein irgend welchen Abbruch thue. Die Wahrheit ist, daß die bestehende Ordnung der Dinge als die einzige zweckmäßige und nützliche Organisation betrachtet werden muß, und daß es eine hohe Ungerechtigkeit gegen das Königreich wäre, wenn man jetzt, ohne diesem Lande eine Entschädigung zu geben, zur Trennung schreiten wollte; und selbst wenn die Trennung bewerkstelligt würde, würde sie Holstein nicht gerade finanzielle Vortheile gewähren. Dagegen ist das wahr, daß in der Classificirung der Domanialerträgnisse im Budget Ungenauigkeiten vorkommen, die aus vergangenen Zeiten stammen, und daß das Verhältniß, in dem die verschiedenen Theile der Monarchie zu den gemeinsamen Ausgaben beitragen, nicht so den respectiven Bevölkerungszahlen entsprechend geregelt und festgestellt ist, wie das wünschenswerth wäre; aber die Wahrheit fordert auch zu gleicher Zeit, daß wir ausdrücklich hinzufügen, wie diese Ungenauigkeiten schon seit Langem von der Regierung als solche anerkannt sind, und wie die Regierung öffentlich erklärt hat, sie wolle dem baldmöglichst abhelfen.

Der 2te Hauptpunct der Beschwerden, mit denen wir es hier zu thun haben, und der für nicht besser begründet und glaubwürdiger angesehen werden kann, als der 1ste, betrifft, wie dieser, ein Zweifaches, und zwar einerseits die Art und Weise, wie die Beisteuern zu den gemeinschaftlichen Ausgaben festgestellt sind, und andererseits die angeblich drückende und unnöthige An-

häufung eines zu großen Cassenbehaltes in Holstein. Beide Puncte sind in den verschiedensten Formen und unter Beibringung eines massenhaften Zahlenmaterials zum Gegenstand der lebhaftesten Angriffe gemacht worden. Sehen wir zu, welches Recht diese Angriffe haben.

Was die erstere Beschwerde anlangt, so könnten wir uns eigentlich mit dem einfachen Hinweis darauf begnügen, daß selbst die ständische Committee anerkannt hat, wie das hinsichtlich Holsteins beobachtete Verfahren ganz das gleiche mit dem für Schleswig und das Königreich wahrgenommenen ist. Es ergiebt sich also, daß die willkührliche, beeinträchtigende und ungerechte Behandlung, oder wie man sonst die Unrechtfertigkeiten zu benennen beliebt, welcher die Regierung sich nun einmal gegen Holstein schuldig gemacht haben soll, in derselben Weise die andern Theile des Staates trifft. Auch eine nur einigermaßen unparteiische und oberflächliche Prüfung würde sonach aber herausstellen müssen, daß die Gefahr, keine Gerechtigkeit erlangen zu können, namentlich in den hier in Rede stehenden Beziehungen, durchaus keine sonderlich große sein kann. Denn wie man auch über die Gesetzgebung der Monarchie urtheilen möge, zu deren Competenz die Frage gehört, um welche es sich handelt, und wie sehr man auch geneigt sein möge, die Majorität als durch nationale Parteigelüste beherrscht darzustellen — beiläufig bemerkt, eine Behauptung, deren Falschheit die Erfahrung auf das Schlagendste beweis't —, dennoch wird man bei der Majorität des Reichsraths nicht einen so übertriebenen Fanatismus voraussetzen können, daß sie sich selbst und dem ganzen Lande wiederholt Abbruch thun sollte, nur um das Vergnügen zu haben, den gleichen Abbruch Holstein zuzufügen.

Im Uebrigen dreht die Frage sich darum, was unter dem jährlichen Deficit zu verstehen sei; eine Sache, welche nicht ganz zweifellos ist. Das Grundgesetz für das Herzogthum Holstein vom 11ten Juni 1854 setzt im § 3 fest, daß das Herzogthum seinen verhältnißmäßigen Theil beisteuern soll zur Deckung des Deficits, welches für die Gesammtmonarchie aus dem Umstande resultirt, daß die gemeinsamen Ausgaben die gemeinsamen Einnahmen beträchtlich überschreiten, und fügt

dann ausdrücklich hinzu, daß die Ständeversammlung „nur über die Art der Aufbringung, nicht aber über den Betrag der aufzubringenden Summen einen Beschluß zu fassen hat." Unter allen Umständen ist somit klar, daß den Provinzialständen keinerlei Anspruch zusteht, bezüglich der Feststellung des Deficitbetrages zu Rathe gezogen zu werden, obgleich andererseits weder durch diesen Paragraphen, noch durch die entsprechenden Paragraphen der andern Verfassungsgesetze eine ausdrückliche Bestimmung darüber gegeben ist, wie das Deficit festzustellen und zu berechnen ist, — ob durch die Regierung allein, oder ob im Wege der Verständigung mit der Gesetzgebung der Gesammtmonarchie. Daß im Allgemeinen eine specielle Norm hierüber nothwendig ist und eine solche Norm auch durch den Umstand nicht überflüssig wird, daß die Einnahmen und Ausgaben der Gesammtmonarchie in den Finanzgesetzen dargelegt sind, ist leicht einzusehen. Denn da die Natur sehr vieler Ausgaben und aller Einnahmen es mehr oder minder unmöglich macht, im Voraus ihren Betrag zu bestimmen, so daß die Bilanz fortwährenden Veränderungen im Laufe des Jahres ausgesetzt ist, und am Schlusse des Rechnungsjahres durchaus verschiedene Resultate von den am Anfang berechneten ergeben kann, so wird das Deficit nothwendig immer durch einen nur auf Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhenden Betrag repräsentirt.

Ersichtlich würde es für die Finanzverwaltung das Bequemste sein, den zur Deckung des wirklichen Deficits erforderlichen vollen Betrag zu jeder Zeit von den Provinzen in Anspruch nehmen zu können; es ist aber schwer zu begreifen, wie dieselben ohne große Beschwerde im Stande sein sollten, Ansprüchen zu genügen, welche sich nicht mit einiger Gewißheit im Voraus bestimmen lassen. Im Gegentheil scheint es zweifellos, daß es gerade für die Provinzen im höchsten Grade wünschenswerth sein muß, daß die Beträge, welche sie aufzubringen haben, rechtzeitig vorher und möglichst in definitiver und bestimmter Weise festgestellt seien und wenn nun diese Feststellung, wie es gegenwärtig der Fall ist, ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehalten ist, so ist man wahrlich zu der Meinung berechtigt, daß alle Bürgschaften, welche vernünftigerweise verlangt

werden können, gegeben sind. Selbstverständlich läßt sich auch durch dieses Verfahren nicht die Möglichkeit verhindern, daß in einem einzelnen Rechnungsjahre ein etwas größerer Betrag erhoben wird, als sich am Ende des Jahres als durchaus nothwendig herausstellt, — eine Möglichkeit, die namentlich dann eintritt, wenn in einem solchen Jahre die Finanzlage eine besonders günstige und die Ausgaben geringer, die Einnahmen dagegen größer gewesen sind, als sie im Budget veranschlagt waren; es ist aber darauf doch wohl kein großes Gewicht zu legen, einmal, da die Fälle, in denen so erfreuliche Rechnungsfehler sich herausstellen, nicht sehr häufige sind und zum guten Theil durch andere, die ein gegentheiliges Resultat liefern, immer wieder ausgeglichen werden, und zum Andern, weil, wenn ein solcher Rechnungsfehler sich herausstellt, daraus noch kein wirklicher Nachtheil folgt, indem das Geld, welches zu viel gezahlt worden, durchaus sicher steht und ihm bei der Feststellung der zukünftigen Beisteuern unzweifelhaft Rechnung getragen wird. Hätte die Regierung den zuerst bezeichneten, für die Finanzverwaltung bequemsten Weg einschlagen wollen, so würde sie sicherlich, und nicht ohne Grund, die bittersten und heftigsten Angriffe wegen einer so ungerechten und willkührlichen Behandlung der Interessen der besonderen Theile des Staats gegen sich herausgefordert haben. Nicht minder mußte sie erwarten, daß auch ein entgegengesetztes Verfahren die Anerkennung nicht finden werde, die es verdiente, und dies um so mehr, da ein so erfreulicher Rechnungsfehler, wie vorher erwähnt wurde, sich wirklich in durchgreifender Weise durch die außerordentlich günstigen Ergebnisse des Finanzjahres 18⁵⁵/₅₆ herausstellte, welche von Neuem den Ständen die Möglichkeit boten, angebliche Ungerechtigkeiten aufzudecken. Andererseits aber scheint es uns doch einigermaßen seltsam, daß man völlig mit Stillschweigen es übergangen hat, wie selbst, noch ehe die Rechnungsablage hatte vorbereitet werden können, der Reichsrath, in welchem die Mitglieder der Provinzialstände in nicht geringer Zahl saßen, in Rücksicht auf den voraussichtlichen Ueberschuß nicht allein eine ziemlich bedeutende directe Verminderung in den Beisteuern der Provinzen für die Finanzperiode 1856 bis 1858 vornahm, sondern

gleichzeitig diesen Beisteuern auch eine ziemlich große indirecte Ermäßigung dadurch zu Theil werden ließ, daß er mehrere Ausgaben auf die Cassenfonds anwies. Mehr aber, als alles Andere, ist es für das Stillschweigen der Provinzialstände bezeichnend, daß sie auch nicht mit einem einzigen Worte der notorischen Thatsache gedenken, daß später, auf Antrag der Finanzverwaltung selbst, der Reichsrath über die aus den Ueberschüssen der Vorjahre hervorgegangenen Cassenbehalte in so ausgedehnter Weise verfügen zu dürfen glaubte, daß das aus der Aufhebung der Sundzölle sowie aus einigen gleichzeitig mit dieser Aufhebung beschlossenen Ausgaben hervorgehende Deficit, im Totalbetrage von 1,600,000 ₰ R.-M., mittelst der genannten Cassenbehalte, und ohne daß irgend eine Vermehrung der Beisteuern der Provinzen nothwendig wurde, gedeckt worden ist.

Diesen bemerkenswerthen Proben von Gedächtnißmangel, welche nicht wenig geeignet sind, die Holsteinische Opposition zu charakterisiren, können wir uns nicht versagen, noch eine letzte erläuternde Bemerkung hinzuzufügen. So vollständig die Regierung die Zweckmäßigkeit anerkennt, für Feststellung des Deficits die weiter oben bezeichnete Verfahrungsweise zu beobachten, so hatte sie es doch nicht für nothwendig erachtet, irgend eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in die Finanzgesetze aufzunehmen, und hatte demzufolge in dem der Berathung des Reichsraths im Anfange des Jahres 1856 vorgelegten Gesetzentwurfe jede Erwähnung der betreffenden Frage vermieden. Der Reichsrath war jedoch mit dieser Art, die formelle Seite der Sache zu betrachten, nicht einverstanden, und vielmehr der Ansicht, daß eine klare und bestimmte Erklärung in den Gesetzen selbst unumgänglich nothwendig sei, um die Interessen der Provinzen sicher zu stellen. In Folge davon stellte der vom Reichsrath behufs Vorprüfung des Finanzgesetzentwurfs niedergesetzte Ausschuß, in welchem der Präsident der Holsteinischen Provinzialstände, Baron Scheel-Plessen, so viel wir wissen, kein unthätiges Mitglied war, einstimmig den Antrag, in das Supplementargesetz des Finanzministeriums eine der Sache gemäße Abänderung aufzunehmen, und wurde diese Abänderung, der die Regierung sich nicht widersetzte,

darauf vom Reichsrath angenommen, ohne daß ein einziges der Holsteinischen Mitglieder den mindesten Einspruch dagegen erhoben, oder beim Votiren dem Antrage seine Stimme versagen zu müssen geglaubt hätte.

Es bleibt uns nur noch übrig, die Frage zu erörtern, ob das Herzogthum Holstein in den Vorjahren, und namentlich in den von den Ständen citirten Jahren 1854 bis 1855 und 1855 bis 1856 in seinen Interessen dadurch beschädigt worden, daß es einen unverhältnißmäßig großen Cassenbestand habe halten müssen, der besser zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet worden wäre. Wollten wir der Frage nach dem Maße, welches den Specialcassenbehalten Holsteins zu setzen, auf den Grund gehen, so würden wir in eine Menge von Details eintreten müssen, auf die einzugehen die Aufgabe dieses Memorandums bedeutend überschreiten hieße. Wir beziehen uns daher einfach auf die Berathungen des Reichsraths über die dem gemeinsamen Cassenbehalte zu setzenden Maße, — Berathungen, durch welche festgestellt ist, daß ein Betrag von 2 Millionen für alle Specialcassenbehalte der Provinzen als ein über das absolut Nothwendige hinausgehender nicht betrachtet werden kann.

Gerade dieser Betrag ist es nun, welchen man zur Basis des Gesetzes über die Verzinsung der Cassenbehalte genommen hat, durch welches Gesetz man auch diese selbe Summe zwischen dem Königreich, dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein nach den Verhältnißzahlen von 60, 17 und 23 repartirt hat, obwohl es mehr als zweifelhaft ist, ob diese Zahlen, welche die Verfassung für die von den einzelnen Staatstheilen zu der gemeinschaftlichen Casse beizusteuernden Quoten aufgestellt hat, geeignet sind, der fraglichen Repartition zur Grundlage zu dienen. Urtheile man hierüber jedoch, wie man wolle, immer ist so viel Thatsache, daß Holstein verhältnißmäßig eine größere Summe hätte tragen müssen, als das Königreich, da die Holsteinische Einnahme nur zu einem kleinen Theile während des ersten Halbjahres eingeht, während die des Königreichs in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen während des ganzen Laufes des Jahres eingeht. Wenn also der Cassenbehalt Holsteins nur auf die Summe von 460,000 ℛ R.-M. festgestellt ist, so ist es unbestreitbar, daß dieses Herzogthum, dem Königreich gegenüber, sehr begünstigt ist. Uebrigens sind alle diese Untersuchungen für die Frage, um welche es sich handelt, fast nutzlos und überflüssig, weil der s. g. Holsteinische Cassenbehalt, obwohl auf dem Papier figurirend, so wenig eine Wahrheit gewesen ist, daß zu gewissen Epochen Alles, was sich in den Holsteinischen Cassen vorfand, in der That der Gesammtmonarchie oder dem Königreich angehörte, und daß selbst die besonderen Ausgaben des Herzogthums nur vermittelst der Beisteuer der andern Theile der Monarchie gedeckt werden konnten. Wie sehr diese Mißverhältnisse sich bis zum Ende des Jahres 1855 steigerten, zu welchem Zeitpuncte die Regierung die in Rede stehende Repartition vorzunehmen beschloß, ergiebt sich aus folgendem Auszuge aus den Staatsrechnungen für die Finanzjahre 18⁵⁴/₅₅ und 18⁵⁵/₅₆.

Der Cassenbehalt Holsteins belief sich am 1sten April 1854 auf		461,272 ℛ 70½ β
Einnahme des April-Quartals	448,064 ℛ 84 β	
Total der Ausgaben, incl. die Beisteuern zur gemeinsamen Verwaltung, ...	631,327 „ 83 „	÷ 183,262 „ 95 „
Cassenbehalt am 30sten Juni 1854		+ 278,009 ℛ 71½ β
Einnahme des Juli-Quartals	273,432 ℛ 50¾ β	
Total der Ausgabe	397,749 „ 5½ „	÷ 124,316 „ 50¾ „
Cassenbehalt am 30sten September 1854		+ 153,693 ℛ 20¾ β
Einnahme des October-Quartals	484,337 ℛ 34¼ β	
Total der Ausgaben	563,701 „ 49 „	÷ 79,364 „ 14¾ „
Cassenbehalt am 31sten December 1854		+ 74,329 ℛ 6 β
Einnahme des Quartals vom Januar 1855	604,632 ℛ 20½ β	
Total der Ausgaben	545,780 „ 78¼ „	+ 58,851 „ 38¼ „
Cassenbehalt am 31sten März 1855		+ 133,180 ℛ 44¼ β
Einnahme des April-Quartals	238,035 ℛ 41½ β	
Total der Ausgaben	544,678 „ 38½ „	÷ 306,642 „ 93 „
Cassenbehalt am 30sten Juni 1855		÷ 173,462 ℛ 48¾ β
Einnahme des Juli-Quartals	223,671 ℛ 13½ β	
Total der Ausgaben	348,004 „ 2½ „	÷ 124,332 „ 85 „
Cassenbehalt am 30sten September 1855		÷ 297,795 ℛ 37¾ β
Einnahme des October-Quartals	681,142 ℛ 73 β	
Total der Ausgaben	342,137 „ 64½ „	+ 339,005 „ 8½ „
Cassenbehalt am 31sten December 1855		+ 41,209 ℛ 66¾ β
Einnahme des Quartals vom Januar 1856	686,291 ℛ 33½ β	
Total der Ausgaben	678,901 „ 5 „	+ 7,390 „ 28½ „
Cassenbehalt am 31sten März 1856		+ 48,599 ℛ 95¼ β

Aus der Fortsetzung dieses Auszuges für die beiden 1sten Quartale des Finanzjahres 18⁵⁶/₅₇ wird man ersehen, daß selbst der Eingang der außerordentlichen Contribution des Aprilmonats nicht gerade einen Ueberfluß an Fonds zur unmittelbaren Folge hatte:

Cassenbehalt am 1sten April 1856 (siehe oben)		+ 48,599 ℛ 95¼ β
Einnahme des Quartals vom April 1856	681,996 ℛ 39¼ β	
Total der Ausgaben	526,426 „ 81 „	+ 155,569 „ 54¼ „
Cassenbehalt am 30sten Juni 1856		+ 204,169 ℛ 53½ β
Einnahme des Quartals vom Juli 1856	312,511 ℛ 8½ β	
Total der Ausgaben	466,668 „ 79 „	÷ 154,157 „ 70½ „
Cassenbehalt am 30sten September 1856		+ 50,011 ℛ 79 β

Die Zahlen dieser Auszüge reden an und für sich laut genug, um keines Commentars weiter zu bedürfen. Und doch haben wir bei weitem noch nicht Alles gesagt, was über die Begünstigungen, die dem Herzogthum Holstein in finanzieller Beziehung zu Theil geworden sind, gesagt werden könnte. Wir wollen namentlich Eine Thatsache hervorheben, die sich ganz speciell auf die Angelegenheiten des Herzogthums Holstein bezieht, und die man bis jetzt ganz mit Stillschweigen übergangen hat, obgleich sie zur Würdigung der uns beschäftigenden Frage von äußerster Wichtigkeit ist. Als die Autorität des Königs definitiv im Herzogthum Holstein wieder hergestellt ward, waren die öffentlichen Cassen dieses Landes mit einer sehr beträchtlichen Masse von unfundirten, auf Inhaber lautenden Cassenscheinen angefüllt, die sich auf 4,500,000 ℛ Crt. beliefen und im Geldumlauf eine hervorragende Stellung einnahmen. So wünschenswerth es auch war, daß diese Masse von Cassenscheinen vernichtet werde, so konnte ein solcher Zweck doch nur durch eine Holsteinische Specialanleihe erreicht werden, die in Folge der dafür erforderlichen Zinsen die Holsteinischen Finanzen noch in einen schlimmeren Zustand gebracht hätte. Es entschloß sich daher die Regierung dazu, Holstein das Opfer zu bringen, daß sie den ferneren Umlauf dieser Cassenscheine unter der Bedingung sanctionirte, daß die Schuld im Laufe von 10 Jahren, vom 1sten Jan. 1854 angerechnet, successive abgetragen werde. Die circulirenden Cassenscheine wurden gegen andere ausgewechselt, welche die gesetzliche Münze des Landes repräsentirten, und es wurde festgestellt, daß diese letzteren Papiere von allen Königl. Cassen Holsteins zu ihrem Nominalwerth angenommen werden sollten, obgleich man sich die ernsten Nachtheile, die eine solche Concession nach sich ziehen konnte, nicht verhehlen durfte. Man mußte allerdings vorhersehen, daß die Cassenscheine den Cassen von allen Seiten zuströmen und sie so mit einem Papier anfüllen würden, dessen Werth außerhalb Holsteins gleich Null, und das man aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne große Verlüste wieder in Umlauf setzen könnte, da die verhältnißmäßig unbedeutenden Zahlungen, für die der Schatz sich seiner bedienen konnte, bei weitem keine genügende Hülfsquelle boten. Außerdem war vorauszusehen, daß die Verwaltung um so vorsichtiger und umsichtiger zu verfahren haben würde, je mehr diese Schwierigkeiten zunehmen würden, da ein Zwangsverkauf dieser Cassenscheine ihren Cours nothwendigerweise noch tiefer herabdrücken, und so nicht bloß dem Schatz, sondern auch der ganzen Bevölkerung des Herzogthums noch fühlbarere Verlüste verursachen mußte. Es ließen sich alle diese Nachtheile allerdings so auffassen, als gingen sie die andern Theile der Monarchie nichts an, da sich mit Recht behaupten ließ, daß Holstein allein deren Last zu tragen habe, aber bei dieser Art der Auffassung, wie gerecht sie auch war, bot sich kein practisches Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, da die Verwaltung der gemeinsamen Finanzen sich unmöglich der Herbeischaffung der nöthigen Gelder in den Fällen entziehen konnte, wo dieselben nicht aus Holstein zu erlangen wären. Davon, in welcher Ausdehnung die eben erwähnte Unterstützung in verschiedenen Zeiten wirklich nothwendig geworden, kann man sich überzeugen, wenn man z. B. die beiden letzten vierteljährlichen Rechnungsablagen über den Holsteinischen Cassenbestand mit den folgenden Listen vergleicht, die aus den wöchentlichen Cassenextracten entnommen sind und die Beträge derjenigen Cassenscheine angeben, die sich im Laufe derselben Vierteljahre, ohne in Umlauf getreten zu sein, in der Rendsburger Centralcasse vorfanden:

Am	5ten	April	1856...	946,725	ℛ R.-M.
„	12ten	„	„ ..	1,033,200	„ „
„	19ten	„	„ ..	1,038,535	„ „
„	26sten	„	„ ..	1,047,485	„ „
„	3ten	Mai	„ ..	923,000	„ „
„	10ten	„	„ ..	960,025	„ „
„	17ten	„	„ ..	1,020,055	„ „
„	24sten	„	„ ..	947,555	„ „
„	31sten	„	„ ..	956,665	„ „
„	7ten	Juni	„ ..	918,230	„ „
„	14ten	„	„ ..	931,930	„ „
„	21sten	„	„ ..	1,042,800	„ „
„	28sten	„	„ ..	957,015	„ „
„	5ten	Juli	„ ..	935,075	„ „
„	12ten	„	„ ..	972,860	„ „
„	19ten	„	„ ..	1,013,160	„ „

am 26sten Juli	1856	. . . . .	1,039,770	℔	R.=M.
„ 2ten August	„	. . . . .	1,024,035	„	„
„ 9ten „	„	. . . . .	1,053,000	„	„
„ 16ten „	„	. . . . .	1,003,700	„	„
„ 23sten „	„	. . . . .	1,034,645	„	„
„ 30sten „	„	. . . . .	1,021,280	„	„
„ 6ten Septbr.	„	. . . . .	1,003,850	„	„
„ 13ten „	„	. . . . .	868,205	„	„
„ 20sten „	„	. . . . .	861,160	„	„
„ 27sten „	„	. . . . .	856,460	„	„

Während desselben Zeitraums wurden auf Rechnung des Schatzes, durch Verkauf in Altona und Hamburg, die Beträge der folgenden Cassenscheine realisirt:

Im Monat April	. . . . .	100,000	℔	R.=M.
„ „ Mai	. . . . . .	118,000	„	„

im Monat Juni	. . . . .	99,000	℔	R.=M.
„ „ Juli	. . . . . .	42,000	„	„
„ „ August	. . . .	76,000	„	„
„ „ Septbr.	. . . . .	48,000	„	„

Die Finanzverwaltung hat stets Alles gethan, was von ihr abhing, um alle Theile der Monarchie gerecht und gleichmäßig zu behandeln. In den zahlreichen Verwickelungen der letzten Jahre und mitten unter den steten Bemühungen, auf die der Billigkeit entsprechendste Art zwischen den Provinzen die durch Aufstand und Gewalt zerrissenen Bande wieder anzuknüpfen, waren die Schwierigkeiten, die man zu bekämpfen hatte, zuweilen so groß und so zäher Natur, daß man an einem vollkommenen Erfolg zweifeln mußte. **Holstein aber hat kein Recht, sich zu beklagen.**

Widerlegung der Vorwürfe,

welche

das Königl. Dänische Ministerium der Holsteinischen Ständeversammlung gemacht hat.

1858.

Bei der letzten Versammlung der Holsteinischen Stände im Augustmonat dieses Jahres wurde bekanntlich von Seiten des Regierungsorgans wenig oder gar nichts vorgebracht, was auf den Gang und das Resultat der Debatten mit Beziehung auf die Königl. Vorlage eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums hätte von Einfluß sein können. Der Bericht, welchen der Ausschuß erstattete, wurde in den hauptsächlichen Puncten und Sätzen, auf denen der an die Versammlung gerichtete Schlußantrag gebaut war, von dem Regierungsorgan unerörtert gelassen. Nachdem aber die Versammlung den Vorschlägen ihres Ausschusses beigetreten, nachdem in Uebereinstimmung hiemit das an Se. Majestät den König gerichtete Bedenken abgefaßt worden und seit dem Schluß der ständischen Versammlung reichlich 2 Monate verflossen waren, hat die Regierung es für dienlich erachtet, eine Circularnote, und bald darauf eine die finanziellen Beschwerden betreffende Denkschrift in Umlauf zu setzen, wodurch die Beschlußnahme der Stände mit Gründen und Behauptungen kritisirt wird, die man vielleicht würde Bedenken getragen haben, innerhalb des Ständesaals laut werden zu lassen.

Ein Verfahren dieser Art steht mit den Ansichten, die man sonst aus Dänemark über den Werth und die Bedeutung einer Volksvertretung zu vernehmen pflegt, in ziemlich scharfem Widerspruch. Die sogenannte Holsteinische Opposition wird in den gedachten Actenstücken als eine seit langer Zeit bestehende, historische Thatsache geschildert, und das Bestreben geht dahin, eine Art von Solidarität zwischen den Ergebnissen der letzten ständischen Diät und allen Verhandlungen einzuführen, die seit einem Decennium und länger, unter völliger Verschiedenheit der Verhältnisse und Personen, zwischen der Regierung und den Ständen Statt gefunden haben. Als stehende Attribute dieser Opposition werden derselben Leidenschaftlichkeit und Aufregung untergelegt, Mischung von Wahrem und Falschem, Verschweigung relevanter Umstände und sogar persönliche Abneigung gegen einen früheren Minister. Als Schluß dieser Prädicate ist in der zuerst erschienenen Denkschrift die Behauptung aufgestellt: die Stände repräsentirten

das Land gar nicht, die jetzt bestehende Versammlung sei unmittelbar nach der Pacification Holsteins unter dem Einfluß der damals in der Bevölkerung herrschenden Stimmung gewählt. Es sei kein Grund, anzunehmen, daß das Land mit der von den Ständen eingenommenen Haltung übereinstimme. Vorwürfe und Behauptungen solcher Art wiederholen sich in den Denkschriften auf die mannichfachste Weise und an den verschiedensten Orten.

Es würde ein sehr unersprießliches Unternehmen sein, wenn man mit dem oben bezeichneten Gange der Darstellung gleichen Schritt halten, und den Denkschriften bei jedem der Abwege, auf welche sie gerathen sind, entgegentreten wollte. Es ist uns nicht darum zu thun, den eigentlichen Kern der Sache zu verhüllen, sondern wir wünschen im Gegentheil denselben zur unparteiischen Beurtheilung hervorzuheben. Um nun alles dahin nicht Gehörige im Voraus zu beseitigen, lassen wir die nachfolgenden Bemerkungen den hauptsächlichsten Ausstellungen gegenübertreten, mittelst welcher die Dänischen Noten die Beschwerden der Holsteinischen Ständeversammlung zu entkräften suchen.

Es ist eine vielleicht auf dem parlamentarischen Gebiete noch nicht vorgekommene Erscheinung daß man eine, mit Ausnahme von 3 Mitgliedern, einstimmige Ständeversammlung mit dem Namen der Opposition bezeichnen sieht. In andern Ländern würde unter gleichen Verhältnissen von einer Opposition nicht mehr die Rede, vielmehr selbstverständlich zu einem Systemwechsel seitens der Regierung Veranlassung gegeben sein, und dies um so mehr, wenn die Entdeckung richtig ist, welche die erste der gedachten Denkschriften ausspricht, daß nämlich der Beschluß der letzten Holsteinischen Ständeversammlung nicht ein für sich einzeln dastehendes Ergebniß sei, sondern vielmehr eine wiederholte Aeußerung derselben Gesinnung, welche sich von je her bei den Holsteinischen Ständen bemerkbar gemacht habe. Weit entfernt aber, aus diesen Prämissen den richtigen Schluß zu ziehen, hat man vielmehr versucht, die Ueberzeugung zu verbreiten, daß von Anbeginn in der Thätigkeit der Holsteinischen Landesvertretung nur die Wirkungen einer constanten Verblendung zu entdecken seien, welche, eingebildeter Vortheile halber, alles

Vorhandene und Dargebotene negire und zurückweise. Findet sich aber dennoch bei einzelner Gelegenheit, daß die letzte Ständeversammlung nicht geradezu alles Bestehende oder Bestandene als verwerflich erachtet, so drückt man sein Erstaunen darüber aus, daß die Opposition sich selbst und ihren Antecedentien untreu geworden sei, und knüpft daran die Hoffnung, daß die Zukunft den Ständen noch zu einer besseren Einsicht verhelfen werde.

Ein Raisonnement dieser Art, welches über das seit 20 Jahren bestehende Institut der Provinzialstände ohne Weiteres und im Ganzen den Stab bricht, dürfte wohl schon durch sich selbst als gerichtet erscheinen. Da indessen noch besonders der Nachwirkungen erwähnt ist, welche die Stimmung der Bevölkerung nach dem Kriege, auf die Haltung der ständischen Versammlung in Holstein geäußert habe, so können wir uns einen Rückblick in dieser Richtung nicht versagen. Es war in der Ständeversammlung des Jahres 18⁵³/₅₄, als gegen den Schluß der Diät, in der Berathung über die Verfassung und im Hinblick auf das Treiben früherer Agitatoren, von dem damaligen Königl. Commissair, späteren Minister v. Scheele, bemerkt wurde:

> „Es steht uns schon jetzt ein Urtheil über diese Diät zu; es ist schon festgestellt bei uns und Andern, daß diese Diät sich vor andern auszeichnet dadurch, daß weniger, viel weniger, vielleicht keine politischen Phrasen vorgekommen sind, die nur dazu dienen, Aufsehen zu machen durch das Land, wie Schlittengerassel, ohne einen reellen Zweck zu haben. Ich glaube, daß dieser glückliche Umstand, dieses Lob der Ständeversammlung, eben darin begründet ist, daß von jenen Leuten keine in unserer Versammlung sich finden, daß, wenn ich mich so ausdrücken darf, Sie alle selbst gekommen sind."

cf. Ständezeitung pro 18⁵³/₅₄, pag. 925.

So stand es also um die unmittelbar nach dem Kriege gewählte aufgeregte Ständeversammlung. Die Mitglieder der späteren beiden Versammlungen sind auf Grund der Verfassung von 1854, welche ein beschränkteres Wahlrecht einführte, gewählt worden, und eine bedeutende Zahl der früheren Deputirten ist wieder eingetreten.

Mußte die inzwischen völlig veränderte Ordnung der Dinge zu einer Reihe von zur Zeit noch unerledigten Beschwerden über die Verwaltung führen, so kann sich jeder Leser der Ständezeitung, welcher die damaligen Verhandlungen mit dem bekannten, mit Contrasignatur des Holsteinischen Ministers versehenen Erlasse vom 16ten Febr. 1856 vergleicht, davon überzeugen, auf welcher Seite die Leidenschaft war. Daß das Land mit der Haltung der Ständeversammlung nicht einverstanden sei, wird als eine unzweifelhafte Thatsache hingestellt, es knüpft sich an diese Behauptung aber das Bedauern, den Beweis nicht führen zu können, weil eine Auflösung der Ständeversammlung außerhalb der verfassungsmäßigen Befugniß der Regierung liege. Es liegen indeß Thatsachen von unzweideutiger Art vor, welche auf das Gegentheil solcher Ansicht hindeuten, wohin wir namentlich die an das Lächerliche streifenden Minoritätswahlen für den Reichsrath, sowie den Umstand rechnen, daß, ungeachtet aller pecuniairen und sonstigen Begünstigungen, kein Blatt von einiger Bedeutung, welches die derzeitigen Vorlagen an die Stände und die Verwaltung des Landes vertheidigt hätte, im Publicum Eingang gefunden hat, daß vielmehr die von den Regierungsorganen so oft verlautbarten Angriffe auf Sonderinteressen und privilegirte Stände einen Wiederhall nur in solchen ultrademokratischen Kreisen gefunden haben, zu deren offenkundiger Bundesgenossenschaft man sich schwerlich möchte verstehen wollen. Daß Aeußerungen im entgegengesetzten Sinne und in Uebereinstimmung mit der Ständeversammlung durch den vollständigsten Preßzwang, wie z. B. das Verbot der in Kopenhagen erscheinenden Kopenhagener Zeitung, niedergehalten wurden, braucht um so weniger weiter nachgewiesen zu werden, als selbst in den Dänischen Blättern der gefesselte Zustand der Holsteinischen Presse längst und oftmals als eine unzweifelhafte Thatsache eingeräumt worden ist.

Inzwischen existirt allerdings in einer gewissen Beziehung eine völlig übereinstimmende Tendenz in der Holsteinischen Landesvertretung, welche von ihr seitdem, und so lange sie ihre Stimme hat erheben können, mit der Ausdauer verfolgt worden ist, die eine unerschütterliche politische und staatsrechtliche Ueberzeugung gewährt. Unter dieser Tendenz ist alles Dasjenige zu begreifen, wodurch man sich bemüht hat, die Verschmelzung Holsteins mit dem Königreich Dänemark, wie sie früher in anderer Weise, jetzt unter der Form eines sogenannten Gesammtstaats auf constitutioneller Grundlage versucht worden ist, als ungerechtfertigt und folglich unhaltbar darzustellen. Die Gegensätze, welche aus dieser Art der Opposition (wenn man sie so nennen will) entstehen, wollen wir uns bemühen, um so mehr klar und deutlich hinzustellen, als eben dieses von Dänischer Seite versäumt und dadurch zu grundfalschen Auffassungen unserer Zustände Anlaß gegeben worden ist.

Die absolute Souverainität über das Königreich Dänemark und über die Herzogthümer Schleswig und Holstein ist seit einem Zeitraum von reichlich einem Jahrhundert in einer und derselben Hand factisch vereinigt gewesen. Wenn neuerdings eine constitutionelle Regierungsform für das Königreich Dänemark auf dem Wege der Uebereinkunft zwischen dem Regenten und der Volksrepräsentation zu Stande gekommen ist, so läugnen wir, daß dadurch eine Befugniß zur constitutionellen Verschmelzung der übrigen Theile der Monarchie mit dem Königreich, ohne Rücksicht auf die in jenen bestehende Verfassung, gegeben sei.

Es erscheint vielmehr ein Zustand, in welchem, wie die Denkschrift sich ausdrückt, eine Volkszahl von 525,000 Holsteinern dieselben politischen Rechte besitzt, wie eine gleiche Anzahl von Dänen, theils an und für sich wegen fehlender verfassungsmäßiger Herstellung des Verhältnisses ungerechtfertigt, theils aus dem Grunde mit den gerechten Ansprüchen und den Interessen des Landes unverträglich, weil eine der fast 3mal so starken Bevölkerung des Königreichs entsprechende, einer andern Nationalität angehörige Anzahl von Vertretern das Votum der Vertreter der 525,000 Holsteiner auf Null reducirt.

Der erste Differenzpunct in vorliegender Angelegenheit bestand demnach und besteht noch jetzt in der Frage, ob die gemeinsame Verfassung für die Dänische Monarchie vom 2ten Octbr. 1855 mit Rücksicht auf die fehlende Mitwirkung der Provinzialstände als zu Recht bestehend betrachtet werden könne oder nicht. Da diese Frage der Natur der Sache nach nur mit Ja oder Nein sich beantworten läßt, so ist schon von selbst einleuch-

tend, daß von einer Concession des Dänischen Cabinets in dieser Beziehung überall nicht die Rede sein kann.

Die Regierung hat allerdings die Holsteinischen Stände berufen, nicht aber, um die gemeinsame Verfassung zu berathen, durch welche die Hauptbestandtheile der politischen Rechte des Landes bereits in der Dänischen Majorität factisch aufgegangen waren, sondern zu dem Zwecke, um sich über einige von der Regierung in Vorschlag gebrachte Modificationen in der besonderen Verfassung des Herzogthums Holstein auszusprechen.

Hier können wir diejenigen Reflexionen auf sich beruhen lassen, welche das Dänische Memorandum über die Kurzsichtigkeit und Undankbarkeit anstellt, die angeblich von den Ständen dadurch an den Tag gelegt worden sei, daß sie nicht bereitwillig die in dem vorgelegten Gesetzentwurf dargebotenen Vortheile entgegengenommen hätten. Den eigentlichen Werth dieser Zumuthung zu begreifen, ist für Jeden äußerst leicht, der mit einiger Kunde der Landesverhältnisse den Verhandlungen der letzten ständischen Diät gefolgt ist. Sowie aber dem Auslande diese eigenthümlich complicirten Verhältnisse unmöglich geläufig sein können, so ist es auch, zumal bei etwa hinzukommender Induction durch Dänische Organe, vollkommen begreiflich, wenn man, wie z. B. neuerlich im Französischen Constitutionnel, die Meinung ausgesprochen findet, als ob die Holsteinischen Stände die ihnen dargebotene Verfassung en bloc verworfen hätten, weil sie mit ihren Wünschen nicht hinlänglich übereinstimmend gewesen sei.

Diejenige Verfassung, um welche es sich handelte, durch welche ohne Mitwirkung der ständischen Versammlungen der Herzogthümer, nach Beseitigung der octroyirten Verfassung vom Jahre 1854, auf Grund einseitiger Verhandlung mit dem Dänischen Reichsrathe, die constitutionelle Gemeinschaft mit dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern eingeführt ist, — diese Verfassung lag zur Prüfung der Holsteinischen Stände in der vorigen Diät gar nicht vor, konnte also weder angenommen, noch verworfen werden; und der auf Grund der Entstehungsart der gemeinschaftlichen Verfassung erhobenen Beschwerde der Holsteinischen Stände ist keineswegs Abhülfe geleistet.

Dagegen kann es nur zu einer die Sachlage vollständig entstellenden Verwechselung Anlaß geben, keineswegs aber das Rechtsgefühl befriedigen, wenn in der Denkschrift die Behauptung aufgestellt ist, der Reichsrath habe in die Erlassung der gemeinsamen Verfassung eingewilligt, und deshalb sei sie auf rechtlicher Grundlage entstanden. Bekanntlich wurde derjenige Reichsrath, welcher künftig als constitutionelles Gesammtorgan für die Monarchie fungiren sollte, erst durch die gemeinsame Verfassung vom 2ten Octbr. 1855 geschaffen. Der s. g. Reichsrath, auf den sich die Denkschrift bezieht, bestand lediglich in einer vorberathenden Versammlung von 20 Mitgliedern, die aus allen Theilen der Monarchie Allerhöchst ernannt waren, und welche weder ihrer Zusammensetzung, noch der Art ihrer Berufung nach zum Verzicht auf verfassungsmäßige Rechte der Herzogthümer für qualificirt erachtet werden konnten, und als solche auch rücksichtlich des Königreichs von den Vertretern desselben im Dänischen Reichstage keineswegs Anerkennung fanden.

Es braucht nur auf die Voracten, namentlich auf den Notenwechsel, welcher zwischen den Deutschen Großmächten und dem Dänischen Cabinet in den Jahren 1851 bis 1852 bezüglich auf die Vorlage der gemeinsamen Verfassung zur ständischen Wirksamkeit geführt ist, und auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, sowie den Bundesbeschluß vom 19ten Juli 1852 verwiesen zu werden, um jeden Zweifel darüber zu heben, daß der eben gedachte Vorgang mit dem vorläufigen Reichsrath keine rechtliche Bedeutung gewinnen konnte.

Die Stände haben aber auch über den Inhalt und die Anwendung der gemeinschaftlichen Verfassung eine Reihe von Beschwerden erhoben. Daß sie in dieser Beziehung nicht versucht haben, auf dem Wege der Amendementsstellung Veränderungen herbeizuführen, namentlich einzelne Befugnisse aus dem Gebiete der gemeinsamen Verfassung in das der Sonderverfassung hinüberzuziehen, kann ihnen, wie solches in der Denkschrift geschehen, gewiß nicht zum Vorwurf gemacht werden. Ein Verfahren dieser Art hätte zwar für etwanige Verhandlungen einen weiten und zeitraubenden Spielraum eröffnet, konnte aber bei der vorliegenden principiellen Verschiedenheit der Ansichten

einen befriedigenden Erfolg um so weniger verheißen, als dabei über die Befugniß einer bloßen Meinungsäußerung der Antragsteller nicht hinauszukommen war. Es war unter diesen Umständen die ablehnende Haltung der ständischen Versammlung von selbst gegeben. Wenn aber mit Rücksicht hierauf der Schlußantrag der Versammlung eine leere Phrase ohne Werth genannt worden, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Versammlung befähigt sein wird, den Werth und die Bedeutung ihrer Schlußerklärung in das gehörige Licht zu setzen, sobald sie in den Stand gesetzt wird, dieses bei Vorlegung der gemeinsamen Verfassung auf verfassungsmäßige Weise und mit verfassungsmäßiger Wirkung zu thun.

Uebrigens sind wir der Ansicht, daß von dem ständischen Ausschusse bereits ein reichliches Material zur Beurtheilung des Einflusses des auf absolutem Uebergewicht der Dänischen Nationalität und entsprechender Unterordnung der Deutschen, basirten s. g. constitutionellen Gesammtstaates, auf die materiellen und höheren Interessen der Herzogthümer geliefert ist. Die Regierung hat sich, abgesehen von den finanziellen Beschwerden, nicht veranlaßt gefunden, dem hierauf bezüglichen Inhalt des Bedenkens im Wesentlichen zu widersprechen. Es ist eine Gegendeduction lediglich mit Rücksicht auf 2 in dieser Beziehung angeführte Beispiele versucht, von denen das eine die Verhandlung im Reichsrath wegen der Ablösungssumme für den Oeresundzoll, das andere die Aufbringung der Kosten für die Aufhebung des Mühlenzwangs betrifft. Wir bemerken hierüber Folgendes:

Die Dänische Majorität des Reichsraths war mit dem von dem Ministerium eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der Oeresundzollgelder, nicht zufrieden, und es wurde von dem Ausschusse des Reichsraths ein Entwurf vorgeschlagen, nach welchem aus den Ablösungsgeldern ein immerwährender Fond gebildet werden sollte, bei dem man sich stets daran erinnern möchte, daß die Mittel desselben aus einer vermeintlichen Dänischen Domaine herrührten. Der Gesetzentwurf des Ministeriums, der eine so präjudicirliche Bestimmung nicht enthielt, wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder des Reichsraths

aus den Herzogthümern unterstützt, und ihm schlossen sich auch einige Dänische Mitglieder an, welche es nicht für klug oder nicht für recht gehalten haben mögen um einer nationalen Regung Genugthuung zu verschaffen, eine mit Rücksicht auf die große Schuldenlast der Dänischen Monarchie augenfällig unzweckmäßige Maßregel ins Leben zu rufen. Die Abstimmungsliste erweis't, daß, wenn die Minister selbst ihrem Entwurfe treu geblieben wären, derselbe durchgegangen wäre. Sie aber hielten es für richtiger, der Dänischen Majorität sich anzuschließen, als der in diesem Falle ausnahmsweise verstärkten Minorität der Mehrzahl der Mitglieder aus den Herzogthümern, und traten dem gegen den ihrigen aufgestellten Entwurfe bei. So ist der Sachverhalt richtig vom ständischen Ausschusse referirt, und Niemand wird läugnen können, daß das dort gerügte Verfahren des Ministeriums einen schlagenden Beweis für seine Abhängigkeit von der Dänisch-nationalen Partei im Reichsrathe, für das Uebergewicht dieser Partei und für die Rücksichtslosigkeit darbietet, mit welcher dasselbe auf Kosten der wohlverstandenen Interessen der Gesammtmonarchie und insbesondere der Herzogthümer geltend gemacht wird. — Das Ministerium hat nun dem ihm gemachten Vorwurf entgegengesetzt, daß der Contraentwurf nur wenig von dem eigenen Entwurfe abgewichen sei, und daß das Ministerium, als es sich dem Ausschusse gegenüber verpflichtet habe, seinen Entwurf anzunehmen, nicht habe vermuthen können, daß dasselbe als für die Interessen Holsteins präjudicirlich werde betrachtet werden. — Wie wenig zutreffend aber der Einwand ist, daß der eine Entwurf von dem andern nicht sehr verschieden gewesen, das ergiebt ein Blick auf den Inhalt derselben. Der aus Einem Paragraphen bestehende Entwurf des Ministeriums beabsichtigte, abgesehen von der Verwendung einer gewissen Summe zur Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres, lediglich eine Ermächtigung des Finanzministeriums, die Ablösungsgelder zu außerordentlichen Abträgen auf die Staatsschuld der Monarchie zu verwenden. Der aus 7 Paragraphen bestehende Entwurf des Reichsrathsausschusses dagegen enthält im § 1 die Bestimmung, daß aus den Ablösungsgeldern ein separater Fond unter dem Namen Oeresundsfond gebildet werden soll,

und nachdem über die Art der Fruchtbringung der dem Fond zufließenden Capitalien in den §§ 2 bis 5 eine Anzahl einzelner Bestimmungen aufgeführt ist, unter Anderm eine Bestimmung der Art, daß die Capitalien in inländischen Actien angelegt werden dürfen, für welche ein Ertrag von mindestens 4 pCt., entweder von der Dänischen Monarchie, oder deren einzelnen Theilen, garantirt ist, findet sich im § 6 die Verfügung, daß die Rente und der Ertrag der Effecten des Fonds auf den finanziellen Zulagegesetzen als eine laufende Ausgabe aufgeführt werden sollen.

Das Ministerium hat ferner entgegnet, es habe nicht voraussehen können, daß der Entwurf des Ausschusses als für Holstein präjudicirlich werde erachtet werden. In den Motiven aber wird, neben einer gewissen Rücksicht auf die Staatscreditoren, als Grund, weshalb der Ausschuß die Bildung eines separaten Fonds in Vorschlag gebracht hat, hervorgehoben, daß, wenn bisher Domainen und anderes Staatseigenthum verkauft sei, der Erlös in die gemeinschaftliche Casse geflossen sei und die Erinnerung an die Quelle dieser Zuschüsse bald erlösche. Auf diese Weise seien in neuerer Zeit vorzugsweise im Königreich Dänemark belegene Domainen verkauft, es könne daher den Anschein gewinnen, als ob die übrigen Landestheile mehr zu den gemeinschaftlichen Staatslasten beitragen müßten, als das Königreich, und es sei zu befürchten, daß eine Folge hievon Bestrebungen sein würden, eine solche Veränderung der durch die gemeinschaftliche Verfassung begründeten Verhältnisse zu bewirken, wonach der Ueberschuß der Domainen in Zukunft den einzelnen Landestheilen zufallen solle. Unter diesen Umständen müsse man es für wichtig erachten, daß die Ablösungssummen gesammelt erhalten würden, damit die Erinnerung an ihren Ursprung nicht verloren gehe.

Es ist hier also ohne Weiteres, als wie von einer abgemachten Sache, von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Oeresund als Dänische Domaine zu betrachten sei, und daß die Ablösungsgelder, wenn etwa in Zukunft der Ueberschuß der Domainen den einzelnen Landestheilen zufallen solle, dem Königreich Dänemark verbleiben müßten. Daß in den Herzogthümern diese Ansicht nicht getheilt, dieselbe vielmehr daselbst durchgehends für eine durchaus unhaltbare und in ihren möglichen Consequenzen höchst ungerechte angesehen wird, konnte dem Ministerium nicht zweifelhaft sein. Dasselbe konnte sich mithin auch nicht im Entferntesten darüber täuschen, daß man es als im höchsten Grade präjudicirlich für die Interessen der Herzogthümer betrachten würde, wenn ein auf solche Motive gestützter Entwurf zum Gesetz erhoben würde.

Der Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Mühlenzwangs wurde im Jahre 1853 den Ständen vorgelegt, und war in demselben bemerkt, daß die Kosten dieser Ablösung von der Königl. Casse zu übernehmen sein würden. Nach dem Erachten der Versammlung konnte die Verbindlichkeit zur Uebernahme dieser Ausgabe nur die gemeinsame Finanzcasse treffen, weil die Beseitigung des Mühlenzwangs lediglich eine vorbereitende Maßregel war, um die gleichmäßige Einführung der Brennsteuer und des Zolltarifs in allen Theilen der Monarchie zu bewirken, und weil beide obige Einnahmen den gemeinsamen Finanzen zugewiesen waren. Es war der damaligen Diät, ungeachtet wiederholter Anfragen, nicht möglich, eine bestimmte Auskunft über diesen höchst präjudicirlichen Gegenstand von dem Königl. Commissair zu erlangen. Sollte nun damals die Regierung über den Kostenpunct wirklich noch im Unklaren gewesen sein, so war es doch ein eigenthümliches Verfahren, den Ständen ein Gesetz zur Mitwirkung vorzulegen, über dessen finanzielle Tragweite für das Herzogthum noch keine feste Ansicht der Regierung sich gebildet hatte. Diese Zweifel mußten denn bei der Vorlage beim Reichsrath, die bekanntlich im Sinne der Verpflichtung des Gesammtstaats erfolgte, verschwunden und erst jetzt, da sie in der Denkschrift vorgetragen werden, nach abgemachter Sache wieder aufgelebt sein. Einen weit besseren Eindruck möchte doch das Verfahren der Stände herbeizuführen geeignet sein, welche, ungeachtet der nicht erfolgten Auskunft über die Hauptsache, im Vertrauen auf die Regierung das Gesetz beriethen und der Ausführung desselben beipflichteten. Es bleibt sonach, wenn man die obige, durch die eigenen Aeußerungen der Regierung hervorgerufene Reflexion über diesen Punct verläßt, in der ganzen Sache nichts weiter bemerkenswerth, als die Versuche der Dänischen Mitglieder im

Reichsrath, die Vortheile der neuen Steuerbelastung des Herzogthums zu ernten und dabei mit den Kosten des Ueberganges zu diesem Zweck das Herzogthum allein zu belasten. Und doch ist Letzteres in gewissem Maße dennoch geschehen, indem die bisherigen Verausgabungen für das Ablösungsgeschäft von den Holsteinischen Separatfinanzen abgehalten sind, und dies mit benutzt worden ist, einen Minderbetrag in den Domanialintraden des Herzogthums herauszurechnen.

Die finanziellen Beschwerden der Holsteinischen Stände sind zum Gegenstand einer eigenen Denkschrift gemacht, und wenn wir dieses Actenstück in Folgendem einer näheren Beleuchtung unterziehen, so glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß Alles, was zum bloßen Colorit desselben gehört, schon durch Vorstehendes als beseitigt werde betrachtet werden dürfen. Es wird dagegen auch hier vor Allem darauf ankommen, das eigentliche Streitobject gehörig zu fixiren.

Die Denkschrift theilt nach Maßgabe des Ausschußberichts, wenn auch in etwas entstellter Weise, die Klagen der Ständeversammlung in 2 Kategorien, in solche nämlich, welche sich auf die ungerechte Behandlung beziehen, die dem Herzogthum Holstein bei Sonderung der gemeinschaftlichen Einnahmen von den besonderen zu Theil geworden, und in solche, welche sich auf den Umfang beziehen, in welchem die Repartitionspflicht der Ständeversammlung behufs Aufbringung der Zuschüsse zu der gemeinsamen Casse der Monarchie in Anspruch genommen ist. Indem dann auf die Prüfung der Klagen der erstgedachten Kategorie übergegangen wird, wird die Behauptung vorangestellt, der Ausschuß habe es an der Spitze der Beschwerdeführung als seine Ansicht ausgesprochen, daß vor dem Jahre 1848 die öffentlichen Lasten über die verschiedenen Theile der Monarchie ziemlich gleichmäßig vertheilt gewesen seien, und das Memorandum kann über diese Annahme der jetzigen Holsteinischen Ständeversammlung, mit Rücksicht auf frühere Klagen der Ständeversammlungen des Herzogthums über vermeintliche Prägravation, einen mehr einem Vorwurfe, als einer Anerkennung ähnlichen Ausdruck der Verwunderung nicht unterdrücken. Dieser Ausdruck dürfte haben vermieden werden können, wenn das Ministerium

beachtet hätte, daß der Ausschuß, wie solches Sp. 25 des Berichts näher zu ersehen ist, nur behauptet hat, daß nach der Ansicht der Regierung die öffentlichen Lasten ziemlich gleichmäßig vertheilt gewesen seien, und daß die Regierung für diese ihre Ansicht in den der Schleswigschen Ständeversammlung im Jahre 1846 mitgetheilten Erläuterungen gewichtige Gründe angeführt habe.

Indem sonach die Ständeversammlung frühere Prägravationsbeschwerden nicht wieder hat aufnehmen wollen, dürfte sie schwerlich ein Vorwurf dieserhalb treffen können. Es wird vielmehr gerechte Anerkennung finden müssen, daß sie den Zustand von 1848, so, wie er durch die Gesetzgebung ausgebildet war, als die Grundlage angenommen hat, auf welcher die neue Organisation des Gesammtstaates hätte begründet werden müssen. Diese Ansicht ist in den Worten (pag. 25) ausgesprochen: „daß für die Regierung dringende Veranlassung vorgelegen habe, das einmal bestehende Verhältniß wenigstens so lange nicht zu stören, bis ein gemeinschaftliches Organ gebildet und mit demselben eine Veränderung in dem bestehenden Verhältnisse vereinbart wäre.“ Wenn aber hieran die Hoffnung geknüpft wird, daß nach 10 Jahren, bei, den jetzigen analogen Betrachtungen, die Repräsentation des Herzogthums Holstein den jetzigen Zustand als ein Muster der Gerechtigkeit darstellen werde, so möchte man sich hierin täuschen. Daß das Ministerium solche Hoffnung hegt, wird wenig geeignet sein, bei den Bewohnern des Herzogthums Holstein Vertrauen zu den Ansichten desselben zu erzeugen; die Mitglieder der Ständeversammlung aber werden durch solche Aeußerung nur in ihrer Ueberzeugung bestärkt werden können, daß sie es nicht haben unterlassen dürfen, die nachtheilige und gefahrdrohende Lage, in welche das Herzogthum Holstein durch die Gesammtstaatsverfassung vom 2ten Octbr. 1855 und die mit derselben in Zusammenhang stehende Gesetzgebung auch in finanzieller Beziehung gebracht ist, offen darzulegen.

In der Denkschrift ist zwar behauptet, und hat man sich bemüht, es durch eine historische Entwickelung der Veranlassung zu den im Jahre 1846 gegebenen Aufklärungen nachzuweisen, daß die Regierung damals

durchaus nicht die Ansicht an den Tag gelegt habe, daß die Steuern ziemlich gleichmäßig über die verschiedenen Landestheile repartirt gewesen seien. Es dürfte jedoch jedem Unbefangenen bei Lesung der oftgedachten Aufklärungen einleuchten, daß solches die Ansicht gewesen, und daß gerade dies hat bewiesen werden sollen. Gewiß ist es nicht die Absicht der Regierung gewesen, Reclamationen von Seiten der Dänischen Ständeversammlung hervorzurufen. Die von dem Ministerium pag. 3 angeführten Worte deuten auch keineswegs auf eine Ansicht, als ob eine Prägravation des Königreichs Statt gefunden habe. Denn dem dort aufgestellten Zahlenverhältnisse, welches einen an sich nicht sehr erheblichen Mehrertrag des Königreichs ergeben, liegt lediglich das Verhältniß der Bevölkerung zum Grunde, und es ist zugleich eingeräumt, daß die Bevölkerung nicht den einzigsten Maßstab zur Beurtheilung einer gerechten Vertheilung der Staatslasten abgeben könne. An einer andern Stelle der Erläuterungen aber (1stes Beil.-Heft zur Schlesw. Ständezeitung von 1846, pag. 520) heißt es unter Anderm ausdrücklich: „Es ist von besonderer Wichtigkeit, den wahren Zustand der Steuerverhältnisse aus den fraglichen Jahren (1813 u. ff.) zu zeigen, wodurch zur Evidenz dargethan wird, daß diese auch damals mit gleicher Sorgfalt für das Interesse **beider Staatstheile** (des Königreichs nämlich und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) geordnet wurden." Und an einer andern Stelle (pag. 538) heißt es, daß „die veröffentlichten Rechnungsübersichten und Budgets zeigen, mit welcher Sorgfalt die Staatsausgaben im Interesse des Ganzen vertheilt sind."

Uebrigens hätte es, wenn die Denkschrift einmal auf jene Erläuterungen näher eingehen wollte, nicht unerwähnt gelassen werden dürfen, daß in denselben pag. 536 eingeräumt ist, daß sich unter den s. g. Domanialintraden aus den Herzogthümern Einkünfte befinden, welche als Steuern zu betrachten seien, zum Belaufe von 121,667 ℛ︁, wodurch denn die angebliche Prägravationssumme des Königreichs um ungefähr die Hälfte herabgesetzt würde. Auch würde es zum richtigen Verständniß der Erläuterungen beigetragen haben, wenn es nicht verschwiegen wäre, daß in denselben

pag. 535 zugegeben ist, daß, die Steuern und Domaineeinnahmen neben einander berechnet, die Herzogthümer nach dem Verhältniß der Bevölkerung 100,163 ℛ︁ mehr bezahlten, als das Königreich, und daß bei diesem Vergleich die ganze Sundzolleinnahme mit circa 2 Millionen als eine Einnahme des Königreichs betrachtet wurde.

Man hat ferner keinen Anstand genommen, es als etwas Unglaubliches zu bezeichnen, daß der Erleichterung, welche den Herzogthümern durch den Wegfall der Bankhaft zu Theil geworden, in dem Committeebericht keine Erwähnung geschehen sei. Es ist aber, um mit den oft wiederholten Worten der Denkschrift zu reden, schwer zu begreifen, wie man hat erwarten können, daß die Ständeversammlung auf diese Last der Herzogthümer, welche freilich, wie andererseits nicht hätte unerwähnt gelassen werden dürfen, den Grundbesitzern im Königreich, die Actionaire der Nationalbank geblieben, zu einer reichen Einnahmequelle geworden ist, zurückkommen würde. Der Ausgangspunct für die Ständeversammlung war ja das Jahr 1848, und schon 3 Jahre vorher wurde der letzte Abtrag an die Nationalbank geleistet. Uebrigens wird dem Ministerium nur beigepflichtet werden können, wenn dasselbe bemerkt, daß durch eine Erwähnung der Bankhaft nur bittere Erinnerungen erweckt werden könnten. Dies war ein Grund mehr für die Ständeversammlung, davon zu schweigen.

Auch liegt es außerhalb des Zweckes dieser Zeilen, einen Vergleich zwischen den den Herzogthümern aus den Zahlungen an die Dänische Nationalbank erwachsenen Lasten und den dem Königreich Dänemark und seinen Grundbesitzern durch dieselbe zugeflossenen Vortheilen anzustellen. Jene gehören einer längstvergangenen Zeit an, und aus diesen ist von den Holsteinischen Ständen kein Grund zur Beschwerde wegen mangelnden Mitgenusses entnommen.

Worauf es nur ankommt, ist das, daß der Inhalt des ständischen Bedenkens unerschüttert stehen bleibt, indem derselbe, nach dem bona fide als richtig angenommenen Zeitpunct der ziemlich gleichen Steuerbelastung zwischen den Theilen der Monarchie, lediglich eine Vergleichung der gegenseitig eingetretenen Erleichterungen

und hinzugekommenen Lasten enthält, und die aus dieser Vergleichung entnommenen Resultate nicht haben widerlegt werden können. Die ganze Argumentation der Denkschrift ist also im Grunde schon erledigt, wenn wir an das Vorhergegangene nur die Bemerkung knüpfen, daß die weitläufige Auseinandersetzung über die zeitweiligen Cassenbehalte in den Separatfinanzen gar nicht den Inhalt des ständischen Bedenkens berührt, welcher lediglich den Cassebehalt in den **gemeinsamen Finanzen** vor Augen hatte und die Nachtheile vorführt, welche dem Herzogthum und dessen Separatfinanzen durch die übermäßige Anhäufung von Capital in der gemeinsamen Finanzcasse erwachsen waren.

Sowie wir indessen ein näheres Eingehen auf das Finanzcapitel keineswegs zu scheuen brauchen, so wollen wir dazu Nachstehendes bemerken.

Die Ständeversammlung ist, wie oft bemerkt, von dem Zustande bis 1848, als der einzigen rechtlichen Grundlage für eine Fortbildung der Verhältnisse, ausgegangen; das Ministerium erklärt ausdrücklich (pag. 4 *unten*), daß es den jetzt bestehenden Zustand unabhängig von seinem Zusammenhange mit dem Zustande bis 1848 in Betracht ziehe. Dies sind 2 sehr verschiedene Wege, welche zu äußerst verschiedenen Resultaten führen müssen. Welcher Weg der richtige sei, darüber wird das Urtheil jedes Unparteiischen getrost erwartet werden dürfen. Wer eine organische Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse der Völker und Staaten zu ihrer Wohlfahrt für erforderlich hält, wird bei der Wahl nicht zweifelhaft sein können. Es muß aber zugegeben werden, daß es für den, welcher ein bestimmtes Ziel vor Augen hat, welches er rücksichtslos zu erreichen sucht, bequemer ist, eine tabula rasa, als einen gesetzlich geordneten Zustand zum Ausgangspunct seiner Bestrebungen zu wählen. Wie bei der Sonderung der besonderen Einnahmen von den gemeinschaftlichen verfahren ist, um eine Basis für den neu zu bildenden Gesammtstaat zu gewinnen, darüber findet sich pag. 5 des Memoirs eine sehr sonderbare Auseinandersetzung. Da ist nicht die Rede davon, daß man den status quo ante als rechtliche Grundlage angenommen, oder daß man sich bemüht habe, die Mehrkosten des neuen Staatsgebäudes den verschiedenen Landestheilen nach einem

billigen, den Verhältnissen entsprechenden Maßstabe zuzutheilen. Als Kriterium für die Sonderung wird nur angegeben, daß diejenigen zahlreichen Steuern und Lasten, welche in den verschiedenen Landestheilen auf mehr oder weniger ungleiche Weise erhoben wurden, in die Classe der besonderen Angelegenheiten gesetzt, und daß als gemeinschaftliche Einnahmen, außer den regelmäßigen Revenüen der Krone, diejenigen betrachtet worden, welche nach gänzlich gleichmäßigen Regeln in allen Theilen der Monarchie entweder schon gehoben wurden, **oder in der Folge erhoben werden sollten.** Wir müssen gestehen, daß die Ständeversammlung der Regierung nicht leicht einen schwereren Vorwurf hätte machen können, als wenn sie die Behauptung hätte aufstellen wollen, daß für die Regierung bei einer so wichtigen, die Interessen der Eingesessenen der verschiedenen Landestheile so nahe berührenden Veranstaltung, wie der zur Rede stehenden, eine so willkührliche und in der That nichtssagende Distinction maßgebend gewesen wäre.

Man würde eher geneigt sein, anzunehmen, daß das Ministerium durch solche Auseinandersetzung die frühere Verwaltung, deren Stelle dasselbe auf Verlangen des Dänischen Reichstages eingenommen, für die Folgen solchen Verfahrens hätte verantwortlich machen wollen, als daß es ihm in den Sinn gekommen wäre, daran die Bemerkung zu knüpfen, daß es schwer sei, zu verstehen, wie ein Landestheil Grund haben könne, über solches Verfahren sich zu beschweren.

Das Ministerium hat in der That eine ganz andere Frage zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht, als die Ständeversammlung und deren Committee. Dasselbe hat nämlich es einer Untersuchung unterzogen, in welchem Verhältniß das Herzogthum Holstein und das Königreich Dänemark zu den Staatslasten, den gemeinsamen sowohl, wie den besonderen, beitragen, wenn man die **Kopfzahl** ihrer Bewohner zum Grunde legt. Das Ministerium kommt durch Berechnungen, welche in der Folge einer näheren Prüfung zu unterziehen sein werden, zu einem für Holstein günstigen Resultate, und nachdem solches Resultat erzielt ist, rufen die Verfasser jener Denkschrift triumphirend aus, es sei (mit 2 eingestandenen Ausnahmen) Alles nicht wahr, was die

Holsteinische Opposition von ungerechter Belastung des Herzogthums geredet habe; im Gegentheil sei das Königreich noch schwerer belastet, als Holstein; die Klagen seien daher ungerecht und in den beiden Puncten, in welchen sie begründet seien, habe die Regierung schon längst beabsichtigt, Abhülfe zu leisten. — Was diese beiden Puncte betrifft, so ist weder bei früheren Gelegenheiten, noch in der Denkschrift eine Aufklärung darüber gegeben, warum eine von Anfang an eingestandene, dem Herzogthum Holstein nachtheilige Unrichtigkeit bei Berechnung des Quotenverhältnisses, nach welchem dasselbe zu den gemeinsamen Lasten beizutragen hat (cf. Vorstellung des Finanzministers vom 25sten August 1853, betreffend den Entwurf zum Staatsbudget pro 1853 und 1854), überhaupt zum Grunde gelegt ist, und warum Pöste, von denen es längst anerkannt ist, daß sie irrthümlich unter die Domanialeinnahmen postirt sind (cf. Budget und Normalreglement pro 1851, Beil. pag. 12), doch immer noch von Jahr zu Jahr unter diesen aufgeführt stehen und zu den gemeinschaftlichen Einnahmen gerechnet werden. Jedenfalls dürfte es der Ständeversammlung nicht zu verdenken gewesen sein, daß sie diese Verhältnisse in das Gedächtniß Beikommender zurückzurufen bestrebt gewesen ist.

Es wird jedoch bei dieser Gelegenheit zur Rechtfertigung des in der Denkschrift gerügten Verfahrens der Ständeversammlung noch Folgendes zu bemerken sein. Nirgends ist es in Abrede gestellt, daß die so lange Zeit bestandene einheitliche Regierungsform in der Dänischen Monarchie auf die Zweckmäßigkeit hinführe, für gewisse Zweige der Verwaltung auch künftig die Gemeinsamkeit bestehen zu lassen. Auch die Verpflichtung des Herzogthums Holstein, zu den Kosten solcher Verwaltungszweige nach einem auf verfassungsmäßigem Wege festzustellenden Maßstabe verhältnißmäßig beizusteuern, ist von den Ständen selbstverständlich nicht bestritten. Mit Recht haben sie sich aber dagegen verwahrt, daß durch die Gemeinschaftlichkeit des Zweckes auch die Gemeinschaftlichkeit der Mittel, namentlich der Einnahmen aus den Domainen, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben von selbst gegeben sei. Einen solchen Grundsatz wird man um so weniger gelten lassen können, weil die Anwendung desselben mit einer rechts-

und vertragswidrigen Incorporation der selbstständigen Landestheile in das Königreich Dänemark ziemlich gleichbedeutend ist. Nach solchem Grundsatz ist aber ohne Mitwirkung der Stände verfahren. Man hat unter Anderm die sogenannten Domanialeinnahmen ohne Berechnung des gegenseitigen Betrags derselben in der gemeinsamen Finanzcasse vereinigt und erst nach Erschöpfung dieser und der übrigen, derselben Casse in gleicher Weise zugelegten Mittel eine Repartition nach Quoten der Landestheile eingeführt. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ist aus obigem Grunde zu bestreiten. Noch ist überall nicht rechtsgültig festgestellt, welche Einnahmerubriken der gemeinschaftlichen Finanzcasse zuzulegen sind. Diejenigen Bemühungen aber, welche neuerdings angewendet sind, um einzelne Postirungen der Staatsrechnung unter der Rubrik der Domaineeinnahmen zu berichtigen, haben der Ständeversammlung bei gegenwärtiger Sachlage nur von untergeordnetem Interesse sein können, und vollends hat von einer Verschweigung in dieser Beziehung nicht die Rede sein können, da einerseits die betreffende Thätigkeit der Regierung durch frühere Ausstellungen von Seiten der Stände hervorgerufen, andererseits das Resultat derselben zur Zeit noch unbekannt ist.

Was ferner die von den Verfassern der Denkschrift der Ständeversammlung nicht eingeräumten Klagepuncte betrifft, da ist es sehr begreiflich, daß in dieser Beziehung große Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Ständen besteht, wenn man eben bedenkt, von wie verschiedenen Voraussetzungen sie ausgehen. In dem Bericht des ständischen Ausschusses ist nirgends die Behauptung aufgestellt, daß vom Königreich Dänemark nach Kopfzahl der Bewohner weniger Steuern bezahlt werden, als von dem Herzogthum Holstein, wenn auch das Gegentheil keineswegs zugegeben werden kann. Die ganze Argumentation und ermüdende Zusammenstellung von Zahlen in dem ministeriellen Actenstücke geht aber darauf aus, eine solche supponirte Behauptung zu bekämpfen. Daß diese Schrift auf diese Weise die Streitfrage zu verwirren und zu verdrehen sucht, möchte zu der Vermuthung berechtigen, daß ihre Verfasser sie für ein Publicum bestimmt hatten, bei welchem eine geringe Kenntniß der in Betracht kom-

menden Verhältnisse und namentlich das vorausgesetzt wird, daß der Bericht der ständischen Committee demselben nicht zur Hand sei.

Die Beschwerden der Stände über die finanzielle Lage Holsteins, wie sie in dem Bericht des ständischen Ausschusses pag. 25 bis 28 aufgeführt sind, beruhen darauf:

daß nach dem Jahre 1848 in Holstein eine neue, in die Gesammtstaatscasse fließende Steuer (die Branntweinsteuer) eingeführt, eine andere (der Zoll) wesentlich erhöht ist, während in Dänemark eine Steuer (die Consumtions- und Mahlsteuer) abgeschafft und der Zoll wesentlich erniedrigt ist;

daß die Domanialeinnahmen aus dem Herzogthum Holstein in einer weit über die eigentliche Domanialqualität hinausgehenden Ausdehnung in die gemeinschaftliche Casse fließen, ohne daß das Königreich Dänemark unter derselben Rubrik eine entsprechende Einnahme an diese Casse liefert;

daß das für die Deckung des Deficits in der gemeinschaftlichen Casse angenommene Quotenverhältniß auch der Volkszahl nach in einer für Holstein ungünstigen Weise festgestellt sei;

daß, um die bei solcher Einrichtung dem Lande zufallenden Lasten aufzubringen, Holstein an Landsteuer durchschnittlich 4mal so viel, wie in den 25 Jahren vor 1848, und an Haussteuer etwa 2mal so viel habe aufbringen müssen;

daß endlich die Bewilligung von Ausgaben, welche das Normalbudget übersteigen, also das finanzielle Wohl und Wehe des Landes, in den Händen der Dänischen Majorität des Reichsraths liege.

Alle diese Beschwerden beruhen auf Thatsachen, welche nicht in Abrede gestellt werden können, weil die in neuester Zeit erlassenen Gesetze und die Staatsrechnungen der letzten Jahre unwiderlegliches Zeugniß von denselben ablegen. Das Ministerium aber hat die aus jenen Thatsachen gezogenen Consequenzen hauptsächlich dadurch zu entkräften gesucht, daß, trotz solcher Umgestaltung in den relativen Steuerverhältnissen, das Königreich nach Kopfzahl seiner Bewohner doch noch mehr an Steuern entrichte, als das Herzogthum Holstein, und geglaubt, dies als ein schlagendes Argument anführen zu

können zum Beweise, daß Holstein sich nicht zu beklagen habe.

Es ist schon an einer andern Stelle bemerkt, daß die Regierung es selbst früher anerkannt hat, daß die Volkszahl nicht den einzigen Maßstab für eine gerechte Vertheilung der Steuerlast unter den verschiedenen Theilen der Dänischen Monarchie abgeben könne. Wenn die jetzige Regierung der Wahrheit dieses Satzes keine Anerkennung zu Theil werden läßt und die Gerechtigkeit ihrer Maßregeln ausschließlich durch Bezugnahme auf die Volkszahl zu demonstriren sucht, so befindet sie sich auf einem Irrwege.

Es mag eingeräumt werden, daß die Volkszahl einer der Factoren ist, welche zu benutzen sind, um ein richtiges Steuerverhältniß herzustellen; aber sie ist bei weitem nicht der einzige. Vor Allem wird, was die directe Besteuerung betrifft, in Betracht kommen müssen, daß ein Bruchtheil der Bevölkerung Holsteins, die Bewohner der Oldenburgischen Fideicommißgüter nämlich, nach der letzten Volkszählung etwas über 8000 Köpfe, von allen directen Steuern in Folge von Staatsverträgen befreit sind. Was die indirecte Besteuerung betrifft, so hat man in den in der Denkschrift aufgestellten Berechnungen, abgesehen von einer andern falschen Prämisse, auf welche wir später zurückkommen werden, durchaus nicht Rücksicht darauf genommen, daß bedeutende Districte, Altona nämlich und Wandsbeck mit einer Volkszahl von 45,946 Einwohnern, außerhalb der Zolllinie liegen. Von einer andern indirecten Steuer, der Stempelsteuer nämlich, sind bedeutende Districte im Herzogthum Holstein in Folge Allerhöchst bestätigter Privilegien befreit, was gleichfalls in der Denkschrift mit Stillschweigen übergangen ist.

Hienach wird also, wenn man einen Vergleich zwischen der Steuerlast in dem Königreich und dem Herzogthum Holstein nach der Kopfzahl der Bevölkerung anstellen will, die Volkszahl in einer und der andern Beziehung auf den steuerpflichtigen Theil derselben zu reduciren sein.

Ferner wird das Verhältniß der Classen der Bevölkerung und die Dichtigkeit derselben nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Diejenigen Steuern, aus denen die besonderen Ausgaben der Landestheile und die Zuschüsse zur Deckung des Deficits in der gemeinschaftlichen

Casse bestritten werden, bestehen dem bei weitem überwiegenden Theile nach, aus Grundsteuern. Die ländliche Bevölkerung in Holstein beträgt aber reichlich 80 pCt. der Bevölkerung des ganzen Landes, in Dänemark nur circa 78 pCt. Es kommt also, wenn man einen gleichen Betrag an Grundsteuer pr. Kopf der ländlichen Bevölkerung voraussetzt, eine in demselben Verhältniß höhere Besteuerung des Steuerobjects in Holstein heraus, wenn rücksichtlich der Besteuerung desselben übrigens nach gleichmäßigen Principien verfahren würde. Auch verdient es zur Beurtheilung der Steuerfähigkeit der Bevölkerung beider Länder einer Erwähnung, daß im Königreich Dänemark von 1000 Einwohnern nur 147,52 der Tagelöhner- und Arbeiterclasse angehören, in Holstein dagegen 267,13. Da diese Classe nur einen sehr geringen Beitrag zu den Steuern liefern kann, so ist es eine Selbstfolge, daß, wenn die ganze Bevölkerung in beiden Landestheilen pr. Kopf ungefähr gleiche Last zu tragen hat, der eigentlich steuerfähige Theil der Bevölkerung in Holstein weit höher belastet ist, als in Dänemark.

Es kommen aber auch noch ganz andere Momente in Betracht. Wir rechnen dahin, daß in der Hauptstadt des Königreichs, mit einer Volkszahl, welche dem 10ten Theile der Bevölkerung des ganzen Königreichs fast gleichkommt, sich ein Wohlstand und folgeweise eine Steuerfähigkeit concentrirt findet, welcher der Wohlstand und die Steuerfähigkeit einer gleichen Einwohnerzahl in irgend einem Theile der Monarchie auch nicht im Entferntesten gleichkommt. Wie bekannt, sind ferner die wichtigsten und kostbarsten Staatsanstalten in Kopenhagen vereinigt, der Landesherr hält dort seinen Hof, die Hofhaltungen der Mitglieder des Königl. Hauses befinden sich dort, großartige Bauten und Ausrüstungen werden in bei weitem größerem Maßstabe dort, als in den übrigen Theilen der Monarchie, vorgenommen, geben dortigen Eingesessenen reichlichen Verdienst. Das Landheer findet dort in großen Casernen, die aus den allgemeinen Staatsmitteln aufgeführt sind, sein Unterkommen, während die in den Herzogthümern garnisonirenden Truppen größtentheils auf Kosten der Commünen einquartirt werden. Die Flotte mit den ihr angehörigen umfassenden Bauten und Werkstätten ist dort concentrirt. Flotte, Armee, Zoll- und Postwesen gewähren zum Theil fast ausschließlich, zum Theil wenigstens sehr vorwiegend geborenen Dänen Versorgung. — Alles dies sind, wie uns bedünkt, Momente, welche zu der Ueberzeugung führen müssen, daß es der Forderung der Gerechtigkeit nicht entspricht, wenn die übrigen Theile der Monarchie gleiche Steuerlast mit dem Königreiche tragen sollen. Bestärkt kann diese Ueberzeugung nur werden, wenn man bedenkt, daß die Disposition über die öffentlichen Mittel, so weit sie der Repräsentation eingeräumt ist, nach dem in der Verfassung vom 2ten Octbr. 1855 angenommenen Verhältnisse sich in den Händen der Dänischen Majorität des Reichsrathes befindet.

Abgesehen aber von allen diesen Rücksichten, entspricht das auf Gleichheit der Besteuerung der verschiedenen der Monarchie angehörigen Theile gerichtete und rücksichtlich Holsteins und Schleswigs schon mit Erfolg gekrönte Streben der Dänischen Regierung den vertragsmäßig und völkerrechtlich festgestellten Verhältnissen der Herzogthümer zum Königreich nicht.

Ein solches Streben mag der Idee eines Einheitsstaates entsprechen, obgleich doch auch in einem solchen den speciellen, die Steuerkraft der einzelnen Theile afficirenden Verhältnissen Rechnung getragen zu werden pflegt. Die Dänische Monarchie bildet aber einen solchen Staat nicht. Das Herzogthum Schleswig kann vielmehr, nach den abseiten der Dänischen Regierung den Deutschen Großmächten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, in das Königreich Dänemark nicht incorporirt werden; diesem, sowie den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, ist eine selbstständige und gleichberechtigte Stellung im Verhältniß zum Königreich Dänemark durch die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 und die derselben vorausgegangenen Verhandlungen mit den Deutschen Großmächten Namens des Deutschen Bundes, sowie die Aufrechthaltung und verfassungsmäßige Entwickelung der gesetzlich bestehenden Einrichtungen, zugesichert.

Diese den Herzogthümern durch Vertrag und Königl. Zusage und, was Holstein und Lauenburg betrifft, durch die Bundesrechte zugesicherte Stellung kann unter den obwaltenden Umständen nur zur Wahrheit werden, wenn auf den Zustand zurückgegangen wird, wie derselbe sich unter der alleinigen Herrschaft des gemeinsamen Landesherrn ausgebildet hatte, und wenn eine Entwickelung zur constitutionellen Gesammtmonarchie, sowie eine

Sicherung des Festgestellten vor einseitigen Uebergriffen, unter gleichberechtigter Mitwirkung der Repräsentationen der einzelnen Landestheile, erfolgt.

Die Verfassung vom 2ten Octbr. 1855 und die damit zusammenhängende Gesetzgebung ist nicht auf diesem Wege ins Leben gerufen; sie ist vielmehr mit Hintenansetzung der Rechte und Interessen der Herzogthümer unter dem einseitigen Einfluß des Dänischen Reichstages entstanden. Ihre Anwendung und fernere Entwickelung hängt wesentlich von den Beschlüssen der Dänischen Majorität des Reichsraths ab. Derselben würde es bei der jetzigen Organisation, in Verbindung mit dem Dänischen Reichstage (der Provinzialversammlung des Königreichs), aus dessen Wahlen sie zum großen Theile entsteht, ein Leichtes sein, wenn sie ihr Interesse dabei findet, das Gebiet der ständischen Wirksamkeit noch mehr, als dieses schon geschehen ist, zu beschränken. Die Vertreter aus den Herzogthümern sind gegen solche Majorität kraft- und machtlos. Es ist mithin die jetzige Gestaltung der Dinge einer Incorporation der Herzogthümer ins Königreich gleichzuachten, — einer Incorporation, welche um so verletzender und gefahrdrohender ist, als das Wohl der Herzogthümer nun nicht mehr in den Händen eines die Macht in sich vereinigenden, gemeinschaftlichen Landesherrn liegt, sondern den Beschlüssen einer fremden Nationalität preisgegeben ist.

Die Bewohner der Herzogthümer tragen geduldig und ergeben, was das Schicksal ihnen auferlegt; ihre Vertreter haben den gerechten Beschwerden derselben einen offenen und loyalen Ausdruck in gesetzlicher Form verliehen. Sie dürfen erwarten, daß die Deutschen Großmächte und der Deutsche Bund ihren auf Vertrag und Bundesgesetzgebung sich stützenden Ansprüchen Anerkennung verschaffen werden.

Aus dem Vorhergehenden dürfte es schon erhellen, daß die Beschwerden der Holsteinischen Stände nichts von ihrer Bedeutung verlieren, selbst wenn die in der Denkschrift aufgestellten, auf Kopfzahl basirten Berechnungen als richtig anerkannt werden müßten. Es liegen diesen aber, wie wir in Folgendem in möglichster Kürze nachweisen werden, erhebliche Rechnungsfehler zu Grunde. Als ein solcher ist hervorzuheben, *daß bei sämmtlichen Berechnungen eine unrichtige Volkszahl angenommen ist.* Zu den besonderen Einnahmen des Königreichs Dänemark werden die Isländischen und Faröischen Intraden nach der Staatsrechnung von $18^{56}/_{57}$ z. B. zum Belaufe von 44,851 ℛ gerechnet. Selbstverständlich müssen daher auch die Bewohner dieser Inseln mitgerechnet werden, wenn die Volkszahl bei einem Vergleich der besonderen Einnahmen und Ausgaben des einen und des andern Landestheils zum Grunde gelegt werden soll. Dies ist nicht geschehen. Die Volkszahl des Königreichs, incl. Islands und der Faröer, beläuft sich nach der neuesten Volkszählung auf 1,567,856, die des Herzogthums Holstein auf 523,528. Wenn man von dieser richtigen Volkszahl ausgeht, und übrigens die am Schlusse der Denkschrift aufgestellte Berechnung über die Steuern und Lasten des Königreichs und des Herzogthums Holstein in den 4 Jahren 1853 bis 1857 einstweilen als richtig annehmen will, so würde einer Steuerlast des Königreichs zum Betrage von circa 22,043,000 ℛ eine Steuerlast des Herzogthms von nahe an 7,361,000 ℛ entsprechen, also, bis auf die geringe Differenz von circa 16,000 ℛ, gerade der in der Denkschrift aufgeführte Betrag.

Es ist mithin *nicht wahr*, daß das Königreich nach Verhältniß der Volkszahl 1,001,258 ℛ mehr in den letzten 4 Jahren aufgebracht hat, als das Herzogthum Holstein, *dagegen ist ein durchaus entgegengesetztes Verhältniß in der Wahrheit begründet.* Die Zusammenstellung leidet nämlich noch an andern wesentlichen Mängeln. Der Zweck derselben konnte kein anderer sein, als nachzuweisen, in welchem Verhältnisse die *Lasten*, welche das eine und das andere Land in derselben Zeit zu tragen gehabt, zu einander stehen. Welche *Einnahmen* sie gehabt, kann in andern Beziehungen allerdings von hohem Interesse sein zu erfahren; bei vorliegender Frage kommt das aber nur in Betracht, in so weit die Einnahmen *zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich gewesen sind.* In dem Budget des Jahres $18^{53}/_{54}$ ist unter die besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein ein Cassebehalt aufgenommen von 742,637 ℛ 2 ß. Von demselben waren nach der Staatsrechnung von $18^{55}/_{56}$ noch vorhanden 461,272 ℛ $70\frac{1}{2}$ ß. Es sind also von 1853 bis 1856 von dem Herzogthum Holstein mehr aufzu-

bringen gewesen, als die Zusammenstellung ausweis't: 281,364 ℛ 27½ ß, welche, wenn nicht ein Theil des Cassebehalts dazu verwandt wäre, durch fernere außerordentliche Steuern hätten gedeckt werden müssen. Hiezu kommt nach der Staatsrechnung pro $18^{56}/_{57}$ ein Deficit von 54,748 ℛ 4¾ ß in den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein, und ist mithin den in der Denkschrift aufgeführten Summen der Steuern des Herzogthums Holstein in den Jahren $18^{53}/_{57}$ die Summe von 336,112 ℛ 33¼ ß hinzuzufügen.

Während solchergestalt zur Deckung der Lasten des Herzogthums Holstein ein Theil des Cassebehalts, mit dem dasselbe in die Communion eingetragen ist, hat verwandt werden müssen, so ist der besondere Cassebehalt des Königreichs von 1,937,313 ℛ 93 ß, welche er am 31sten März 1853 betrug, nach der Staatsrechnung von $18^{56}/_{57}$ auf 3,552,401 ℛ 83¼ ß, also in den 4 letzten Jahren um 1,615,087 ℛ 86¾ ß gestiegen.

Das Königreich hat also in den Jahren $18^{53}/_{57}$ mehr aufgebracht, als zur Deckung des ihm nach den bei Sonderung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben von den besonderen angenommenen Grundsätzen erforderlich war, die Summe von 1,615,087 ℛ 86¼ ß. Diese Summe ist von obigen circa 22,043,000 ℛ abzuziehen. Das Königreich Dänemark hat also zur Deckung seiner besonderen Ausgaben (incl. des Zuschusses zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie) aufzubringen gehabt circa 20,427,900 ℛ. Das Herzogthum Holstein hat zu demselben Zwecke aufzubringen gehabt:

	7,344,930 ℛ
und ferner obige	336,112 „
also im Ganzen circa	7,681,000 ℛ
Nach der Volkszahl würde es im Verhältniß zum Königreich haben aufbringen müssen	6,809,300 „
Es hat also in den 4 Jahren von $18^{53}/_{57}$ **mehr aufgebracht, als das Königreich hat aufbringen müssen**, circa	871,700 ℛ

Hiezu kommt noch, daß das Herzogthum Holstein **neben** den Steuern und Abgaben, die in der Staatsrechnung aufgeführt sind, bedeutende Lasten zu tragen hat, welche im Königreich jetzt von dem Ertrage der

eigentlichen Steuern, namentlich der durch Gesetz vom 20sten Juli 1850, unter Aufhebung verschiedener Abgaben, eingeführten Ausgleichungssteuer, abgehalten werden.

Hieher gehören unter Anderm:

1) Das Marschgeld, welches an die zum Dienst einberufenen und aus demselben entlassenen Soldaten in Holstein von den einzelnen Commünen, denen sie angehören, direct ausbezahlt wird. Der Betrag derselben würde sich nur aus sämmtlichen Communalrechnungen zusammenstellen lassen. Für das Königreich Dänemark haben diese Gelder nach der Staatsrechnung pro $18^{55}/_{56}$, Seite 88, betragen 35,584 ℛ. Für Holstein sind sie verhältnißmäßig viel bedeutender, weil sie nach der Entfernung des Aushebungsortes von der Garnison bemessen werden und der größte Theil der Holsteinischen Truppen auf Seeland in Garnison liegt.

2) Die Beiträge zu den Strafanstalten, welche sich in den Jahren $18^{53}/_{57}$ auf circa 130,000 ℛ belaufen haben.

Es dürften ferner hieher zu rechnen sein:

3) Die sehr bedeutenden Lasten, welche in Holstein Commünen und Privaten zur Unterhaltung der Fluß- und Seedeiche obliegen. In ähnlicher Ausdehnung, wie in Holstein, kommen solche Lasten in Dänemark nicht vor. Jedoch möchten ihnen ihrem Wesen nach die in den Staatsrechnungen pro $18^{54}/_{55}$, $18^{55}/_{56}$ und $18^{56}/_{57}$ mit resp. 2431 ℛ, 2671 ℛ und 3284 ℛ aufgeführten und aus den ordentlichen Intraden des Königreichs bestrittenen Ausgaben für Dämme zwischen dem Limfjord und der Westsee entsprechen.

Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß unter den zu den gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie gerechneten, unter der Rubrik: „andere Domaineeinnahmen", (stehende Gefälle) aufgeführten Intraden des Herzogthums Holstein sich jedenfalls und, wie schon früher bemerkt, eingestandenermaßen Summen befinden, welche zu den eigentlichen Steuern zu rechnen sind. Wie hoch sich diese belaufen, das mit Genauigkeit zu ermitteln, würde allein eine sehr umfangreiche Arbeit erfordern. Für den Zweck dieser Zeilen dürfte es genügen, zu bemerken, daß die gedachten Einnahmen zum ungefähren jährlichen Belauf von 400,000 ℛ, einem geringeren Theile nach zwar aus stehenden Gefällen von niedergelegten, vormals lan-

desherrlichen Vorwerken bestehen, zum größten Theile aber aus Abgaben, welche unter dem Namen „Contribution" und vielen andern Titeln von Grundstücken erhoben werden, welche, so weit die Geschichte reicht, von freien Bauern besessen sind, und daneben aus Gewerbe-recognitionen.

Wenn, wie es das einzige Richtige wäre und dem bei Classificirung der Einnahmen des Königreichs Dänemark befolgten System entsprechen würde, nur diejenigen Abgaben der Grundbesitzer des Herzogthums Holstein, bei denen der Entstehungsgrund aus landesherrlichem Eigenthum nachzuweisen wäre, zu den Domaineeinnahmen, die übrigen aber zu den Steuern gerechnet werden: so würde jedenfalls die bei weitem größere Hälfte jener Summe den Steuern zuzuschreiben sein, und es kann, wenn man die Richtigkeit des eben ausgesprochenen Grundsatzes anerkennt, mit Sicherheit angenommen werden, daß das Herzogthum Holstein, außer allem vorher Erwähnten, in den letztverflossenen 4 Jahren wenigstens noch Eine Million Rthlr. mehr, als in der Denkschrift angeführt, an wirklichen Steuern aufzubringen gehabt hat.

Nach diesen Berichtigungen der Zusammenstellung der Denkschrift und des aus derselben gezogenen Resultats, bei welchen wir die daselbst ohne nähere Specification ausgelassenen Summen von 97,183 ₰ für das Königreich und von 118,792 ₰ für Holstein haben auf sich beruhen lassen, glauben wir annehmen zu dürfen, daß die übrigen aus derselben Quelle geflossenen Berechnungen kaum noch irgend ein Interesse werden erwecken können. Wir wollen uns jedoch nicht der Mühe überheben, auch diese in ihr wahres Licht zu stellen.

Zur Beseitigung der Holsteinischerseits in Betreff der Erhöhung des Zolls und der Einführung der Brennsteuer erhobenen Beschwerde bemerkt die Denkschrift, daß im Jahre $18^{55}/_{56}$ der Zoll und die Brennsteuer im Königreich Brutto 6,218,000 ₰, Netto 5,606,300 ₰, in Holstein nur Brutto 2,017,000 ₰, Netto 1,443,700 ₰, hier also bedeutend weniger eingebracht hätten, als wie das Land nach dem Verhältniß von 23 zu 60 hätte aufbringen müssen.

Hier muß nun zunächst wiederum darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Verhältniß von 60 zu 23 nicht

richtig ist. Der obigen Volkszahl entspricht fast genau das Verhältniß von 60 zu 20 oder von 3 zu 1. Bei einem Vergleich der Zolleinnahme kommen aber, wie gleich unten bemerkt wird, noch andere Umstände in Betracht, welche auf ein ganz anderes Verhältniß führen. — Dann muß es auffallend erscheinen, daß die Verwaltungskosten sich in Holstein fast ebenso hoch, wie in Dänemark, nur um 35,400 ₰ geringer, belaufen. Dies erklärt sich daraus, daß die Ausgaben für die Zollgensd'armerie, 163,038 ₰, von den Holsteinischen Zollintraden allein abgehalten sind, während sie um so mehr dem ganzen Zollverbande zur Last fallen müssen, als die kostbare Gränzbewachung an der Südgränze der Monarchie ganz besonders durch den bei Herstellung der Zolleinheit eingeführten höheren Tarif nothwendig geworden ist. Hienach ist denn die fragliche Nettoeinnahme aus Holstein erheblich höher gewesen, wie angegeben.

In der Denkschrift heißt es weiter, daß die Einheit im Zollwesen nothwendig einen übereinstimmenden Tarif erfordere, und daß deshalb die Verschiedenheiten in den beiden vorhandenen Tarifen dadurch hätten ausgeglichen werden müssen, daß man einige der Ansätze im Königreich ein wenig erniedrigt, einige derer des Holsteinischen Tarifs ein wenig erhöht habe. Man hat dabei auf das Feierlichste versichert (nous contestons de la maniére la plus formelle heißt es in der Denkschrift), daß bei dieser Operation keine erhebliche Erhöhung Statt gefunden habe. Wie es sich hiemit verhält, ist leicht zu ersehen, wenn die wichtigsten Ansätze des Zolltarifs vom 15ten April 1854 mit den bisher in den Herzogthümern geltenden, vom 13ten März 1844, verglichen werden. Da finden wir denn, daß eine Erhöhung Statt gefunden hat:

bei couleurten Baumwollenwaaren pr. 100 ℔ von	15 ₰ — ß	auf	33 ₰ 32 ß
Leinenwaaren von	10 „ 40 „	„	15 „ — „
Kaffee von	2 „ 8 „	„	3 „ 12 „
Posamentierarbeit von	33 „ 32 „	„	50 „ — „

Bei Wollenwaaren hat die Erhöhung theils 50, theils 300 pCt. betragen; bei Seidenwaaren, abgesehen von der rohen, gezwirnten, sowie ungezwirnten Seide, 500 pCt.

Bei Wein in Fässern à 30 Viertel hat eine Erhöhung von 8 zu 15 ℛ Statt gefunden; in Flaschen pr. 100 von 8 ℛ 32 ß zu 12 ℛ 48 ß.

Es ist mithin nicht wahr, daß keine bedeutende Erhöhung des Holsteinischen Tarifs vorgenommen sei.

Die Denkschrift stellt, wie schon bemerkt, die, wie sie meint, geringe Erhöhung des Zolltarifs und die Einführung der Brennsteuer als eine nothwendige Folge der Zolleinheit hin. Wir wollen dies auf sich beruhen lassen und nur im Vorübergehen bemerken, daß eine Zolleinheit, wie die in dem Deutschen Zollverein vorkommenden s. g. Uebergangszölle beweisen, nicht nothwendig einen durchaus übereinstimmenden Tarif voraussetzt.

Mit nicht geringer Selbstbefriedigung weilt die Denkschrift dann bei den Resultaten der Brennsteuer. Hier müssen wir nun zunächst bemerken, daß die Brennsteuer in Holstein erst seit dem 1sten Juli 1853 erhoben ist, daß mithin eine Gegenüberstellung des Ertrages der Brennsteuer im Königreich im Finanzjahre 18⁵³/₅₄, welches mit dem 1sten April beginnt, an sich unrichtig ist. Dann aber wird bei Beurtheilung dieser Steuer ohne Frage in hohem Grade der Umstand in Betracht kommen, daß die Steuer nicht immer am Orte der Erhebung, sondern vielmehr an dem Orte, wo das versteuerte Fabricat consumirt wird, getragen wird. Wir räumen willig ein, daß die Bevölkerung des Königreichs pr. Kopf bei weitem mehr an Branntwein consumirt, als die Bevölkerung Holsteins; daß aber bei einer Steuer von 64 ß pr. Tonne Maischraum die Consumtion beinahe 1 ℛ pr. Kopf betragen sollte, ist doch kaum glaublich.

Wie dem aber auch sei; nichts wird damit bewiesen, wenn man die Ergebnisse der Brennsteuer für sich in Betracht zieht. Mit demselben Recht könnte der Ertrag des Zolles auf Wein und Kaffee aus den Rechnungen herausgezogen werden, woraus sich ergeben würde, daß von diesen beiden Artikeln ein bedeutend höherer Consum in Holstein, als im Königreich Statt findet. Wenn aber die Brennsteuer in Verbindung mit den Zollintraden in Betracht gezogen wird, so wird man finden, daß von Holstein pr. Kopf der Einwohner sogar mehr, als vom Königreich aufgebracht worden. Es muß bei der desfallsigen Berechnung nur der doppelte Umstand berücksichtigt werden, welcher den Verfassern der Denkschrift zwar nicht unbekannt hat sein können, in derselben aber keine Erwähnung gefunden hat, nämlich erstlich der Umstand, daß ein Theil Holsteins (Altona, Wandsbeck ꝛc.) mit 45,946 Einwohnern außerhalb der Zolllinie liegt, und zweitens derjenige, daß das Zollamt Rendsburg, zu dessen District ein Theil Holsteins mit 23,049 Einwohnern gehört, zum Herzogthum Schleswig gelegt ist, und daß die Intraden desselben unter denen des Herzogthums Schleswig zur Berechnung kommen. Diese 45,946 und 23,049, zusammen 68,995 Einwohner, müssen, um eine richtige Rechnung zu liefern, von der Gesammtbevölkerung abgezogen werden. Es blieben denn 454,533, und zu dieser Zahl müssen hinzugerechnet werden 25,850 als die Bevölkerung des Fürstenthums Lübeck, sowie der Stadt Lübeckschen und Hamburgischen Gebietstheile, die dem Zollverein beigetreten, wodurch man als die richtige, hier in Betracht kommende Volkszahl 480,383 erhält. Theilt man mit derselben den Bruttoertrag des Zolls und der Brennsteuer in Holstein pro 18⁵⁵/₅₆, nach der Denkschrift groß 2,017,000 ℛ, so giebt das pr. Kopf 4 ℛ 19 ß, und wenn man den Bruttoertrag des Zolls nebst Brennsteuer in Dänemark, 6,218,186 ℛ, mit der Volkszahl des eigentlichen Königreichs ohne Island und Faröer, 1,499,850, theilt, so erhält man pr. Kopf 4 ℛ 14 ß, also 5 ß weniger.

Die Denkschrift führt dann weiterhin an, daß der Ausschuß Gewicht lege auf die Aufhebung der Consumtions- und der Mahlsteuer in Dänemark, daß aber nicht einzusehen sei, wie diese Maßregel von nachtheiligem Einfluß auf die finanzielle Stellung Holsteins habe sein können, weil diese Steuer unter allen Umständen eine besondere Einnahme des Königsreichs hätte bilden müssen.

Wir können Letzteres nicht als richtig gelten lassen, weil die fraglichen Steuern in den Budgets und Staatsrechnungen stets verbunden mit den Zollintraden, die man ja zur gemeinsamen Einnahme gemacht hat, aufgeführt und verrechnet und mit dem eigentlichen Zoll verwaltet und erhoben sind, so zwar, daß im Normalbudget von 1841, Seite 34, die Ausgaben, welche das Zoll- und Consumtionswesen resp. in und außerhalb Kopenhagens veranlaßt, zusammengezogen aufgeführt stehen und Seite 35 bemerkt ist, daß die allgemeinen Zoll- und Consumtionsausgaben, die seither von der Finanzcasse ausbezahlt worden, künftig von den Intraden vorweg abgehalten werden

sollen, und daß vom Bruttoertrage der Zoll- und Consumtionsintraden die Hebungs- und Administrationsabgaben circa $20^{1}/_{4}$ pCt. absorbirten.

Es lag hienach für die Holsteinische Ständeversammlung kein Grund vor, anzunehmen, daß, wenn diese Steuern nicht aufgehoben wären, sie nicht mit dem Zoll und der Brennsteuer in die gemeinsame Casse geflossen wären.

Jedenfalls war der ständische Ausschuß vollkommen in seinem Rechte, wenn er der Aufhebung jener Steuern, im Gegensatze zu der Belastung des Herzogthums mit neuen Steuern, gedachte. Dies ist im Bericht mit den Worten geschehen: „in Holstein war eine neue Steuer, die Brennsteuer, eingeführt, während in Dänemark eine andere, die Consumtions- und Mahlsteuer, abgeschafft war", und es ist ein Vergleich angestellt zwischen der Staatsrechnung pro 1845 und der pro $18^{55}/_{56}$, woraus sich an Zoll und Brennsteuer gegen den Ertrag des Zolls, der Accise, Brenn- und Mahlsteuer im erstgedachten Rechnungsjahre für Dänemark eine Steigerung pro Kopf von 61 ß, in Holstein dagegen, wo keine der Accise 2c. entsprechende Steuer Statt fand, eine Steigerung pro Kopf von 1 ℳ 69 ß ergeben hat.

Dieses Resultat, bei dem übrigens nicht die nach Obigem zu reducirende Volkszahl des Herzogthums Holstein zu Grunde gelegt ist, hat auch nicht widerlegt werden können, weil dasselbe den Staatsrechnungen der betreffenden Jahre entnommen ist, wenngleich die Denkschrift es den Ständen zum Vorwurf macht, daß sie jede Prüfung aus den officiellen Rechnungen sorgfältig vermieden.

Rücksichtlich der Beschwerde der Holsteinischen Stände, die Postirung der Domanialeinnahme unter die gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie betreffend, stellt die Denkschrift zuvörderst die Behauptung auf, daß diese Erträge durchaus nicht als Steuern zu betrachten, die Holstein zur Last fallen. — Zu dieser Behauptung lag unsers Erachtens keine Veranlassung vor, da nur ein Theil dieser Erträge als Steuern beansprucht ist, und zwar mit Recht, wie die Denkschrift ja anerkennt. Die weiteren Aeußerungen der Denkschrift, wie: daß man nicht geprüft, ob die Erträge nicht privatrechtlicher Natur; daß es sonderbar sei, behaupten zu wollen, daß Erträge aus grundherrlichen Rechten ihre Natur plötzlich änderten, weil sie der Krone entrichtet würden u. s. w., scheinen darauf hinzudeuten, daß der Ausschußbericht nicht recht verstanden und die Sache überhaupt nicht aus dem richtigen Gesichtspuncte beurtheilt ist. Der Bericht enthält kein Wort von einer Aenderung der Natur jener Erträge; der richtige, dort genügend angedeutete Gesichtspunct ist aber der, daß Holstein als ein selbstständiger und gleichberechtigter Theil die Gesammtmonarchie mit bilden soll, und daß ihm eben als einem solchen seine Domanialintraden verbleiben müssen, weil sie zunächst und vor Allem zur Abhaltung der Staatslasten des Herzogthums Holstein zu verwenden sind.

Eine Abhandlung über die Domainen und die Verwendung der Erträge derselben, s. w. d. a., ist hier nicht an ihrem Orte, auch nicht nöthig, in so fern als die Denkschrift es wiederholt anerkennt, daß die Domainen dem Staate gehören, und für die Civilliste des Regenten, sowie für die Apanagen der Mitglieder des Königl. Hauses anderweitig gesorgt ist. Nur so viel mag im Allgemeinen in dieser Beziehung hier bemerkt werden, daß die Domanialintraden in Holstein, wie überhaupt in Deutschland, von Alters her zunächst zur Tragung der Staatsausgaben verwandt und Steuern in früheren Zeiten nur erbeten und in späteren ausgeschrieben sind, wenn jene Intraden nicht ausreichten.

Gegen das, was die Denkschrift darüber sagt, daß die Ausscheidung der Holsteinischen Domaineerträge aus der gemeinsamen Casse nur dann recht und billig sein würde, wenn es sich darum handelte, eine finanzielle Gemeinschaft zwischen getrennten und in jener Hinsicht von einander unabhängigen Staatstheilen einzuführen 2c., erlauben wir uns, auf die im Eingange der Denkschrift gemachte Aeußerung hinzuweisen: daß der bestehende Zustand unabhängig von seiner Connexität mit dem vor 1848 bestehenden Zustande in Betracht gezogen werden solle.

Dasjenige, was in der Denkschrift dann weiter vorgebracht ist, um die angeblichen Irrthümer in dem Ausschußbericht aufzuklären und die bei der Rechnungsführung Statt findenden Fehler zu corrigiren, bedünkt uns gerade auf das Gegentheil hinauszulaufen und die Sache zu verwirren und dunkler zu machen. Es handelt sich ja von dem Ertrage der Domainen;

mithin können weder die Einkünfte aus Handelsetablissements, die sonst wohl nie zu den Domainen gerechnet werden, zumal wenn sie, wie das hier der Fall, durch Fonds begründet sind, die der früheren allgemeinen Staats- oder Finanzcasse gehörten, noch auch die durch die Veräußerung von Domainen gewonnenen Summen als Jahreseinnahme in Betracht kommen.

Hienach gestaltet sich die Berechnung anders, als in der Denkschrift, nämlich so:

Die Domainen und zu diesen gerechneten sonstigen Einnahmen Holsteins haben eingetragen:

1853/54	713,981 ℛ︁
1854/55	684,417 „
1855/56	713,781 „
1856/57	743,691 „
	2,855,870 ℛ︁

Die Domainen des Königreichs:

1853/54	543,804 ℛ︁
1854/55	679,884 „
1855/56	582,670 „
1856/57	700,489 „
	2,506,847 ℛ︁
	2,855,870 „
also weniger, als Holsteins,	349,023 ℛ︁

Dänemark mußte aber der richtigen Volkszahl nach gegen Holstein an Domaineintraden geliefert haben: 8,567,610 ℛ︁, oder umgekehrt: Holstein hätte gegen die von Dänemark aufgebrachten 2,506,847 ℛ︁ nur 835,616 ℛ︁ aufzubringen gehabt, und hat daher 3- bis 4mal so viel in die gemeinsame Casse geliefert.

Es ist also wahr, was in dieser Beziehung von den Ständen behauptet ist.

Günstiger gestaltet sich das Verhältniß für Dänemark durch die Zinsen von den Kaufsummen für veräußerte Domanialgrundstücke, indem selbige ja, wenn auch unvollkommen, den früheren Ertrag der verkauften Grundstücke repräsentiren; aber auch unter Hinzurechnung der Zinsen zu den eigentlichen Domanialintraden aus dem Königreich erreichen letztere, wie wir weiter unten zeigen werden, bei weitem nicht die Höhe, welche sie im Verhältniß zu Holstein haben müßten. In so weit dies übrigens Grundstücke sind, welche von Alters her Domainen des Königreichs gewesen, nicht etwa in neuerer Zeit aus den Mitteln der gemeinschaftlichen Finanzcasse angeschafft sind, würden die Kaufsummen, wenn die Domanialeinnahmen den besonderen Einnahmen der Landestheile zugelegt würden, dem Königreich verbleiben müssen.

Dies ist dagegen mit der in der Denkschrift aufgestellten Behauptung, daß der Sundzoll, jetzt die für die Ablösung desselben gezahlten Gelder event. eine besondere Einnahme Dänemarks bilden müssen, unsers Erachtens nicht der Fall. Denn der Sundzoll ist keine Domaine, sondern, wie das Wort sagt, ein Zoll. Zur Aufrechthaltung desselben haben die Herzogthümer Schleswig und Holstein so gut, wie das Königreich, bedeutende Lasten gleichmäßig getragen. Die Einnahmen desselben sind für gemeinschaftliche Staatsschulden verpfändet, und bei der Trennung Norwegens von der Dänischen Monarchie hat Ersteres nur einen unverhältnißmäßig geringen Theil der gemeinschaftlichen Staatsschuld eben mit Rücksicht darauf übernommen, daß der Sundzoll der Dänischen Monarchie verblieb. Die bedeutende Last der übrigen Staatsschuld haben aber die genannten Herzogthümer gleichmäßig mit dem Königreich zu tragen.

Davon aber auch abgesehen, so ist die in der Denkschrift unter Zuziehung des Sundzolls aufgestellte Berechnung der aus dem Königreich während der 4 letzten Jahre in die Gesammtcasse geflossenen Summen durchaus unrichtig. Sie beruht wesentlich auf einem wiederholten Corrigiren des „Fehlers", der darin liegen soll, daß die für veräußerte Domanialgrundstücke eingegangenen Kaufsummen den Activen zugeschrieben und nicht unter der laufenden Einnahme, den eigentlichen Intraden, aufgeführt und verrechnet sind. Es sind da nämlich sub 2 b, als „Terminszahlungen", solche Kaufsummen aufgeführt, sowie sub 3 die Domanialintraden mit denselben Summen, die man vorhin durch Hinzurechnung solcher Kaufsummen zu den eigentlichen Intraden erlangt hat. Ein solches Zusammenwerfen von Capitalabträgen und Jahreseinnahmen widerspricht den ersten Grundsätzen ordentlicher Rechnungsführung, und dürfte hiemit diese ganze Berechnung ihre Würdigung gefunden haben. Wir wollen nur noch hinzufügen, daß es nicht recht einzusehen ist, weshalb die „Terminszahlungen" nicht schon

bei der erstgedachten Rechnung zu den Domaineintraden geschlagen sind, da sie doch mit den „Baarzahlungen", womit dies geschehen, gleicher Art und Ursprungs sind, sowie, daß es schwer hält, die angeführten Pöste in den Staatsrechnungen aufzufinden und sich von deren Richtigkeit zu überzeugen, da auf die Staatsrechnungen nicht näher hingewiesen und bei der Bildung der Pöste willkührlich verfahren ist. So z. B. muß, der angegebenen Summe nach, zu den Terminszahlungen pro 18⁵⁶/₅₇ auch der Erlös aus den verkauften Besitzthümern und Effecten des Farböischen Handelsetablissements hinzuzurechnen sein.

In der angegebenen Summe der .		15,361,706 ℛ
sind, so weit sich hier ermitteln läßt, einbegriffen: 1) unter den „Domanialintraden" die Einnahme für verkaufte Besitzungen ꝛc. mit resp. 172,797 ℛ, 235,973 ℛ, 532,077 ℛ und 589,289 ℛ, zusammen	1,530,136 ℛ	
2) Grundeigenthum, werth resp. 12,716 ℛ, 9674 ℛ und 6035 ℛ, zusammen .	35,234 „	
und 3) die Terminszahlungen, d. h. Abträge auf die Kaufsummen für verkaufte Domainen mit resp. 560,695 ℛ, 630,837 ℛ, 724,233 ℛ, 653,600 ℛ, zusammen	2,569,365 „	
Nach Abzug dieser Summe		4,034,735 „
bleiben nur		11,326,971 ℛ
und wenn davon dann der ganz willkührlich zu einer Domaineintrade gemachte Sundzoll mit resp. 2265 ℛ, 1,446,551 ℛ, 1,683,274 ℛ und 2,333,452 ℛ, zusammen		7,729,189 „
abgezogen wird, so stellt sich als der Ertrag der Domainen incl. der Zinsen für veräußerte Domainen die Summe von .		3,597,782 ℛ
während sie sich gegen die Holsteinischen Domanialintraden, abgesehen von deren Erhöhung durch Zinsen, vorgezeigtermaßen auf		8,567,610 „

hätten belaufen sollen.

Diese Summe wird noch um reichlich 150,000 ℛ höher, wenn zu den eigentlichen Domaineintraden aus Holstein die demselben gehörigen Zinsen nach der Denkschrift mit 52,050 ℛ hinzugelegt werden.

Wir wollen hier nur noch bemerken, daß das bei Aufstellung der Berechnung beobachtete Verfahren dadurch um so auffälliger wird, daß die Denkschrift selbst anführt, daß die seitherige Einnahme vom Sundzoll durch dessen Ablösung erheblich geringer werden würde, und daß auf die Fortsetzung der Domainenverkäufe im Königreich nicht zu rechnen sei, daß diese also die desfalls berechneten Summen nicht nachhaltig liefern können, während dies bei den Domainen Holsteins, die in den letzten Jahren sogar noch einen nicht unerheblichen Zuwachs durch Eindeichung des Friedrich VII. Koogs erlangt haben, allerdings der Fall sein dürfte. Die Denkschrift knüpft an die bisher erörterten Auseinandersetzungen die doppelte Bemerkung, daß Holstein von seiner Union mit Dänemark in finanzieller Beziehung bedeutenden Nutzen gehabt habe und daß das Beitragsverhältniß von 23 und 60 pCt. seit Langem dem Bevölkerungsverhältnisse des Herzogthums und des Königreichs nicht entspräche, die Regierung aber schon 1856 erklärt habe, in dieser Beziehung die nöthigen Schritte thun zu wollen.

Was den ersten Punct betrifft, so wird nach allen vorstehenden Erläuterungen wohl schwerlich Jemand den Verfassern der Denkschrift darin beipflichten.

Was aber den 2ten Punct angeht, so hat es auffallend erscheinen müssen, daß jener Concurrenzfuß, trotzdem, daß er seit Langem als unverhältnißmäßig anerkannt, doch 1853 erst eingeführt und nicht nur 1855 bei Erlassung des gemeinschaftlichen Verfassungsgesetzes beibehalten, sondern auch in dem der Ständeversammlung in diesem Jahre vorgelegten Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes für Holstein ohne jede weitere Bemerkung durch die Bezugnahme auf das gemeinschaftliche Verfassungsgesetz wieder aufgenommen ist. Warum dies geschehen, darüber findet sich in der Denkschrift keine Aufklärung.

Was sonst in der Denkschrift zur Widerlegung der Beschwerden der Holsteinischen Ständeversammlung noch angeführt ist, dürfte theils in Vorstehendem schon ge-

nügende Erwähnung gefunden haben, theils erscheint es zu wenig relevant, als daß wir glaubten, durch tieferes Eingehen darauf die Aufmerksamkeit unserer Leser fesseln zu dürfen.

Wir schließen daher, indem wir es aussprechen, daß wir durch gewissenhafte Prüfung der eingangs gedachten Denkschriften nur in der Ueberzeugung haben bestärkt werden können, daß die Beschwerden der Holsteinischen Ständeversammlung durchgehends wohlbegründet sind, daß mithin Holstein Recht hat, sich über die ihm durch die Gesammtstaatsverfassung vom 2ten Octbr. 1855 zu Theil gewordene Stellung sowohl in finanzieller, wie in anderer Beziehung zu beklagen.

D.

Uebersicht

I. der geleisteten Zuschüsse, nach den verschiedenen Procentsätzen repartirt;

II. des Ergebnisses der Repartition der geleisteten Zuschüsse nach diesen Procentsätzen für die finanzielle Lage der verschiedenen Theile der Monarchie;

III. der Zuschüsse, welche durch die Zurückgabe der Domaine-Intraden an die einzelnen Länder erforderlich geworden;

IV. des Ergebnisses, welches die Leistung dieser Zuschüsse nach den verschiedenen Procentsätzen für die finanzielle Lage der einzelnen Länder gehabt haben würde.

(Die Schillinge und kleineren Brüche sind unberücksichtigt geblieben.)

Nach dem Gesetzblatte von 1853, S. 328, hat der Finanzminister in seiner Vorstellung bei Einreichung des Budgets pro $18^{53}/_{54}$ als den richtigen Procentsatz nach der Volkszählung von 1845 für das Königreich Dänemark — excl. der nordischen Nebenländer — $61,_{586}$, für das Herzogthum Schleswig $16,_{551}$, und für das Herzogthum Holstein $21,_{863}$ bezeichnet, dennoch aber den von 60, 17 und 23 empfohlen, weil nach dem Finanzgesetze für das Königreich Dänemark dieses $^3/_5$ der Zuschüsse zu leisten habe und dann von den übrigen 40 pCt., nach der Bevölkerung, Schleswig 43 pCt., Holstein dagegen 57 pCt. aufbringen müsse.

In dem desfälligen, dem Reichsrath 1858 vorgelegten Gesetzentwurf — R.-R.-Ztg. 1858, Anl. A, S. 68 — ist der Procentsatz nach der Volkszählung von 1855 zu resp. 62, $16,_{36}$ und $21,_{64}$ angegeben, die Bevölkerung Islands und der Faröer der im Königreich nicht hinzugerechnet. Geschieht dies und wird andererseits von der Volkszahl des Herzogthums Holstein die Bevölkerung der Oldenburgischen Fideicommißgüter, als ein sehr geringfügiger

Ersatz für das nach Staatsverträgen steuerfreie, circa 12,000 Tonnen große Areal dieser Güter, abgezogen, so ergiebt sich als der richtige Procentsatz: 63,32, 15,93 und 20,75.

Es beträgt nämlich die Bevölkerung:

im Königreich	1,499,850.		
auf Island	64,603.		
„ den Faröern	8,651.		
		1,573,104.	= 63,32.
im Herzogthum Schleswig		395,860.	= 15,93.
„ „ Holstein	523,528.		
in den Fideicommißgütern	÷ 8,094.		
		515,434.	= 20,75.
Summe		2,484,398.	

(Nach officiellen Angaben.)

	15,93 %	Holstein nach 23 %	21,64 %	20,75 %
	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ
	554,580	800,712	753,366	722,381
1855–1856 .	611,364	882,698	830,503	796,347
1856–1857 .	611,364	882,698	830,503	796,347
1857–1858 .	1,777,308	2,566,108	2,414,372	2,315,075
	1,896,689		2,566,108	2,566,108
	3: 119,381		3: 151,736	3: 251,033
Zu wenig gezahlt	39,793	— —	50,578	83,677

1	Holstein.		
	— —	— —	
Besondere Einnah	— —	— —	
Besondere Ausga	716,132	716,132	
Resteinnahme .	753,366	722,381	
Zuschuß nach I. .	÷ 37,234	÷ 6,249	
	84,580	84,580	

	1,922,101		
Besondere Einna	739,004		
Besondere Dom	2,661,105		
	1,094,151		
Besondere Ausg	1,566,954	1,566,954	1,566,954
Resteinnahme	1,402,046	1,319,142	1,264,890
Zuschuß nach II	+ 164,908	+ 247,812	+ 302,064
	÷ 54,748	÷ 54,748	÷ 54,748
Unterschied, also nahme . .	219,656	302,560	356,812

	1,708,720		
Besondere Einn	703,081		
Besondere Dom	2,411,801		
	1,034,830		
Besondere Ausg	1,376,971	1,376,971	1,376,971
Resteinnahme	1,365,914	1,285,147	1,232,292
Zuschuß nach II	+ 11,057	+ 91,824	+ 144,679
	÷ 208,808	÷ 208,808	÷ 208,808
Unterschied, als nahme . .	219,865	300,632	353,487

1855–1856.	241,961	317,206	366,447
	219,656	302,560	356,812
1856–1857.	219,865	300,632	353,487
1857–1858.	681,482	920,398	3: 1,076,746
			358,915